

Inhalt

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung zur Neufassung der **Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz** 2941

Entstehung einer **Stiftung** 2964

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntmachung gemäß **§ 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (SchfHWG) 2964

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin zur **Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung** (Pfl-NETZ) 2965

Richtlinie des Landes Berlin zur **Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung** (Pfl-GEM) 2969

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Wahlordnung für die **Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand** des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin 2975

Verwaltungsakademie Berlin

Zuständige Stelle nach dem BBiG

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf **Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker** 2983

Bezirksämter 2985

Stellenausschreibungen 3033

Öffentliche Ausschreibungen 3053

Gerichte 3054

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lva.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung zur Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz

Bekanntmachung vom 12. August 2024

JustV III C 5

Telefon: 9013-3034 oder 9013-0, intern 913-3034

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) vereinbart, die hiermit durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung erlassen wird:

I.

Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz

(RiJGG)

Einführung

Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft und geben für den Regelfall Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden kann.

Sie enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen an das Gericht. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Gericht überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für das Gericht von Bedeutung sein können.

Soweit diese Richtlinien keine besonderen Bestimmungen aufweisen, gelten die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Richtlinien zu § 1:

1. Auf Handlungen, für die Ordnungs- oder Zwangsmittel vorgesehen sind, findet das Jugendgerichtsgesetz keine Anwendung.
2. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt (§ 46 Absatz 1 OWiG). Bei der Anwendung des § 46 Absatz 6 OWiG, wonach im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38) abgesehen werden kann, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist, ist im gerichtlichen Verfahren Artikel 7 Absatz 9 der RL (EU) 2016/800 zu beachten. Demnach kann auf eine individuelle Begutachtung durch die Jugendgerichtshilfe nur verzichtet werden, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.

Richtlinie zu § 2:

Soweit die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, sind diese im Sinne des Erziehungsgedankens auszulegen.

Richtlinien zu § 3:

1. Verbleiben nach Ausschöpfung anderer Ermittlungsmöglichkeiten ernsthafte Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ist zu prüfen, ob ein Sachverständigengutachten einzuholen ist (vergleiche auch die §§ 38, 43, 73 und die Richtlinien dazu). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
2. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Schuldunfähigkeit (vergleiche § 19 StGB) oder fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein, so prüft sie, wer zu benachrichtigen ist (vergleiche insbesondere § 70 Absatz 1 Satz 1, § 109 Absatz 1 Satz 3).

3. Ergibt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, dass der Jugendliche mangels Reife nicht verantwortlich ist oder die Verantwortlichkeit nicht sicher festgestellt werden kann, so regt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens an (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Richtlinie zu § 5:

Die therapeutische Behandlung im Maßregelvollzug erfordert persönlichen Einsatz der Verurteilten. Ein vorzeitig herbeigeführter Abbruch der therapeutischen Behandlung kann dazu führen, dass sich die Verurteilten jeglicher erzieherischen Einwirkung entziehen. Bei der Prüfung der Entbehrlichkeit der Jugendstrafen- oder Zuchtmittelanordnung kann der Erhalt einer ausreichenden Therapiemotivation daher Berücksichtigung finden. Erscheint die Jugendstrafen- oder Zuchtmittelanordnung nicht entbehrlich, so sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit beider Rechtsfolgen unabhängig voneinander zu prüfen. Daneben ist eine selbstständige Bemessung erforderlich, die vorrangig am erzieherischen Bedarf auszurichten ist.

Richtlinien zu § 6:

1. Soweit eine in § 6 nicht genannte Nebenstrafe oder Nebenfolge nicht zwingend vorgeschrieben ist, beantragt die Staatsanwaltschaft sie nur, wenn sie erzieherisch notwendig erscheint.
2. § 6 findet auch im Verfahren gegen Heranwachsende Anwendung, sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 Absatz 1). Wird allgemeines Strafrecht angewandt, ist § 106 Absatz 2 zu beachten.

Richtlinien zu § 7:

1. Auf die Richtlinie zu § 5 wird hingewiesen.
2. Angesichts der erheblichen Bedeutung des Vorbehalts der Anordnung der Sicherungsverwahrung ist möglichst frühzeitig ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auf §§ 80a, 246a StPO wird hingewiesen.
3. Bei der Auswahl der Sachverständigen, die Gutachten zur Frage des Vorbehalts der Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erstatten, sollte darauf geachtet werden, dass es sich um erfahrene Sachverständige handelt, die angemessene Kenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie aufweisen.
4. Bei der Ausgestaltung des Vollzugs in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung sollte das noch vorhandene Entwicklungspotential des Jugendlichen/Heranwachsenden besonders beachtet und durch geeignete Therapien gefördert werden.
5. Das bei dem Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf zwischenzeitliche Gesetzesänderungen anzuwendende Recht ergibt sich aus Artikel 316f und 316i EGStGB.
6. § 7 gilt auch im Verfahren gegen Heranwachsende, sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 Absatz 1). Wird auf Heranwachsende allgemeines Strafrecht angewendet, richten sich der Vorbehalt der Anordnung und die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 106 Absatz 3 bis Absatz 7.

Richtlinie zu § 9:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister und das Erziehungsregister wird auf § 5 Absatz 2, § 60 Absatz 1 Nummer 2 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 10:

1. Grundsätzlich sollen nur solche Weisungen erteilt werden, deren Befolgung der Jugendrichter überprüfen kann. Dabei sind Gebote, die die Lebensführung positiv gestalten sollen, Verboten vorzuziehen. Eine Weisung sollte, soweit möglich, so ausgestaltet werden, dass sie in einem inneren Zusammenhang mit der Tat steht.
2. Die Weisung, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5), wird auch im Hinblick auf die damit für den Jugendlichen verbundenen Belastungen und den personellen und zeitlichen Aufwand im Bereich der Jugendgerichtshilfe bei geringfügigen Verfehlungen nicht in Betracht kommen. Widersprechen der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter einer Betreuungsweisung, so sollte diese nur angeordnet werden, wenn ihre Durchführung nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls erfolgversprechend erscheint.

Kommt eine Anordnung der Maßnahme in Betracht, so empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Jugendgerichtshilfe Verbindung aufzunehmen. Auf § 38 Absatz 5 Satz 3 und § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie die Richtlinien dazu wird hingewiesen. Die Person des Betreuungshelfers ist möglichst genau zu bezeichnen. Im Verfahren nach §§ 45, 47 ist die Weisung nicht zulässig (vergleiche § 45 Absatz 3 Satz 1, § 47 Absatz 1 Nummer 3).

3. Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6), ist auch eine verhältnismäßig aufwendige Maßnahme, die für den Jugendlichen je nach struktureller und zeitlicher Gestaltung der Kurse mit nicht unerheblichen Belastungen verbunden sein kann. Nummer 2 Satz 1, 3 und 6 gilt entsprechend. Die Weisung, an anderen Formen sozialer Gruppenarbeit teilzunehmen, wird durch § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 nicht ausgeschlossen.
4. Der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7) zielt darauf ab, bei dem Verletzten den immateriellen und materiellen Schaden auszugleichen und bei dem Jugendlichen einen Lernprozess einzuleiten. Er verdient im gesamten Verfahren Beachtung (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 2, § 45 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 29 Satz 2 und § 88 Absatz 6 Satz 1, § 155a StPO). Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei Arbeitsleistungen wird auf § 2 Absatz 2 SGB VII hingewiesen.
6. Vor der Anordnung einer Weisung, die mit Kosten verbunden ist, sollte geklärt werden, ob ein Kostenträger vorhanden ist, da die Finanzierung von Maßnahmen in den Ländern und Kommunen unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

Bezüglich einer Weisung nach § 10 Absatz 2 kann sich eine Verpflichtung dritter Stellen, die Kosten für die Durchführung der Weisung zu übernehmen, aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, den §§ 35a, 90 ff. SGB VIII und dem SGB XII (Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Gesundheitshilfe nach §§ 47 f. SGB XII, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII) ergeben.

7. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass das Gericht den Jugendlichen über die Bedeutung der Weisungen und Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung (§ 11 Absatz 3 Satz 1) belehrt und diese Belehrung in der Niederschrift über die Hauptverhandlung vermerkt oder sonst aktenkundig gemacht wird.
8. Bevor Jugendlichen die Weisung erteilt wird, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, wird es in der Regel notwendig sein, einen Sachverständigen zu hören.

Richtlinien zu § 11:

1. Bei Weisungen, denen der Jugendliche längere Zeit hindurch nachzukommen hat, empfiehlt es sich, in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob es aus Gründen der Erziehung geboten ist, die Weisung oder ihre Laufzeit zu ändern oder die Weisung aufzuheben. Zur Anhörung der Jugendgerichtshilfe, eines bestellten Betreuungshelfers und des Leiters eines sozialen Trainingskurses wird auf § 65 Absatz 1 Satz 2 hingewiesen.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen soll Jugendarrest nur verhängt werden, wenn mildere Maßnahmen, zum Beispiel eine formlose Ermahnung, nicht ausreichen. Wird Jugendarrest nach § 11 Absatz 3 Satz 1 verhängt, so soll ein solches Maß festgesetzt werden, das im Wiederholungsfall gesteigert werden kann, falls sich dies aus erzieherischen Gründen als notwendig erweist.
3. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist neben dem Jugendlichen auch seinem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben (§ 65 Absatz 1 Satz 3, § 67 Absatz 1).

Richtlinien zu § 12:

1. Der Erfolg der Maßnahmen nach § 12 hängt von der Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen und seines Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters ab. Auf deren Mitwirkungsbereitschaft ist gegebenenfalls hinzuwirken.
2. Auf die Richtlinie Nummer 2 zu § 105 wird hingewiesen.

Richtlinie zu § 13:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister oder in das Erziehungsregister wird auf § 5 Absatz 2, § 60 Absatz 1 Nummer 2 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 15:

1. Die Wiedergutmachung des Schadens nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch in Arbeitsleistungen für den Geschädigten bestehen. Auf § 2 Absatz 2 SGB VII wird hingewiesen.
2. Im Hinblick auf eine Wiedergutmachung des Schadens oder eine Entschuldigung bei dem Verletzten wird auf die Richtlinie Nummer 4 zu § 10 hingewiesen.
3. Wegen der Kosten der Durchführung von Auflagen wird auf die Richtlinie Nummer 6 zu § 10 hingewiesen.
4. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass das Gericht den Jugendlichen über die Bedeutung der Auflagen und Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung (§ 11 Absatz 3 Satz 1) belehrt und diese Belehrung in der Niederschrift über die Hauptverhandlung vermerkt oder sonst aktenkundig gemacht wird.
5. Wegen der Folgen schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen wird auf die Richtlinien Nummer 2 und 3 zu § 11 hingewiesen. Geldleistungen, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 auferlegt worden sind, können nicht zwangsweise beigetrieben werden.

Richtlinien zu § 16:

1. Sowohl die Art des Jugendarrestes als auch dessen Dauer sollen sich an dem Erziehungsbedarf des Jugendlichen orientieren. Arrest soll nur verhängt werden, wenn seine Durchführung geeignet erscheint, eine Einstellungsänderung zu bestimmten negativen Verhaltensweisen zu erreichen. Welche Angebote hierzu zur Verfügung stehen, ergibt sich aus den gegebenenfalls von den Ländern auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzuges erlassenen Vorschriften.
2. Bei der Wahl zwischen Kurz- und Freizeitarrest sollte auch berücksichtigt werden, welche erzieherischen Angebote oder anderen sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten zur erzieherischen Einwirkung auf die Verurteilten zur Verfügung stehen.
3. Wegen der Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest wird auf § 52 und die Richtlinien dazu verwiesen.

Richtlinien zu § 16a:

1. Die Anordnung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe muss im Urteil erfolgen (§ 8 Absatz 2 Satz 2).
2. Die Anordnung von Jugendarrest neben Jugendstrafe ist auch in den Fällen der sogenannten Vorbewährung zulässig (§ 61 Absatz 3). Auch in diesen Fällen muss sie im Urteil erfolgen. Ausgeschlossen ist die spätere Anordnung in einem nachträglichen Beschluss.
3. Um die Auswahl geeigneter fördernder Angebote im Rahmen des Jugendarrests zu erleichtern, kann die Darlegung der Gründe, die zur Anordnung des Arrestes geführt haben, auch im Falle eines abgekürzten Urteils geboten sein.
4. Im Hinblick auf das in § 87 Absatz 4 Satz 2 verankerte Vollzugsverbot ist die Vollstreckung unverzüglich einzuleiten. Für weitere gerichtliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Vollstreckung wird auf die Abschnitte IV und V der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 und auf § 13 Absatz 3 Satz 1 StVollstrO verwiesen.
5. Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde, ist in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe anzurechnen, wenn
 - a) die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird (§ 26 Absatz 3 Satz 3),
 - b) nach Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 (sogenannter Schuldspruch) eine Jugendstrafe verhängt wird (§ 30 Absatz 1 Satz 2),
 - c) nach Bildung einer Einheitsjugendstrafe Jugendstrafe vollstreckt wird (§ 31 Absatz 2 Satz 3) oder
 - d) nach einer sogenannten Vorbewährung auf eine zu vollstreckende Jugendstrafe erkannt wird (§ 61b Absatz 4 Satz 3).

Richtlinie zu § 17:

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Ländergesetze kommt auch ein Vollzug in freien Formen in Betracht.

Richtlinien zu § 18:

1. Der Umstand, dass Jugendstrafe von weniger als sechs Monaten nicht ausgesprochen werden kann, darf nicht dazu führen, dass Jugendarrest in Fällen verhängt wird, in denen dieser nicht angebracht ist. Ist weder Jugendstrafe noch Jugendarrest gerechtfertigt, so kann das Gericht mehrere Maßnahmen miteinander verbinden (§ 8) und vor allem Weisungen erteilen, die eine länger dauernde erzieherische Einwirkung ermöglichen (vergleiche § 10 und die Richtlinien dazu).
2. Die vom Gesetz angeordnete vorrangige Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bedeutet nicht, dass Belange des Schuldausgleichs ausgeschlossen wären. Sie darf nicht dazu führen, dass die obere Grenze schuldangemessenen Strafens überschritten wird.
3. Wegen der Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendstrafe wird auf § 52a und die Richtlinien dazu hingewiesen.

Richtlinien zu § 21:

1. Aus erzieherischen Gründen empfiehlt es sich, dem Jugendlichen bewusst zu machen, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe im Vertrauen auf seine Fähigkeit und seinen Willen, sich zu bewähren, ausgesetzt wird, und dass ihm daraus eine besondere Verpflichtung erwächst.
2. Die Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung auszusetzen, wenn erst die Verhängung eines Jugendarrests nach § 16a zu einer günstigen Prognose führt, gilt auch für Absatz 2.
3. Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren wird nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist (vergleiche § 32 Absatz 2 Nummer 3 BZRG). Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht bei Verurteilungen wegen einer in § 32 Absatz 1 Satz 2 BZRG aufgeführten Straftat und bei Verurteilungen wegen einer in § 32 Absatz 5 BZRG aufgeführten Straftat, wenn ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird. Hierauf sollte der Jugendliche hingewiesen werden.

Richtlinien zu § 23:

1. Wegen des Inhalts von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Bewährung wird auf Richtlinie Nummer 1 zu § 10 und die Richtlinien Nummer 1 und 2 zu § 15, wegen der Kosten ihrer Durchführung auf Richtlinie Nummer 6 zu § 10 hingewiesen.
2. Für die nachträgliche Änderung von Weisungen oder Auflagen gilt Richtlinie Nummer 1 zu § 11 entsprechend.
3. Die Weisungen oder Auflagen werden in einem Bewährungsplan zusammengestellt, der dem Jugendlichen persönlich auszuhändigen ist (§ 60). An die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter soll eine entsprechende Mitteilung erfolgen (§ 67a Absatz 1).
4. Für die Befragung, ob der Jugendliche Zusagen machen oder sich zu Leistungen erboten will, gilt § 57 Absatz 3 Satz 1.

Richtlinien zu §§ 24, 25:

1. Da der Bewährungshelfer seine Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Gericht erfüllt und das Gericht ihm auch für seine betreuende Tätigkeit Anweisungen erteilen kann, ist eine enge persönliche Zusammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshelfer unerlässlich. Es empfiehlt sich jedoch, die Selbständigkeit des Bewährungshelfers bei der Betreuung des Jugendlichen möglichst nicht einzuschränken.
2. Um die Entwicklung des Jugendlichen während der Bewährungszeit beobachten zu können, empfiehlt es sich, dem Bewährungshelfer zur Pflicht zu machen, in anfangs kürzeren, später längeren Zeitabständen über seine Tätigkeit und über die Führung des Jugendlichen zu berichten (§ 25 Satz 3). Ferner empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, dass der Bewährungshelfer nicht nur gröbliche und beharrliche Verstöße des Jugendlichen gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 25 Satz 4), sondern auch alles Wesentliche mitteilt, was ihm über die Entwicklung des Jugendlichen, seine Lebensverhältnisse und sein Verhalten

bekannt wird. Besondere Vorfälle teilt der Bewährungshelfer dem Gericht sofort mit. Für den Schlussbericht des Bewährungshelfers wird auf Richtlinie Nummer 1 zu §§ 26, 26a hingewiesen.

3. Gegenüber anderen Personen und Stellen wird der Bewährungshelfer grundsätzlich Verschwiegenheit wahren, um insbesondere auch das für die Erziehungsarbeit notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Jugendlichen nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt nicht im Verhältnis zu den dienstaufsichtsführenden Stellen und gegenüber Dritten, soweit der Bewährungshelfer zur Auskunft berechtigt oder verpflichtet ist.
4. Vor Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers soll seine Eignung für die Betreuung des Jugendlichen sorgfältig geprüft und seine Einwilligung eingeholt werden.
5. Soweit in den Ländern für die Tätigkeit der Bewährungshilfe, auch im Rahmen der Führungsaufsicht (§§ 68a ff. StGB), spezielle Verwaltungsvorschriften erlassen sind, wird auf diese hingewiesen.

Richtlinien zu §§ 26, 26a:

1. Vor Ablauf der Unterstellungszeit legt der Bewährungshelfer dem Gericht einen Schlussbericht so rechtzeitig vor, dass Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 in der gebotenen Zeit getroffen werden können, namentlich die Bewährungs- oder Unterstellungszeit noch verlängert werden kann (§ 26 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 2 Satz 1). Der Bewährungshelfer ergänzt diesen Schlussbericht bis zum Ablauf der Unterstellungszeit, falls ihm Umstände bekannt werden, die für die Entscheidung über den Erlass der Jugendstrafe oder den Widerruf der Strafaussetzung von Bedeutung sein können.
2. Die Staatsanwaltschaft teilt dem Gericht im Rahmen ihrer Anhörung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 mit, ob weitere Verfahren gegen den Verurteilten anhängig sind, sofern dadurch nicht der Ermittlungszweck des jeweiligen Verfahrens gefährdet wird. Bei der Berücksichtigung dieser Verfahren im Rahmen von Entscheidungen betreffend die Strafaussetzung kommt der Unschuldsvermutung besondere Bedeutung zu.
3. Wegen der Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes wird auf § 100 hingewiesen.
4. Falls der Widerruf der Aussetzung in Betracht kommt, kann das Gericht vorläufige Maßnahmen treffen, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern (§ 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 453c StPO).
5. Verbüßter Jugendarrest nach § 16a ist im Rahmen der Strafzeitberechnung im Umfang der Verbüßung anzurechnen. Noch nicht verbüßter Jugendarrest nach § 16a wird nach Widerruf nicht mehr vollstreckt (§ 87 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1).

Richtlinie zu § 27:

Der Schuldspruch nach § 27 wird nicht in das Führungszeugnis aufgenommen (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 BZRG).

Richtlinie zu § 30:

Verbüßter Jugendarrest nach § 16a ist im Rahmen der Strafzeitberechnung im Umfang der Verbüßung anzurechnen. Noch nicht verbüßter Jugendarrest nach § 16a wird nach Erkennung auf Jugendstrafe, deren Verhängung zur Bewährung ausgesetzt war, nicht mehr vollstreckt (§ 87 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2).

Richtlinien zu § 31:

1. Ein rechtskräftiges Urteil wird im Gegensatz zu § 55 StGB auch einbezogen, wenn die weitere Straftat nach seiner Verkündung begangen worden ist.
2. Ist durch das frühere Urteil Jugendstrafe verhängt und die Vollstreckung nach § 21 zur Bewährung ausgesetzt worden, so bedarf es zur Einbeziehung nicht des Widerrufs der Aussetzung. Das gleiche gilt, wenn nach §§ 88, 89 während der Vollstreckung einer Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung angeordnet worden ist. Ist in dem früheren Urteil nach § 27 lediglich die Schuld festgestellt worden, so wird durch die Einbeziehung dieses Urteils auch das ihm zugrundeliegende Verfahren erledigt.

3. Bei der neuen Entscheidung ist von den tatsächlichen Feststellungen und dem Schuldspruch des einzubeziehenden rechtskräftigen Urteils auszugehen. Es wird jedoch insoweit erneut Beweis zu erheben sein, als dies für die Gesamtbeurteilung des Angeklagten, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung einer neuen Maßnahme oder Jugendstrafe erforderlich ist.
4. Hat der bereits verurteilte Jugendliche eine neue Straftat begangen und ist eine wesentliche Änderung der bereits rechtskräftig festgesetzten Rechtsfolgen nicht zu erwarten, so sollte die Staatsanwaltschaft auch die Möglichkeit einer Verfahrenserledigung, gemäß § 154 StPO oder gemäß § 45 Absatz 2 JGG prüfen.
5. Über die Anrechnung oder Berücksichtigung von Untersuchungshaft, die im Zusammenhang mit einem einbezogenen Urteil vollzogen worden ist, ist in dem einbeziehenden Urteil neu zu entscheiden, wobei gemäß § 52a im Regelfall eine Anrechnung zu erfolgen hat.
6. Über die Anrechnung von Jugendarrest, der im Zusammenhang mit einem einbezogenen Urteil verbüßt wurde, ist im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe im neuen Urteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Anrechnung ist zwingend, wenn es sich um Jugendarrest gemäß § 16a handelt (§ 31 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 3 Satz 3, 30 Absatz 1 Satz 2).

Richtlinien zu § 34:

1. Zu den Aufgaben des Jugendrichters gehören nach § 34 Absatz 1 auch die richterlichen Handlungen im Ermittlungsverfahren sowie die Erledigung der Rechtshilfersuchen in Jugendsachen. Es empfiehlt sich, ihm bei der Geschäftsverteilung auch die Erledigung der Rechtshilfe in sonstigen Strafsachen zu übertragen, wenn um Vernehmung von Minderjährigen ersucht wird.
2. Wird der Richter beim Amtsgericht als Jugendrichter oder Vollstreckungsleiter mit Jugendlichen befasst, für die ein anderes Amtsgericht als Familiengericht zuständig ist, besteht die Möglichkeit, dass das Gericht des Jugendrichters oder Vollstreckungsleiters gemäß §§ 4, 5 FamFG die Aufgaben des Familiengerichts übernimmt. Die übernommenen familiengerichtlichen Aufgaben kann der Jugendrichter nach den gleichen Vorschriften wieder abgeben.
3. Werden nach Einleitung eines Strafverfahrens familiengerichtliche Maßnahmen für Jugendliche erforderlich, gegen die Anklage vor einem anderen Gericht erhoben ist oder erhoben werden soll, so sollte das Familiengericht prüfen, ob sich die Abgabe der familiengerichtlichen Aufgaben an das Jugendgericht empfiehlt, das bereits mit ihnen befasst ist oder demnächst befasst werden wird.

Richtlinien zu §§ 36, 37:

1. Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte soll in besonderem Maße auf Eignung und Interesse Rücksicht genommen werden.
2. In der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig, die regelmäßig erst im Laufe längerer Zeit erworben werden können. Ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte soll daher vermieden werden.
3. Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen sich regelmäßig durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder auf andere geeignete Weise auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie fortbilden.

Richtlinien zu § 37a:

1. Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit wird Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten empfohlen.
2. Bei einzelfallbezogener Zusammenarbeit ist die Zulässigkeit des Austauschs personenbezogener Daten von allen Beteiligten gegenüber allen anderen beteiligten Stellen nach den allgemeinen und den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

Richtlinien zu § 38:

1. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht wirken darauf hin, dass der Bericht, in dem die Jugendgerichtshilfe ihre Erhebungen niederlegt, unter Verzicht auf Ausführungen zur Schuldfrage ein Bild von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der beschuldigten Person ergibt. Der Bericht soll angeben, auf wel-

chen Informationen er beruht. Werden im Bericht nicht alle vorliegenden Informationen verarbeitet, so soll dies zum Ausdruck gebracht werden. Es ist anzugeben, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII). Um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen, wirken Staatsanwaltschaft und Gericht zudem darauf hin, dass sich der Bericht auch dazu verhält, ob und inwieweit eine andere Stelle der Jugendhilfe über den Tatvorwurf informiert wurde, und ob und welche familiengerichtlichen Maßnahmen oder sonstigen Hilfeplanungen veranlasst werden sollen beziehungsweise worden sind.

2. Der Bericht kann auch mündlich oder telefonisch erstattet werden; dies gilt insbesondere für eine Stellungnahme nach § 38 Absatz 3 Satz 1 im Vorverfahren. Den Inhalt eines solchen Berichts oder einer solchen Stellungnahme vermerkt die Staatsanwaltschaft in den Akten, wenn der Bericht oder die Stellungnahme außerhalb der Hauptverhandlung erfolgt. Bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe kann der Bericht nach Aktenlage erfolgen. In derartigen Fällen wird eine Verzichtbarkeit der Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in einer stattfindenden Hauptverhandlung besonders sorgfältig zu prüfen sein.
3. Im Rahmen der nach § 38 Absatz 7 vorzunehmenden Abwägung, ob im Einzelfall auf die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe oder auf deren Berichterstattung im Vorverfahren verzichtet werden kann, sollen insbesondere die Schwere der Tat, die voraussichtlichen Rechtsfolgen und das Wohl des Jugendlichen oder Heranwachsenden Berücksichtigung finden. Richtlinie Nummer 5 zu § 50 ist zu beachten. Ein Verzicht auf die Anwesenheit in der Hauptverhandlung lässt das Recht der Jugendgerichtshilfe, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und auf Verlangen das Wort zu erhalten, unberührt.
4. Die Verzichtsmöglichkeiten nach § 38 Absatz 7 beziehen sich nur auf die Pflichten der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 und Absatz 4. Andere Vorschriften zur Beteiligung und Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, etwa nach § 38 Absatz 6 Satz 3, § 50 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, § 70 Absatz 2, § 72a, sind von einem solchen Verzicht nicht betroffen.
5. Das Jugendgericht ist an eine Verzichtserklärung der Jugendstaatsanwaltschaft nach Absatz 7 nicht gebunden.
6. Berichte der Jugendgerichtshilfe sind zum Schutz der darin enthaltenen personenbezogenen Daten grundsätzlich von der Akteneinsicht an Personen und Stellen, die nicht Teil der Strafrechtspflege sind, auszuschließen. Zu diesem Zweck kann es angebracht sein, die Berichte gesondert zu führen (vergleiche Nummer 186 Absatz 2 RiStBV).

Richtlinien zu §§ 39, 40, 41:

1. Eine Entscheidung der Jugendkammer nach § 40 Absatz 2 kann nicht die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte, sondern nur der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts herbeiführen. Für die Übernahme kommen namentlich Strafsachen in Betracht, die wegen der großen Anzahl von Angeschuldigten oder Zeugen von einem Berufsrichter allein nicht sachgemäß erledigt werden können.
2. Erhebt die Staatsanwaltschaft gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 4 Anklage bei der Jugendkammer, soll sie diese Entscheidung begründen, sofern die Umstände nicht ausnahmsweise offensichtlich sind.

Richtlinien zu § 42:

1. Bei Verfehlungen von geringem Unrechtsgehalt, bei denen familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag in der Regel bei dem Jugendgericht, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält (§ 42 Absatz 1 Nummer 2) oder in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist (§ 9 StPO).
2. Wird die Anklage im Falle des § 42 Absatz 1 Nummer 3 nicht vor dem danach zuständigen Gericht erhoben, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem für die Vollstreckung der Jugendstrafe zuständigen Vollstreckungsleiter eine Abschrift der Anklage. Nach Abschluss des Verfahrens veranlasst das Gericht dessen Unterrichtung über den Ausgang.

Richtlinien zu § 43:

1. Zur Optimierung der Verfahrensabläufe arbeitet die Staatsanwaltschaft eng mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe zusammen. Auf § 37a Absatz 2 wird hingewiesen.

2. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dienen auch dem Ziel, eine sachgerechte Entscheidung über die Rechtsfolgen der Tat zu ermöglichen. Auf Nummer 17 RiStBV wird hingewiesen.
3. Soweit erforderlich, sollen im Rahmen der Ermittlungen nach Absatz 1 Akten über Vorstrafen angefordert werden. Wichtige Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Jugendlichen können auch Akten der Familiengerichte oder von Vollzugsanstalten, Berichte von Heimen der Jugendhilfe sowie Aufzeichnungen der Schule geben.
4. Befindet sich der Jugendliche in Untersuchungshaft, so fordert die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in der Regel von der Einrichtung für den Vollzug einen Bericht über das Verhalten des Jugendlichen in der Anstalt und über seine besonderen Eigenarten sowie eventuelle sonstige, für die Ermittlungen nach Absatz 1 relevante Erkenntnisse an. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Jugendliche sich im Vollzug einer Jugendstrafe befindet. Ist die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) erfolgt, so soll die Heimleitung gehört werden.
5. Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll außer der Jugendgerichtshilfe auch die Leitung der Einrichtung unmittelbar um Äußerung ersucht werden.
6. Untersteht der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder ist für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt, so soll auch dieser gehört werden, soweit dies für die Ermittlungen nach Absatz 1 erforderlich ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Beschuldigte einem Betreuungshelfer unterstellt ist oder an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt.
7. Die Untersuchung des Jugendlichen durch einen Sachverständigen kann über die in § 43 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Fälle hinaus insbesondere veranlasst sein,
 - a) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Verfehlung mit einer psychischen Krankheit des Jugendlichen zusammenhängt,
 - b) wenn der Jugendliche durch seelische, geistige oder körperliche Besonderheiten auffällt
oder
 - c) wenn der Jugendliche ohne erkennbare Ursachen erheblich verwahrlost ist.

Richtlinien zu § 44:

1. Hinsichtlich der Belehrung und Unterrichtung sowie der Art und Weise der Vernehmung wird auf §§ 70a bis 70c verwiesen, hinsichtlich der notwendigen Verteidigung auf § 68 Nummer 5 und § 70c Absatz 4.
2. Die Vernehmung dient vor allem dem Zweck, vor der Hauptverhandlung, in der sich der Jugendliche vielfach nicht unbefangen gibt, ein persönliches Bild von ihm zu erhalten und dadurch auch die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3) zu erleichtern. Eine solche Vernehmung kann auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten angezeigt sein, obwohl sie dort nicht vorgeschrieben ist (§ 104); das gleiche gilt im Hinblick auf § 105 auch im Verfahren gegen Heranwachsende (§ 109). Die Vernehmung kann die Grundlage für die Entschließung bilden, ob eine Untersuchung des Jugendlichen nach § 43 Absatz 2 oder § 73 Absatz 1 angezeigt ist. Dies gilt auch für die Entscheidung über eine Verteidigerbestellung gemäß § 68, wenn bei Vernehmungsbeginn eine Jugendstrafe zwar möglich, aber noch nicht im Sinne überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ergibt sich die Erwartung während der Vernehmung, ist § 70c Absatz 4 zu beachten.

Richtlinien zu § 45:

1. Bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen ist stets zu prüfen, ob auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil verzichtet werden kann. Soweit in den Ländern Diversionsrichtlinien bestehen, sind diese zu berücksichtigen.
2. Eine Anwendung von § 45 Absatz 1 ist insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

3. Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Absatz 2 sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Sie können von den Erziehungsberechtigten, aber zum Beispiel auch vom Jugendamt, der Schule oder dem Ausbilder ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie - gegebenenfalls mit Unterstützung der Jugendgerichtshilfe - die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (zum Beispiel indem sie ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt oder ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs anregt). Erforderlich hierfür ist, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.
4. Erwägt die Staatsanwaltschaft eine Anregung nach § 45 Absatz 3, so unterrichtet sie die Jugendgerichtshilfe unter Mitteilung des Tatvorwurfs, sofern sie diese nicht schon zur Vorbereitung dieser Entscheidung gehört hat.

Richtlinien zu § 46:

1. Auf eine für den Beschuldigten verständliche Fassung der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft besonderes Gewicht zu legen. Einzelheiten über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder kriminelle Methoden und ähnliche Angaben sind nur insoweit aufzunehmen, als dies unerlässlich ist. Ausführungen über eine mangelhafte Erziehung des Jugendlichen durch die Eltern sollen unterbleiben.
2. Wenn auch § 46 im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten und im Verfahren gegen Heranwachsende nicht unmittelbar gilt (§§ 104, 109), so wird doch sein Grundgedanke auch dort zu beachten sein.

Richtlinie zu § 46a:

Bei der Beurteilung, ob eine Anklageerhebung vor Berichterstattung dem Wohl des Jugendlichen dient, sind insbesondere die im konkreten Einzelfall drohenden negativen Folgen einer Verfahrensverlängerung zu berücksichtigen, beispielsweise die Verlängerung von Untersuchungshaft, besondere seelische Belastungen des Jugendlichen oder etwaige Beeinträchtigungen seiner Ausbildungs-, Arbeits- oder Sozialbeziehungen.

Richtlinien zu § 47:

1. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium - auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens - prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 in Verbindung mit § 45 verfahren werden kann. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen. Hält die Staatsanwaltschaft aus diesen Gründen eine Ahndung für entbehrlich, regt sie die Einstellung des Verfahrens an.
2. Im vereinfachten Jugendverfahren bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der Einstellung des Verfahrens nach § 47 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 in der mündlichen Verhandlung nicht, wenn die Staatsanwaltschaft an dieser nicht teilnimmt (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

Richtlinie zu § 48:

Personen, die sich im juristischen Studium oder Vorbereitungsdienst befinden, sowie Personen, die in Ausbildung bei der Polizei oder für soziale Dienste stehen, kann die Anwesenheit im Allgemeinen gestattet werden.

Aus erzieherischen Gründen empfiehlt es sich nicht, Schulklassen oder anderen größeren Personengruppen die Teilnahme an der Verhandlung zu erlauben. Dies gilt auch für die Presse, deren Informationsbedürfnis durch die Pressesprecher der Gerichte hinreichend Rechnung getragen werden kann; entschließt sich der Vorsitzende dennoch, die Presse in der Hauptverhandlung zuzulassen, so sollte er darauf hinwirken, dass in den Presseberichten der Name des Jugendlichen nicht genannt, sein Lichtbild nicht veröffentlicht und auch jede andere Angabe vermieden wird, die auf die Person des Jugendlichen hindeutet. Nummer 131 Absatz 2 Satz 3 RiStBV ist zu beachten.

Richtlinien zu § 50:

1. Im Jugendstrafverfahren ist der persönliche Eindruck, den das Gericht von dem Jugendlichen erhält, von entscheidender Bedeutung. Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten sollte deshalb nur in Erwägung gezogen werden, wenn es sich um eine geringfügige Verfehlung handelt, auf Grund des Berichts der Jugendgerichtshilfe ein klares Persönlichkeitsbild vorliegt und das Erscheinen des Jugendlichen wegen weiter Entfernung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn gegebenenfalls eine Abtrennung des Verfahrens gegen den abwesenden Jugendlichen mit Rücksicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme unangebracht ist.
2. Nimmt die Staatsanwaltschaft im vereinfachten Jugendverfahren an der mündlichen Verhandlung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht (§ 78 Absatz 2 Satz 2).
3. Hinsichtlich der Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter gemäß Absatz 2 wird auf § 67 Absatz 5 hingewiesen. Wird auf deren Ladung verzichtet, muss dennoch gemäß § 67a Absatz 1 eine Mitteilung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung erfolgen.
4. Schon vor der Hauptverhandlung sollte geprüft werden, ob es im Interesse des Angeklagten angezeigt ist, den in § 50 Absatz 4 Satz 2 und § 48 Absatz 2 genannten Helfern und Betreuungspersonen im Hinblick auf die Betreuung Nachricht vom Hauptverhandlungstermin auch dann zu geben, wenn ihre Ladung nicht aus anderen Gründen erforderlich ist.
5. Eine Mitteilung an die Jugendgerichtshilfe nach Absatz 3 Satz 1 ist auch erforderlich, wenn ein Berichts- oder Anwesenheitsverzicht (§ 38 Absatz 7) erklärt wurde.

Richtlinien zu § 51:

1. Wegen der gegebenenfalls notwendigen Verteidigung wird auf § 68 Nummer 3 hingewiesen.
2. Der Begriff des „nicht unerheblichen Teils“ der Hauptverhandlung ist im Interesse des Schutzes des Jugendlichen weit auszulegen. Er umfasst jedenfalls wichtige Teile der Beweisaufnahme, die über Schuld und Sanktionierung des Angeklagten entscheiden.
3. Soweit ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen bereits zum Zeitpunkt der Terminierung in Betracht kommen, soll der Vorsitzende über die Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung darauf hinwirken, dass eine geeignete volljährige Vertrauensperson benannt wird. Von der Entpflichtung des Vertreters der Jugendgerichtshilfe von der Teilnahme an der Hauptverhandlung nach § 38 Absatz 7 soll in diesen Fällen abgesehen werden.

Richtlinie zu §§ 52, 52a:

Als eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung im Sinne von §§ 52, 52a Absatz 1 Satz 1 ist namentlich die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe oder einer Anstalt nach § 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4 und § 73 anzusehen.

Richtlinie zu § 53:

Hält das Gericht im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es deren Auswahl und Anordnung dem Familiengericht zu überlassen, selbst wenn es zugleich auf Jugendstrafe erkennt (§ 104 Absatz 4).

Richtlinien zu § 54:

1. Für die Entscheidung im Jugendstrafverfahren ist die Persönlichkeit des Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung. Dies sollte sich auch in den Urteilsgründen widerspiegeln, zumal sie eine wertvolle Grundlage für die Erziehungsarbeit im Vollzug und andere spätere Maßnahmen bilden. Der Vorschrift, dass in den Gründen des schuldigsprechenden Urteils die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Jugendlichen berücksichtigt werden soll, wird durch eine bloße Schilderung des Lebenslaufes nicht genügt. Das gilt namentlich für Urteile, in denen für Jugendliche eine Betreuungsweisung (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5) erteilt, Hilfe zur Erziehung (§ 12) angeordnet, Jugendstrafe verhängt (§ 17 Absatz 2), die Schuld des Angeklagten festgestellt (§ 27) oder in einem der genannten Fälle gegen Heranwachsende Jugendstrafrecht wegen mangelnder Reife (§ 105 Absatz 1 Nummer 1) angewendet wird.

2. Die Verkündung des Urteils ist für die Erziehung von besonderer Bedeutung. Die mündliche Eröffnung der Urteilsgründe soll dem Wesen und dem Verständnis der Jugendlichen angepasst sein. Alle nicht unbedingt gebotenen rechtlichen Ausführungen können unterbleiben. Erörterungen, die für die Erziehung der Jugendlichen nachteilig sein können, sollten vermieden werden. Auf § 70b wird hingewiesen.
3. Soll der Jugendliche eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Urteils mit Gründen erhalten (etwa nach § 35 Absatz 1 Satz 2, § 316 Absatz 2, § 343 Absatz 2 StPO), so bestimmt der Vorsitzende, inwieweit ihm die schriftlichen Urteilsgründe mitgeteilt werden. Erhält der Jugendliche nur einen Auszug der Gründe, so wird dies auf der Ausfertigung oder der Abschrift vermerkt, die für ihn bestimmt ist.

Richtlinie zu § 55:

Aus erzieherischen Gründen ist es regelmäßig erwünscht, dass das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu Ungunsten des Angeklagten ist daher besondere Zurückhaltung geboten (vergleiche im Übrigen die Nummern 147 ff. RiStBV).

Richtlinie zu § 56:

Von der Möglichkeit, die Teilvollstreckung einer nach § 31 gebildeten Einheitsstrafe anzuordnen, wird nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden können. Es ist vor allem zu bedenken, ob sich bei einem Wegfall einzelner Schuldfeststellungen ein anderes Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen ergeben und damit die Verhängung von Jugendstrafe überhaupt entbehrlich werden könnte.

Richtlinie zu § 60:

Es empfiehlt sich, die Aushändigung des Bewährungsplans und die Belehrung des Jugendlichen in einem gesonderten Termin außerhalb der Hauptverhandlung in Gegenwart der Erziehungsberechtigten, der gesetzlichen Vertreter und des Bewährungshelfers vorzunehmen.

Richtlinien zu § 61:

1. Von der Möglichkeit einer Vorbewährung soll Gebrauch gemacht werden, um bei der späteren Entscheidung noch ungewisse Prognosefaktoren berücksichtigen zu können. Die Entscheidung bedarf einer sachlichen Begründung. Die Vorbewährung dient nicht dazu, neue Prognosefaktoren zu schaffen. Ist die Sache in der Hauptverhandlung entscheidungsreif, ist eine Entscheidung im Urteil zu treffen.
2. Das erkennende Gericht kann gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 StVollstrO die Rechtskraft bereits vor Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe bescheinigen und der Bewährungshilfe den Bewährungsbeschluss unverzüglich übersenden. Dadurch kann im Hinblick auf die relativ kurze Bewährungszeit die Umsetzung der verhängten Auflagen und Weisungen beschleunigt werden.
3. Ein Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a) kann im Vorbehaltsurteil verhängt werden, nicht jedoch neben der später ausgesprochenen Bewährungsentscheidung.

Richtlinien zu § 61a:

1. Besondere Gründe im Sinne des § 61a Absatz 1 Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn sich eine positive Entwicklung des Jugendlichen noch nicht verfestigt hat, mit erheblichen Veränderungen im Lebensumfeld des Jugendlichen in naher Zukunft zu rechnen ist oder ergebnisoffene therapeutische Interventionen noch nicht abgeschlossen sind.
2. Das Berufungsgericht ist auch in den Fällen für die vorbehaltene Entscheidung zuständig, in denen es einen erstinstanzlich erklärten Vorbehalt durch Verwerfung einer Berufung bestätigt hat.
3. Die notwendige Beteiligung des Verteidigers, der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ist zu beachten.

Richtlinien zu § 61b:

1. Das Gericht soll nur solche Weisungen und Auflagen erteilen, die in der Höchstfrist des § 61a erfüllbar und zumutbar sind. Die Verhängung eines Jugendarrests nach § 11 Absatz 3 ist gemäß § 61b Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz ausgeschlossen.

2. Grundsätzlich ist der Jugendliche der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Dies dient dazu, eine erfolgreiche Nutzung der Vorbewährung (mit dem Ziel einer positiven Bewährungsentscheidung nach Ablauf der Frist des § 61a) sicherzustellen.

Die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe beziehungsweise der Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleibt durch die Vorbewährung unberührt. Während der Bewährungszeit arbeiten Jugendgerichtshilfe beziehungsweise Jugendhilfe eng mit dem Bewährungshelfer zusammen (§ 38 Absatz 5 Satz 4). Ist kein Bewährungshelfer bestellt, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Auflagen oder Weisungen nachkommt (§ 38 Absatz 5 Satz 1 und 2).

3. Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe sollen bereits ab Rechtskraft des Urteils gezielt auf eine Resozialisierung des Jugendlichen hinwirken. Sie haben das Gericht unverzüglich zu unterrichten, sofern sich vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist hinreichende Gründe für die Annahme ergeben, dass eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird. Vor der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe soll das Gericht regelmäßig Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe einholen.
4. Nach § 16a angeordneter und verbüßter Jugendarrest ist gemäß § 61b Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 3 anzurechnen.
5. Vor der Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung sind der Jugendliche sowie der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter zu hören.

Richtlinien zu § 66:

1. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht kann von der einheitlichen Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe absehen (§ 31 Absatz 3).
2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Durchführung einer Hauptverhandlung nach Absatz 2 vor allem dann, wenn zu erwarten ist, dass die ergänzende Entscheidung von den früheren Entscheidungen erheblich abweicht.

Richtlinien zu § 67:

1. In der Hauptverhandlung wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern stets von Amts wegen das letzte Wort erteilt wird.
2. Die Voraussetzungen des Anwesenheitsrechts nach Absatz 3 Satz 1 werden gemäß Absatz 3 Satz 2 vermutet, wenn keiner der in Satz 2 genannten Ausschlussgründe vorliegt. Trotz deren Nichtvorliegens können im Einzelfall die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 zu verneinen sein. Im Hinblick auf Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist - unter Beachtung von Artikel 6 Absatz 2 GG - auch der Wille des Jugendlichen zu berücksichtigen.
3. Die Angemessenheit der Frist in § 67 Absatz 3 Satz 3 bestimmt sich im Einzelfall unter Abwägung des Wohls des Jugendlichen und verfahrensbezogener Erfordernisse.

Richtlinien zu § 67a:

1. Die Unterrichtung erfolgt durch die zum jeweiligen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle.
2. Eine bestimmte Form der Unterrichtung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Erfolgt die Unterrichtung nicht schriftlich oder ergänzend mündlich oder in anderer Weise, sollte dies aktenkundig gemacht werden; siehe auch § 67a Absatz 2, § 70a Absatz 5. Auf die Richtlinie zu § 70a wird hingewiesen.

Richtlinien zu §§ 68, 68a, 68b:

1. In den Fällen des § 68 Nummer 1 in Verbindung mit § 140 Absatz 2 StPO sind das Alter und die Reife des Beschuldigten zu berücksichtigen. Im Hinblick auf dessen geringere Lebenserfahrung wird allgemein eher die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erforderlich sein als im Verfahren gegen einen Erwachsenen.
2. In den Fällen des § 68 Nummer 5 sind die genannten Rechtsfolgen zu erwarten, wenn sie, unter Heranziehung erreichbarer prognoserelevanter Erkenntnisquellen, gegebenenfalls auch Einholung von Registerauskünften, wahrscheinlicher werden als eine andere Sanktionierung.

3. Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, regelmäßig zu prüfen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Bejahendenfalls soll sie auf eine möglichst frühzeitige Verteidigerbestellung hinwirken. Eine besondere Regelung zum spätesten Zeitpunkt der Verteidigerbestellung enthält § 68a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, mit begrenzten Ausnahmen in § 68a Absatz 1 Satz 2 und in § 68b. Im Übrigen gelten für den Beststellungszeitpunkt über § 2 Absatz 2 die allgemeinen Bestimmungen des § 141 StPO, mit Ausnahme von § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO (§ 68a Absatz 2).
4. Vor der Pflichtverteidigerbestellung sind der Jugendliche sowie die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu hören.

Richtlinien zu § 70:

1. Eine Benachrichtigung der Schule ist in der Regel angezeigt, wenn Interessen der Schule berührt sind. Dies ist vornehmlich bei schwerwiegenden Straftaten wie Drogen-, Waffen-, Sexual- oder Gewaltdelikten beziehungsweise bei Straftaten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb oder zum Nachteil anderer Schüler oder des Lehrkörpers gegeben. Stets ist zwischen der Gefahr einer unnötigen Stigmatisierung des Jugendlichen und einem - entsprechend ihrem Aufgabenbereich möglicherweise berechtigten - Interesse der Schule an einer Benachrichtigung abzuwägen. Etwaige landesspezifische Regelungen über die Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Justiz sind zu beachten.
2. Eine Mitteilung an das Familiengericht ist in der Regel angezeigt, wenn sich aus den Informationen familiengerichtlicher Handlungsbedarf ergeben könnte.
3. Die Jugendstaatsanwaltschaft leitet Mitteilungen des Familiengerichts an das zuständige Jugendgericht weiter, wenn dort andere Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen den Beschuldigten anhängig sind, soweit diese Daten aus ihrer Sicht für diese Verfahren erforderlich sind.
4. Auf die Regelungen in den Nummern 31 bis 33 MiStra wird hingewiesen.

Richtlinie zu § 70a:

Bei der Erfüllung der in § 70a aufgestellten Informations- und Unterrichtungspflichten können folgende bundeseinheitlich erarbeitete Merkblätter beziehungsweise Belehrungsformulare genutzt werden:

- a) Merkblatt „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“,
- b) Beschuldigtenbelehrung nach § 136 Absatz 1 StPO, §§ 70a, 70b, 109 Absatz 1 JGG,
- c) Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren,
- d) Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren,
- e) Belehrung von aufgrund eines Unterbringungsbefehls oder Sicherungsunterbringungsbefehls festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren,
- f) Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen im Jugendstrafverfahren.

Richtlinien zu § 70b:

1. Die in der Richtlinie zu § 70a aufgeführten Belehrungsformulare stehen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Den Beschuldigten und ihren gesetzlichen Vertretern sollen diese möglichst auch in ihrer Muttersprache übergeben werden.
2. Vor der Vernehmung müssen sich die Vernehmungspersonen vergewissern, dass die Beschuldigten und ihre anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter den Inhalt ihrer Rechte verstanden haben.

Richtlinien zu § 71:

1. Vor Erlass einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung sind die Staatsanwaltschaft (§ 33 Absatz 2 StPO) und die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 6) sowie regelmäßig die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter (§ 33 Absatz 3 StPO in Verbindung mit § 67 Absatz 1) zu hören. Von der Anhörung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der gesetzlichen Vertreter kann abgesehen werden, wenn die Anordnung dem Zweck der Untersuchungsvermeidung dient (§ 72 Absatz 4 Satz 1) oder

wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StPO). In diesem Fall kann eine nachträgliche Anhörung angezeigt sein. Der Beschluss über die vorläufige Anordnung ist zu begründen (§ 34 StPO).

2. Der einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe kommt besondere Bedeutung zu, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO vorliegen (§ 72 Absatz 4 Satz 1). Ist die Maßnahme durchführbar und reicht sie aus, so darf Untersuchungshaft nicht angeordnet oder vollzogen werden (§ 72 Absatz 1 Satz 1 und 3). Staatsanwaltschaft und Gericht sollten deshalb frühzeitig prüfen, ob ein geeignetes Heim zur Verfügung steht und gegebenenfalls mit der Leitung der Einrichtung in Verbindung treten. Die Jugendgerichtshilfe ist heranzuziehen. Auf § 72a und die Richtlinien dazu wird ergänzend hingewiesen.
3. Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und stellt sich nachträglich heraus, dass die Unterbringung möglich ist, so kann der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl ersetzt werden.
4. Der Unterbringungsbefehl nach § 71 Absatz 2 sollte insbesondere durch einen Haftbefehl ersetzt werden, wenn sich die einstweilige Unterbringung als undurchführbar oder ungeeignet erweist und die Haftvoraussetzungen fortbestehen (§ 72 Absatz 4 Satz 2).

Richtlinien zu § 72:

1. Das Verfahren gegen verhaftete Jugendliche soll durch Ermittlungen gegen Mitbeschuldigte oder durch kommissarische Zeugenvernehmungen nicht verzögert werden. Erforderlichenfalls ist das Verfahren abzutrennen.
2. Werden Jugendliche an einem Ort ergriffen, der weder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist noch zum Bezirk des Gerichts gehört, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen, so veranlasst die Staatsanwaltschaft in der Regel unverzüglich, dass die Jugendlichen durch Einzeltransport dem Gericht überstellt werden, das für die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben zuständig ist. Gleichzeitig beantragt sie beim bisherigen Haftrichter, dass dieser seine Aufgaben auf das Gericht überträgt, das die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen hat.
3. Zur einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe wird auf die Richtlinien zu § 71 hingewiesen.
4. Wegen des Vollzugs der Untersuchungshaft wird auf die ergänzenden landesgesetzlichen Regelungen hingewiesen.

Richtlinie zu § 72a:

Staatsanwaltschaft und Gericht tragen dafür Sorge, dass die Jugendgerichtshilfe und, sofern der Inhaftierte unter Bewährungsaufsicht steht, der Bewährungshelfer so früh wie möglich, gegebenenfalls durch die Polizei, unterrichtet wird. Ist gemäß § 128 StPO eine Vorführung zu erwarten, so teilen sie der Jugendgerichtshilfe auch Ort und Termin der Vorführung mit.

Richtlinie zu § 72b:

Auf die allgemeine Vorschrift des § 119 Absatz 4 StPO wird hingewiesen.

Richtlinien zu § 73:

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand von Jugendlichen nur, wenn die Bedeutung der Strafsache diese schwerwiegende Maßnahme rechtfertigt und eine Untersuchung nach § 43 Absatz 2 nicht ausreicht. Darüber hinaus sind die Nummern 61 ff. RiStBV zu beachten.
2. Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen (§ 68 Nummer 4).

Richtlinien zu § 74:

1. Kosten und Auslagen werden Jugendlichen nur aufzuerlegen sein, wenn anzunehmen ist, dass sie aus Mitteln bezahlt werden, über die sie selbständig verfügen können, und wenn ihre Auferlegung aus erzieherischen Gründen angebracht erscheint. Reichen die Mittel der Jugendlichen zur Bezahlung sowohl der Kosten als auch der Auslagen nicht aus, so können ihnen entweder nur die Kosten oder nur die Auslagen oder ein Teil davon auferlegt werden.

2. Eine Entscheidung über die Kosten und Auslagen wird auch bei der Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen nach § 66 getroffen. Wenn in einer einbezogenen Entscheidung (§ 31 Absatz 2, § 66) von der Ermächtigung des § 74 kein Gebrauch gemacht worden ist, kann in der neuen Entscheidung ausgesprochen werden, dass es insoweit bei der früheren Kostenentscheidung verbleibt. Das wird sich besonders dann empfehlen, wenn auf Grund der früheren Kostenentscheidung bereits Kosten oder Auslagen eingezogen worden sind.
3. Hinsichtlich der Berechnung der Gerichtsgebühren wird auf die Vorbemerkung 3.1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GKG hingewiesen. Bei der Einbeziehung einer Strafe nach § 31 Absatz 2 oder bei Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen nach § 66 ist bei der Berechnung der Gerichtsgebühren Absatz 5 dieser Vorbemerkung zu beachten.
4. Zu den Auslagen des Verfahrens gehören auch die Kosten einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) und einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 73).
5. Die Kosten, die Jugendlichen dadurch entstehen, dass sie einer ihnen erteilten Weisung (§ 10) oder Auflage (§ 15) nachkommen, gehören nicht zu den Kosten und Auslagen im Sinne des § 74. Sie werden von ihnen selbst oder von für sie leistungspflichtigen oder leistungsbereiten Dritten getragen. Auf die Richtlinie Nummer 6 zu § 10 wird hingewiesen.

Richtlinien zu § 76:

1. Liegen die Voraussetzungen des § 76 Satz 1 vor, ist eine umfangreiche Beweisaufnahme nicht erforderlich und kommt ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 nicht in Betracht, so stellt die Staatsanwaltschaft in aller Regel Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.
2. Die Staatsanwaltschaft wird den Antrag im Allgemeinen schriftlich stellen, um dem Jugendrichter eine einwandfreie Grundlage für seine Entscheidung nach § 77 Absatz 1 und für das spätere Urteil zu geben. Ein schriftlicher Antrag ist besonders dann angebracht, wenn die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen will. In dem Antrag werden die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz bezeichnet.

Richtlinie zu § 77:

Hält der Jugendrichter eine richterliche Ahndung der Tat für entbehrlich, so kann er nach § 47 verfahren. In der mündlichen Verhandlung bedarf es hierzu der Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht, wenn diese an der Verhandlung nicht teilnimmt (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

Richtlinie zu § 78:

Für die rechtzeitige, notfalls fernmündliche Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe vom Verfahren und vom Verhandlungstermin sollte stets Sorge getragen werden.

Richtlinie zu § 79:

Wegen des Strafbefehls und des beschleunigten Verfahrens gegen Heranwachsende wird auf die Richtlinien Nummer 2 und 4 zu § 109 hingewiesen.

Richtlinien zu § 80:

1. Gründe der Erziehung können die Verfolgung eines Privatklagedelikttes namentlich dann erfordern, wenn Jugendliche wiederholt oder schwere Straftaten begangen haben und eine Ahndung zur Einwirkung auf sie geboten ist oder wenn Art und Ausführung der Tat oder die Persönlichkeit des Jugendlichen erzieherische Einwirkung erforderlich erscheinen lassen, um der künftigen Begehung von Straftaten entgegenzuwirken.
2. Ein berechtigtes, dem Erziehungszweck nicht entgegenstehendes Interesse des Verletzten an der Verfolgung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Geschädigte erhebliche materielle oder immaterielle Schäden erlitten hat.
3. Für die Widerklage bleibt das mit der Privatklage befasste Gericht zuständig. Gegen den jugendlichen Widerbeklagten kann das für allgemeine Strafsachen zuständige Gericht nur Zuchtmittel (§ 13) selbst verhängen; hält es Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so verfährt es nach § 104 Absatz 4 Satz 1.

Richtlinie zu § 81:

Es kann erzieherisch geboten sein, den Jugendlichen zur Wiedergutmachung des Schadens zu veranlassen. Auf die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7) und der Schadenswiedergutmachung (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wird hingewiesen.

Richtlinien zu §§ 82 bis 85:

I. Zuständigkeit zur Vollstreckung

1. Bei der Vollstreckung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln - mit Ausnahme des Jugendarrestes (vergleiche § 85 Absatz 1 zur notwendigen Abgabe der Vollstreckung) - ist Vollstreckungsleiter bei Entscheidungen
 - a) eines Jugendrichters der erkennende Jugendrichter (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1),
 - b) eines Jugendschöffengerichts der diesem vorsitzende Jugendrichter (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1),
 - c) eines Bezirksjugendgerichts der Bezirksjugendrichter (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1, § 33 Absatz 3),
 - d) einer Jugendkammer der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 2, § 34 Absatz 3) und
 - e) eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 2, § 34 Absatz 3).
2. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest sind für die Zuständigkeit § 85 Absatz 1, § 90 Absatz 2 Satz 2 und gegebenenfalls landesspezifische Regelungen zu beachten.
3. Bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist Vollstreckungsleiter
 - a) **bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung und vor Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe** der Jugendrichter, der oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),
 - b) **im Falle einer zu vollstreckenden Jugendstrafe nach Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe** der Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 1) beziehungsweise dessen Zuständigkeit durch Rechtsverordnung oder Ländervereinbarung bestimmt wurde (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3).
4. Von der Zuständigkeit in Nummer 3 unberührt bleiben die weiteren Entscheidungen, die in Folge der Strafaussetzung zur Bewährung erforderlich werden (zum Beispiel Änderung von Bewährungsaufgaben oder -weisungen). Auf die Zuständigkeitsregelung in § 58 Absatz 3 wird hingewiesen.
5. In den Fällen der Vorbewährung (§ 61) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27) verbleibt es bis zu der dabei vorbehaltenen Entscheidung bei der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (§ 61b Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 58 Absatz 3 Satz 1; § 62 Absatz 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 3 Satz 1).
6. Bei der Vollstreckung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Form von
 - a) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nummer 1 StGB) ist Vollstreckungsleiter
 - aa) in Fällen der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung der Jugendrichter, unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),

- bb) **vor** Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung der Jugendrichter, unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),
 - cc) **nach** Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung der Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4) beziehungsweise dessen Zuständigkeit durch Rechtsverordnung bestimmt wurde (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4).
- b) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nummer 2 StGB)
- aa) in Fällen der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung der Jugendrichter, der oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3);
 - bb) **vor** Aufnahme des Verurteilten in die Entziehungsanstalt der Jugendrichter, der oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),
 - cc) **nach** Aufnahme des Verurteilten in die Entziehungsanstalt der Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4) beziehungsweise dessen Zuständigkeit durch Rechtsverordnung bestimmt wurde (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4),
- c) Sicherungsverwahrung
- nach § 7 Absatz 2 und 4 ist Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft, sofern der Verurteilte das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 82 Absatz 3, §§ 463, 451 StPO), im Übrigen der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§§ 82 Absatz 1, 84 Absatz 1 und 2, 34 Absatz 3),
- d) Führungsaufsicht und Entziehung der Fahrerlaubnis
- gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit (vergleiche die Ausführungen zu I. Nummer 1).
7. Bei der Vollstreckung von Entscheidungen gegen Heranwachsende,
- a) die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, gelten die Nummern 1 bis 6 entsprechend (§ 110 Absatz 1)
 - b) die nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind, ist Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO).
- II. Stellung des Vollstreckungsleiters und Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren
1. Der Jugendrichter nimmt als Vollstreckungsleiter Justizverwaltungsaufgaben wahr, soweit seine Entscheidungen nicht jugendrichterliche Entscheidungen nach § 83 Absatz 1 und § 112c Absatz 1 sind. Hinsichtlich dieser Entscheidungen unterliegt er der Dienstaufsicht und ist daher weisungsgebunden. Auf § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVollstrO wird hingewiesen.
 2. Handelt es sich bei den Entscheidungen des Vollstreckungsleiters um Justizverwaltungsakte, ist grundsätzlich der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG gegeben. Ausnahmen bestehen allerdings für die in den § 458 Absatz 1 und 2, § 462 Absatz 1 StPO genannten vollstreckungsrechtlichen Verwaltungsentscheidungen. Über Einwendungen gegen diese entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. War allerdings der Vollstreckungsleiter an der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts beteiligt, ist für die Entscheidung über die Einwendungen die Jugendkammer zuständig (§ 83 Absatz 2 Nummer 1).

3. Handelt es sich bei den Entscheidungen des Vollstreckungsleiters um jugendrichterliche Entscheidungen (§ 83 Absatz 1, § 112c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1), ist für Einwendungen gegen diese der Jugendrichter anstelle der Strafvollstreckungskammer als Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 Satz 2 zuständig. Eine Ausnahme besteht dann, wenn dieser in Wahrnehmung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene vollstreckungsrechtliche Anordnung zu entscheiden hätte (§ 83 Absatz 2 Nummer 2). In diesen Fällen ist die Jugendkammer zuständig.
4. Gegen die in Nummer 2 Satz 2 und Nummer 3 genannten gerichtlichen Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 83 Absatz 3 Satz 1).

III. Allgemeines zur Vollstreckung

1. Die Vollstreckung ist wegen des Beschleunigungsgebots zeitnah einzuleiten.
2. Vor und während der Vollstreckung von Weisungen, Auflagen und Jugendarrest soll der Vollstreckungsleiter prüfen, ob der Erziehungsgedanke die Vollstreckung noch erfordert. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen aufzuheben beziehungsweise ist von ihrer Vollstreckung abzusehen (§ 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3 und § 87 Absatz 3).
3. Hat ein Mitangeklagter gegen die Verurteilung wegen einer Tat, an der der rechtskräftig Verurteilte nach den Urteilsfeststellungen beteiligt war, Revision eingelegt, so ist dem Vollstreckungsheft eine Abschrift der Revisionsbegründung beizufügen oder nachzusenden. Auf die Beachtung von § 19 StVollstrO und § 357 StPO wird hingewiesen.
4. Wird die Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe nach § 56 angeordnet, so werden dem Vollstreckungsleiter unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses je zwei beglaubigte Abschriften des vollständigen Urteils und des Beschlusses übersandt.
5. Auch hinsichtlich der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte der Vollstreckung bleibt der Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung insgesamt verantwortlich.

IV. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Weisungen, Auflagen und Hilfen zur Erziehung

1. Bei der Vollstreckung von Weisungen oder Auflagen wird der Jugendgerichtshilfe oder in Bewährungsfällen (§§ 21, 27, 57) dem Bewährungshelfer eine beglaubigte Abschrift des Urteils mit dem Ersuchen übersandt, die Befolgung der Weisungen beziehungsweise Erfüllung der Auflagen zu überwachen, erhebliche Zuwiderhandlungen mitzuteilen (§ 38 Absatz 5 Satz 2) und gegebenenfalls eine Änderung oder Aufhebung der Weisungen oder Auflagen (§ 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3) anzuregen.
2. Bei der Vollstreckung von Hilfe zur Erziehung im Sinne von § 12 übersendet der Vollstreckungsleiter die Strafakten mit der Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils dem zuständigen Familiengericht (§ 82 Absatz 2).

V. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Jugendarrest

1. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest übersendet der zunächst zuständige Vollstreckungsleiter unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem zuständigen Vollstreckungsleiter die Strafakten mit der Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils. Falls die Akten zunächst noch nicht entbehrlich sind, leitet er diesem ein Vollstreckungsheft zu. Etwaige landesspezifische Regelungen sind zu beachten.
2. In Fällen des Jugendarrests neben Jugendstrafe (§ 16a) ist das Verfahren bei der Übersendung der Akten an den Vollstreckungsleiter als besonders eilbedürftig zu kennzeichnen, weil in diesen Fällen drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr mit dem Vollzug des Arrestes begonnen werden darf (§ 87 Absatz 4 Satz 2).
3. Der Vollstreckungsleiter lädt auf freiem Fuße befindliche Verurteilte unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Antritt des Jugendarrestes. Im Hinblick auf eine mögliche spätere Zuführung zum Arrest sollte die Ladung mit Postzustellungsurkunde erfolgen. Bei der Festsetzung der Antrittszeit sind die Schul-, Ausbildungs- und Berufsverhältnisse der Verurteilten (insbesondere Ferien- und Urlaubszeiten) sowie die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen. Bei nachträglichem Bekanntwerden soll die Arrestzeit angepasst werden.

Nichtdeutsche Jugendliche sind spätestens bei Arrestantritt zu befragen, ob sie die unverzügliche Benachrichtigung des Konsulats wünschen (Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 - WÜK).

Zugleich mit der Ladung sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter, in Fällen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII auch das Jugendamt, von der Ladung zu benachrichtigen und zu ersuchen, für den rechtzeitigen Antritt des Jugendarrestes zu sorgen.

4. Folgen Verurteilte der Ladung zum Antritt des Jugendarrestes ohne genügende Entschuldigung nicht, veranlasst der Vollstreckungsleiter, dass sie dem Vollzug zugeführt werden. Für die Zwangszuführung kann sich der Vollstreckungsleiter der Hilfe der Polizei oder anderer geeigneter Stellen bedienen. Die Polizei ist auf die Dringlichkeit der Vorführung - insbesondere in den Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt werden soll - und die strikte Trennung von Arrestanten und Strafgefangenen hinzuweisen. Insbesondere ist mitzuteilen, dass eine Beförderung im Gefangenensammeltransport nicht in Betracht kommt.
5. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a) hält der Vollstreckungsleiter bereits während des Vollzuges engen Kontakt zu dem Bewährungshelfer, um dem Verurteilten den Übergang in die Bewährungszeit zu erleichtern. Er hat das Gericht, das die Bewährungsaufsicht führt, über das Verhalten des Verurteilten im Vollzug schriftlich zu unterrichten. Der Vollstreckungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erfassung der Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe statistisch ordnungsgemäß erfolgt.
6. Im Übrigen wird auf die in den Ländern geltenden Vorschriften zum Vollzug des Jugendarrests verwiesen.

VI. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Jugendstrafe

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils veranlasst der Vollstreckungsleiter (vergleiche Nummer I. 3.) die Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten zum Strafantritt beziehungsweise die Einweisung des in Untersuchungshaft befindlichen oder einstweilen untergebrachten Verurteilten (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) in die für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Einrichtung.
2. Der Umstand, dass das Urteil noch nicht mit den Gründen bei den Akten ist, rechtfertigt einen Aufschub der Vollstreckung nicht. In den Fällen, in denen dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des vollständigen Urteils nicht beigelegt wurde, ist die Abschrift der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe nachzureichen, sobald das Urteil abgefasst ist. Auch hierbei ist Beschleunigung geboten, da die Kenntnis des Urteilsinhalts für die wirksame Gestaltung des Vollzugs unentbehrlich ist.
3. Der Vollstreckungsleiter weist den Verurteilten in die zuständige Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe ein und führt die Vollstreckung so lange, bis der Verurteilte in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe aufgenommen worden ist. Dem Aufnahmeersuchen sollen mindestens zwei Abschriften des vollständigen Urteils beigelegt oder nachgesandt werden. War gegen den Verurteilten früher Hilfe zur Erziehung nach § 12 angeordnet worden, so sollte dies der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe unter Angabe der mit der Durchführung der Erziehungsmaßregel befassten Behörde mitgeteilt werden. Nach Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung geht die Vollstreckung auf den neuen Vollstreckungsleiter über (Nummer I. 3).
4. Zugleich mit der Ladung sollen die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter, in Fällen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII auch das Jugendamt von der Ladung benachrichtigt und ersucht werden, für den rechtzeitigen Antritt der Jugendstrafe zu sorgen.
5. Nichtdeutsche Verurteilte sind spätestens bei Strafantritt zu befragen, ob sie die unverzügliche Benachrichtigung des Konsulats wünschen (Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 - WÜK).
6. Sobald der zunächst zuständige Vollstreckungsleiter Nachricht von der Aufnahme von Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe erhalten hat (Strafantrittsanzeige), übersendet er die Strafakten oder das Vollstreckungsheft an den neuen Vollstreckungsleiter (vergleiche Nummer I. 3).
7. Im Falle der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung soll die Vollstreckung an den für den zukünftigen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Jugendrichter übertragen werden (§ 85 Absatz 5).

8. Bei über 24 Jahre alten Verurteilten kann die Vollstreckung nach § 85 Absatz 6 an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Zuvor muss die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug erfolgen (§ 89b Absatz 2).

VII. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Form der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sorgt der Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und Sicherung.
2.
 - a) Im Fall der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt veranlasst er die Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten zum Strafantritt beziehungsweise die Einweisung des in Untersuchungshaft befindlichen oder einstweilen untergebrachten Verurteilten (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) in die für den Vollzug der Maßregel zuständige Einrichtung, gegebenenfalls nach Maßgabe der nach Landesrecht für die Vergabe von Maßregelvollzugsplätzen zuständigen zentralen Stelle.
 - b) Der Umstand, dass das Urteil noch nicht mit den Gründen bei den Akten ist, rechtfertigt einen Aufschub der Vollstreckung nicht. In den Fällen, in denen dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des vollständigen Urteils nicht beigefügt wurde, ist die Abschrift der Einrichtung für den Vollzug der Maßregel nachzureichen, sobald das Urteil abgefasst ist.
 - c) Der Vollstreckungsleiter weist den Verurteilten, gegebenenfalls nach Maßgabe der für die Platzvergabe nach Landesrecht zuständigen zentralen Stelle, in die zuständige Einrichtung für den Vollzug der Maßregel ein und führt die Vollstreckung so lange, bis der Verurteilte in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Dem Aufnahmeersuchen sollen mindestens zwei Abschriften des vollständigen Urteils beigefügt oder nachgesandt werden. Zugleich mit der Ladung sollen die Erziehungsberechtigten, in Fällen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII das Jugendamt, von der Ladung benachrichtigt und ersucht werden, für den rechtzeitigen Antritt der Maßregel zu sorgen.
 - d) Sobald der Vollstreckungsleiter Nachricht von der Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Maßregel erhalten hat, übersendet er die Strafakten oder das Vollstreckungsheft an denjenigen Jugendrichter, auf den die Vollstreckung nach § 85 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit der Aufnahme übergegangen ist.
 - e) Im Falle der Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung (§ 67b Absatz 1, § 67d Absatz 2 StGB) soll die Vollstreckung an den für den zukünftigen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Jugendrichter übertragen werden (§ 85 Absatz 5).

Richtlinie zu §§ 88, 89:

Auf die Gesetze der Länder über den Vollzug der Jugendstrafe und auf die Beseitigung des Strafaktes nach § 100 wird hingewiesen.

Richtlinien zu § 89b:

1. Auch wenn zu Jugendstrafe Verurteilte das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden sie in der Regel zunächst in eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe eingewiesen, damit geprüft werden kann, ob eine spezielle Förderung möglich ist. Lediglich in den Fällen, in denen die mangelnde Eignung für den Jugendstrafvollzug offenkundig ist, werden sie sogleich in die zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
2. Ein Verurteilter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eignet sich nicht mehr für den Jugendstrafvollzug, wenn die erzieherische Einwirkung in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe bei ihm keinen Erfolg verspricht oder von seiner Anwesenheit in der Jugendstrafanstalt Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind. Die fehlende Eignung ist sorgfältig zu prüfen und zu begründen.
3. Die Entscheidung über die Eignung von Verurteilten für den Jugendstrafvollzug (§ 89b Absatz 1) wird von dem nach § 85 Absatz 2 oder Absatz 3 zuständigen Vollstreckungsleiter nach Anhörung des Verurteilten und Einholung einer Stellungnahme der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe getroffen. Soweit erforderlich, sind auch das erkennende Gericht und die Jugendgerichtshilfe anzuhören.

Richtlinien zu § 89c:

1. § 89c wird ergänzt durch Regelungen in Landesgesetzen zum Vollzug der Untersuchungshaft, soweit diese Vorschriften zur Trennung von minderjährigen oder jungen Untersuchungsgefangenen von Untersuchungsgefangenen anderer Altersgruppen enthalten.
2. Auch in den Fällen des § 89c Absatz 1 Satz 1 trifft das Gericht eine Entscheidung, indem es die zur Tatzeit jugendlichen, nunmehr heranwachsenden Gefangenen nur dann in eine für junge Gefangene vorgesehene Einrichtung einweist, wenn diese nicht offenkundig für den Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen ungeeignet sind. Dies ist der Fall, wenn von ihrer Anwesenheit in der für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtung Nachteile für die Erziehung und Förderung oder sonst für das Wohl der anderen Gefangenen zu befürchten sind. Die fehlende Eignung ist sorgfältig zu prüfen und zu begründen.
3. Vor den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 soll neben dem Beschuldigten und der Jugendgerichtshilfe auch die Staatsanwaltschaft, die den Haftbefehl beantragt hat, angehört werden. Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 soll diese Anhörung nur erfolgen, wenn das Gericht heranwachsende Gefangene mangels Eignung nicht in eine für junge Gefangene vorgesehene Einrichtung einweisen will.

Richtlinie zu § 90:

Für den Vollzug des Jugendarrestes in Vollzugseinrichtungen der Landesjustizverwaltungen bestimmen die Gesetze der Länder über den Vollzug des Jugendarrestes beziehungsweise die Jugendarrestvollzugsordnung das Nähere.

Richtlinien zu § 97:

1. Wird wegen einer Jugendstrafe eine Vergünstigung nach §§ 39, 49 BZRG erbeten, so ist das Gesuch in der Regel zunächst dem nach § 98 zuständigen Jugendgericht vorzulegen, damit dieses prüfen kann, ob die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch angebracht ist. Wird der Strafmakel als beseitigt erklärt, so ist dem Verurteilten zu eröffnen, dass sein Gesuch als damit erledigt angesehen wird.
2. Wegen der Eintragung der Entscheidung nach § 97 in das Zentralregister wird auf § 13 Absatz 1 Nummer 5 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 98:

1. In dem Verfahren zur Beseitigung des Strafmakels empfiehlt es sich in der Regel, außer den Strafakten und den Vollstreckungsvorgängen die Personalakten der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe heranzuziehen.
2. Bei der Erteilung von Ermittlungsaufträgen empfiehlt es sich, die beauftragte Stelle auf die Notwendigkeit schonender Durchführung der Ermittlungen hinzuweisen. Es muss vermieden werden, dass die Verurteilung Personen bekannt wird, die bisher darüber nicht unterrichtet waren.

Richtlinie zu § 100:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister wird auf § 13 Absatz 1 Nummer 5 BZRG hingewiesen.

Richtlinie zu § 101:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister wird auf § 13 Absatz 1 Nummer 6 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 103:

1. Die Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene ist im Allgemeinen nicht zweckmäßig. Sie ist namentlich dann nicht angebracht, wenn der Jugendliche geständig und der Sachverhalt einfach ist oder wenn es sich bei den Erwachsenen um die Eltern des Jugendlichen handelt.
2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Trennung der verbundenen Sachen, sobald sich die gesonderte Bearbeitung als zweckmäßig erweist (zum Beispiel wenn gegen die erwachsenen Beschuldigten in Abwesenheit des Jugendlichen verhandelt worden und ein Urteil ergangen ist oder der Durchführung des Verfahrens gegen die erwachsenen Beschuldigten für längere Zeit Hindernisse entgegenstehen).

Richtlinie zu § 104:

Als Verfahrensvorschriften, deren Anwendung nach Absatz 2 im Ermessen des Gerichts steht, kommen zum Beispiel § 51 (zeitweilige Ausschließung von Beteiligten), § 69 (Beistand), § 71 (vorläufige Anordnung über die Erziehung) und § 72 Absatz 4 (Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anstelle von Untersuchungshaft) in Betracht.

Richtlinien zu § 105:

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender kann nicht wegen mangelnder Reife nach § 3 ausgeschlossen sein; sie wird nur nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt. Schwerwiegendere Entwicklungsmängel können Anlass zu der Prüfung geben, ob die Schuldfähigkeit nach §§ 20 beziehungsweise 21 StGB ausgeschlossen oder vermindert ist.
2. Hilfe zur Erziehung (§ 9 Nummer 2, § 12) kann gegen Heranwachsende nicht angeordnet werden. Stattdessen kommt namentlich die Weisung in Betracht, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5).

Richtlinie zu § 108:

Die Staatsanwaltschaft erhebt die Anklage gegen den Beschuldigten, der sich auf freiem Fuß befindet, grundsätzlich bei dem Gericht, in dessen Bezirk er sich zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält. Eine Anklageerhebung kann aus überwiegenden Gründen der Verfahrensökonomie ausnahmsweise bei dem für den Tatort zuständigen Gericht erfolgen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine größere Zahl von am Tatort wohnenden Zeugen zu vernehmen sein wird, für die eine Anreise zu dem für den Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständigen Gericht einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Richtlinien zu § 109:

1. Im Gegensatz zum Verfahren gegen Jugendliche ist das Verfahren gegen Heranwachsende grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber nicht nur aus den in §§ 171 a, 171 b, 172 GVG genannten Gründen, sondern auch im Interesse der Heranwachsenden ausgeschlossen werden (vergleiche hierzu die Richtlinie zu § 48).
2. Gegen Heranwachsende darf ein Strafbefehl nur erlassen werden, wenn das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist (§ 109 Absatz 2, § 79 Absatz 1). Die Staatsanwaltschaft beantragt deshalb den Erlass eines Strafbefehls gegen Heranwachsende nur, wenn sie Ermittlungen nach § 43 angestellt hat und zu der Auffassung gelangt ist, dass das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.
3. Das vereinfachte Jugendverfahren ist gegen Heranwachsende nicht zulässig.
4. Das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ist gegen Heranwachsende zulässig. Angesichts der dort geltenden kurzen Fristen (vergleiche § 418 StPO) können einer Anwendung dieser Verfahrensart jedoch der Umfang der Ermittlungen nach § 43 und die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 entgegenstehen.
5. Privatklage, Nebenklage und das Adhäsionsverfahren sind gegen Heranwachsende zulässig, unabhängig davon, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Auch insoweit ist grundsätzlich das Jugendgericht zuständig.
6. Die Staatsanwaltschaft wendet § 45 bei Heranwachsenden an, wenn sie auf Grund der Ermittlungen nach § 43 zu der Auffassung gelangt ist, dass Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Richtlinien zu § 114:

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren sind für den Jugendstrafvollzug nicht geeignet, wenn die erzieherische Einwirkung in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe bei ihnen keinen Erfolg verspricht und von ihrer Anwesenheit in der Jugendstrafanstalt Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind.
2. Die Entscheidung darüber, ob zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe oder in die Justizvollzugsanstalt einzuweisen sind, wird dem Rechtspfleger nicht übertragen.

3. Über die endgültige Übernahme von Verurteilten in den Jugendstrafvollzug und über ihr Verbleiben in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe entscheidet die Leitung dieser Anstalt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1994 (ABl. S. 2313) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 12. September 2024

JustV II C 2

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-3237

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der Stiftung

„perspektive58“

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind auf der Grundlage der christlichen Botschaft die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung von bedürftigen Menschen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchHwG)

Bekanntmachung vom 10. September 2024

MVKU I C 604

Telefon: 9025-2304 oder 9025-0, intern 925-2304

Die nachfolgend genannten Schornsteinfegermeisterinnen und Schornsteinfegermeister sind mit Wirkung zum jeweils angegebenen Datum für die Dauer von sieben Jahren für den jeweils genannten Kehrbezirk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt. Die Bestellungen sind befristet bis zum jeweils angegebenen Tag:

Kehrbezirksnummer	Schornsteinfegermeister/-in	Datum der Bestellung	Bestellung befristet bis zum
0415	Rückert, Marcel	19.08.2024	18.08.2031
0920	Hiller, Kai	01.10.2024	30.09.2031
1106	Fietz, Heiko	01.10.2024	30.09.2031

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung (Pfl-NETZ)

Bekanntmachung vom 29. Mai 2024

WiEnBe II F 19

Telefon: 9013-7620 oder 9013-0, intern 913-7620

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen mit Netzwerkcharakter im Rahmen von prozessorientierten Projekten. Es sollen grenzübergreifende Wirtschafts- und Wissenschaftskooperationen und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktions- und Forschungsprozesse unterstützt werden.

1.2 - Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind - jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung - die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)¹ und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Zu diesen gehören vor allem die Verordnung (EU) 2021/1060 und die Verordnung (EU) 2021/1058².

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten - in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

1.3 - Ziel der Förderung sind die Stärkung und der Ausbau der Innovationskapazitäten Berliner Unternehmen durch die Initiierung und Begleitung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen. Durch die Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktionsprozesse sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile Berliner Unternehmen ausgeglichen werden.

Entsprechend des Leitgedankens der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - Clustern zuzurechnen sind und im Einklang mit der Innovationsstrategie stehen. Die Cluster sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin. Durch die Projekte soll der Aufbau strategischer Partnerschaften zwischen Berliner und internationalen Netzwerkpartnern ermöglicht werden, um Lücken der regionalen Wertschöpfungsketten zu schließen und/oder Potentiale im Sinne von Cross-Innovation auszuschöpfen. Anzustreben ist eine Kooperation von Netzwerkpartnern über das Ende der Förderung hinaus. Insgesamt soll die Position des Landes Berlin als Wirtschafts- und Innovationsstandort ebenso wie die seiner Unternehmen verbessert werden.

1 <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/lho-neufassung-2009.pdf>

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1058>

3 <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-VwVfG>
https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/vordruck_anbest_p_2020.pdf

Bei der Auswahl der Zielmärkte für ein Projektvorhaben ist auf Priorisierung der Zielländer gemäß der geltenden Fassung des Konzeptes Internationale Wirtschaftskooperation der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu achten.

1.4 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vernetzungsprojekte von Wirtschaftsakteuren sowie mit Wissenschaftseinrichtungen inner- und außerhalb der Region, die insbesondere Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern.

Die Netzwerkprojekte müssen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.

Es gilt - in der zum Bewilligungszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die Definition der Europäischen Kommission für Kleinunternehmen beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages.

4.2 - In Zuwendungsbescheide und -verträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

4.3 - Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 - Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 - Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 - Projektdauer: in der Regel zwischen ein und drei Jahren

5.5 - Höhe der Förderung:

Es wird ein Zuschuss von bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt bei einer Mindesthöhe der förderfähigen Gesamtausgaben von 250 000 Euro.

5.6 - Förderfähige Ausgaben:

- Personalkosten auf der Basis von Standardeinheitskosten (siehe Nummer 6.7)
- Personalnebenkosten (siehe Nummer 6.8)
- Reisekosten
- Fremdleistungen (wie externe Honorare, Übersetzungen, Technik, Raumausgaben, Druck- und Grafikausgaben)
- Bewirtungskosten für Empfänge und Sonderveranstaltungen, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt. Die Zustimmung hierfür ist bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung vorab einzuholen.

5.7 - Nicht förderfähige Ausgaben:

- Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers (eine Ausnahme bilden die Personalnebenkosten nach Nummer 6.8)

- Ausgaben für Sollzinsen
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- Investitionen
- Der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerlabel, Kopierpapier, Klebeband etc.)
- Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴ dazu führen könnten, dass am Projekt teilnehmende Unternehmen begünstigt werden

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU)2021/1060). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 119 (1) AEUV.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission nach Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.

6.2 - Dokumente in nicht deutscher Sprache sind im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens auf Anforderung mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

6.3 - Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).

6.4 - Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 ANBest-P sind erst ab einem Auftragsvolumen von 50 000 Euro (netto) anzuwenden.

6.5 - Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter: registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank: (www.berlin.de/transparent) dokumentiert.

6.6 - Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabenverzeichnis nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

6.7 - Unter Berücksichtigung der Artikel 53 ff. Verordnung (EU) 2021/1060 werden vereinfachte Kostenoptionen (VKO) angewendet. Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) werden gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der Basis von Standardeinheitskosten gefördert.

Als Datengrundlage gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Nummer i der Verordnung (EU) 2021/1060 dienen die „Personal-Durchschnittssätze“, die jährlich von der Senatsverwaltung für Finanzen herausgegeben werden.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der Ist-Ausgaben mit Hilfe des Softwaretools „Personalausgaben-Budgetierung“ (PAB) ermittelt und zum Ende des laufenden Jahres bekanntgegeben. In den Durchschnittssätzen sind die zu erwartenden Tarifanpassungen für das Folgejahr bereits berücksichtigt.

Für die Standardeinheitskosten werden die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte der allgemeinen Hauptverwaltung herangezogen. Analog zur „Verdiensterhebung in Berlin“, herausgegeben vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, werden die Entgeltgruppen zu fünf Leistungsgruppen zusammengefasst.

Die Standardeinheitskostensätze werden auf dieser Datenbasis jährlich von der IBB errechnet und auf der Website der IBB (www.ibb.de) veröffentlicht.

4 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung geltende Standardeinheitskostensatz anzuwenden. Der jeweilige Standardeinheitskostensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung des Standardeinheitskostensatzes während des Bewilligungszeitraums erfolgt nicht.

6.8 - Personalnebenkosten für alle projektbezogenen Ausgaben für die Büroarbeitsplätze des Projektpersonals werden gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 54 b als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gefördert und sind in dem Berechnungsmodell bereits enthalten. Hierfür gelten die Nummern 6.2.2 bis 6.7 der ANBest-P nicht.

6.9 - Rechnungen sind unbar zu begleichen.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

Vor Antragstellung findet ein obligatorisches Projektgespräch zwischen dem Projektträger und der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung statt.

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter: www.ibb.de zur Verfügung. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung der Maßnahme zusätzliche Informationen anzufordern.

Der Förderantrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin

7.2 - Förderanträge sollen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn gestellt werden.

7.3 - Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses sowie zur beihilferechtlichen Einschätzung an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter.

7.4 - Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

- Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckzwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.
- Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

7.5 - Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

7.6 - Projektbeginn

Nach der Bewilligung ist zeitnah mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen.

7.7 - Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sollte in der Regel in einem dreimonatigen Turnus erfolgen. Mit dem Mittelabruf sind bezahlte Rechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege), Gehaltsnachweise, gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Für die Auszahlung von Personalnebenkosten (gemäß 5.6) als Pauschalsatz sind keine Rechnungen vorzulegen.

7.8 - Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zum Fördererfolg und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Sachbericht soll den Erfolg des Projektes darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahme
- Beitrag des Projekts hinsichtlich der Unterstützung von KMU bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren
- Anzahl der internationalen Kontakte, Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss der Maßnahme eingereicht und enthält über die erforderlichen Angaben nach Nummer 6.2.2 ANBest-P hinaus eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten beziehungsweise anerkannten Ausgaben.

7.9 - Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB, die Kommission der Europäischen Union, der Europäische Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt für ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung (Pfl-GEM)

Bekanntmachung vom 29. Mai 2024

WiEnBe II F 19

Telefon: 9013-7620 oder 9013-0, intern 913-7620

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Gemeinschaftsprojekte zur Unterstützung der Internationalisierung von Berliner Unternehmen sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Berlin.

1.2 - Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind - jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung - die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)¹ und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Zu diesen gehören vor allem die Verordnung (EU) 2021/1060 und die Verordnung (EU) 2021/1058².

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten - in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis

1 <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/lho-neufassung-2009.pdf>

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1058>

49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)⁴, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

1.3 - Ziel der Förderung sind die Stärkung und der Ausbau der Innovationskapazitäten Berliner Unternehmen. Durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung sollen insbesondere die Internationalisierung, die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen vorangetrieben werden. Die Öffnung neuer Märkte im Ausland insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile steigert das Wachstumspotential und bringt hohe Beschäftigungseffekte mit sich.

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Berlin andererseits geschaffen werden.

Entsprechend des Leitgedankens der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb Internationalisierungsmaßnahmen gefördert, die den im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten Clustern⁵, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind, zuzurechnen sind und im Einklang mit der Innovationsstrategie stehen.

So sollen das Land Berlin als attraktiver Wirtschafts- und Investitionsstandort positioniert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen gefördert werden.

1.4 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 - Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

2.1 - Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind. Der Landesmesseplan wird nach Konsultation der beteiligten Akteure von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.

2.2 - Standortpräsentationen sowie Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

2.3 - Unternehmensdelegationsreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und Branchennetzwerke.

Eine Förderung von Messegesellschaften ist ausgeschlossen.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Ausnahme

Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung, ein hierauf gerichteter Vertragsabschluss und/oder diesbezügliche Zahlungen vor Antragstellung sind förderunschädlich und grundsätzlich förderfähig.

Aus der Zulassung der Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden (kleine und mittlere Unternehmen oder Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen oder andere) an der Maßnahme soll in der Regel nicht unter fünf liegen.

3 <https://gesetz.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-VwVfG>

4 https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsrecht/vordruck_anbest_p_2020.pdf

5 Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik (einschließlich Mikrosystemtechnik)

4.2 - In Zuwendungsbescheide und -verträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

4.3 - Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2 - Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung oder in Ausnahmefällen Vollfinanzierung

5.3 - Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 - Höhe der Förderung:

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 jeweils bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und jeweils maximal 150 000 Euro je Einzelmaßnahme.

5.5 - Förderfähige Ausgaben (siehe Positivliste):

- Anmietung der Messe- beziehungsweise Veranstaltungsflächen und -räumen sowie Teilnahmegebühren
- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik
- Transport
- Kommunikation
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
- Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

5.6 - Nicht förderfähige Ausgaben (siehe Negativliste):

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten der/des Antragstellenden,
- Bewirtungskosten
- Der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebeband etc.)
- Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁶ dazu führen könnten, dass am Projekt teilnehmende Unternehmen begünstigt werden.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 119 (1) AEUV.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission nach Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.

6 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>

6.2 - Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu beachten.

6.3 - Dokumente in nicht deutscher Sprache sind im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens auf Anforderung mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

6.4 - Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).

6.5 - Für Förderungen nach 7.1.1 sind die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 ANBest-P erst ab einem Auftragsvolumen von 50 000 Euro (netto) anzuwenden.

6.6 - Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter E-Mail: registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank: (www.berlin.de/transparent) dokumentiert.

6.7 - Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabenverzeichnis nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter: www.ibb.de zur Verfügung. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung der Maßnahmen zusätzliche Informationen anzufordern.

7.1.1 - Mit einem Antrag sollen mehrere Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3 geclustert und zusammen beantragt werden, wobei die Einzelmaßnahmen in einem zeitlichen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen in der Regel 250 000 Euro nicht unterschreiten.

7.1.2 - Anträge mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 200 000 Euro werden mit vereinfachten Kostenoptionen (VKO) auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs nach Artikel 53 (3) lit. b Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert.

7.1.3 - Der Förderantrag muss - jeweils separat für jede Einzelmaßnahme - folgende Angaben und Informationen enthalten:

- eine ausführliche Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen
- eine vorläufige Teilnahmeliste beziehungsweise Interessentenliste, der beteiligten Unternehmen.
- Darüber hinaus muss der Förderantrag eine nachvollziehbare Begründung dafür enthalten, dass die beantragten Einzelmaßnahmen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

7.2 - Anträge sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Einzelmaßnahme gestellt werden.

7.3 - Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.4 - Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

7.4.1 - Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zuwendungszwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.

7.4.2 - Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

7.5 - Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

7.6 - Auszahlungsverfahren

Für Förderungen nach 7.1.1 sind die Fördermittel für die jeweiligen Einzelmaßnahmen mit separaten Mittelabrufen abzufordern. Mit den Mittelabrufen sind bezahlte Rechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege), gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachbericht zur Einzelmaßnahme vorzulegen. Teilbeträge können abgefordert werden, wenn ein Zwischennachweis (Ausgabenbelege) vorgelegt wird.

Für Förderungen nach 7.1.2 ist zur Auszahlung der Fördermittel nach erfolgreicher Durchführung ein standardisierter Durchführungsnachweis einzureichen. Die Vorlage von Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie Vergabeunterlagen entfällt. Die Abforderung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

7.7 - Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zum Fördererfolg und für Förderungen nach 7.1.1 einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Sachbericht soll den Erfolg des Projektes darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahmen
- Anzahl der internationalen Kontakte, Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eingereicht und enthält über die erforderlichen Angaben nach Nummer 6.2.2 ANBest-P hinaus eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten beziehungsweise anerkannten Ausgaben.

7.8 - Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB, die Kommission der Europäischen Union, der Europäischen Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt für ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Anlage: Positiv- und Negativliste für Pfl-Gemeinschaft

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**):

- Anmietung der Messe- beziehungsweise Veranstaltungsflächen und -räume sowie Teilnahmegebühren
 - Miete der Messe- beziehungsweise Präsentations- beziehungsweise Veranstaltungsflächen bei der/-m Veranstalter/-in
 - Raummiete oder Teilnahmegebühren insbesondere für Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops, Informationsveranstaltungen und Delegationsreisen
 - Ausstellerausweise/Registrierungen
 - AUMA- und GEMA-Gebühren

- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau
 - Anmietung des Messestands
 - Auf- und Abbau des Messestands
 - Ausgaben für den gemieteten Messestand beziehungsweise die gemietete Veranstaltungsfläche einschließlich Ausstattung (zum Beispiel Mietmöbel, Mietstandsystem, Technikmiete)
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik
 - Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
 - Internetanschluss (inklusive Flatrate)
 - Entsorgungs- und Reinigungsgebühren
 - Versicherung des Stands (gegebenenfalls inklusive Exponate)
 - Sicherheitsdienst (Standbewachung)
 - Blumendekoration
- Transport und Versand
 - Transport Messestand (bei eigenem Messestand), Exponate, Informationsmaterialien
 - Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung
- Kommunikation
 - Katalogeintrag, Ausstellerverzeichnis, Marketingbeitrag beziehungsweise Pressefach
 - Dolmetscher/-in
 - Gestaltung, Druck und Übersetzung messe- beziehungsweise präsentationsbezogener Informationsmaterialien sowie der Internetpräsentation, in denen der Bezug zur geförderten Maßnahme unmittelbar erkennbar ist
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
 - Gäste-/Standbetreuung
 - Vor- und Nachbereitungsseminare einschließlich Messeschulungen
 - Ausgaben für externe Expertinnen/Experten (zum Beispiel AHK bei Delegationsreisen)
- Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen
 - Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen sind förderfähig, wenn erhebliches Landesinteresse vorliegt

Negativliste

(nicht abschließende Negativliste)

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten der/des Antragstellenden
- Bewirtungskosten
- Der Kauf (insbesondere von geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebebänder etc.)
- Sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die Maßnahmen zuzuordnen sind, die zu einer Begünstigung für am Projekt teilnehmende Unternehmen führen (im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV)
- Sämtliche Ausgaben, welche die Antragstellung oder Abrechnung betreffen (Kurierkosten oder Portokosten zur IBB)

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin

Bekanntmachung vom 10. September 2024

Telefon: 8871825-0

Diese Wahlordnung wird auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung erlassen.

Inhalt

Abschnitt I: Wahl zur Vertreterversammlung

§ 1 Wahlgrundsätze

§ 2 Vorbereitung der Wahl

§ 3 Durchführung der Wahl

§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 5 Anfechtung der Wahl

§ 6 Vertreterversammlung

Abschnitt II: Wahl des Vorstandes

§ 7 Wahl des Vorstandes

Abschnitt III: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 8 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Abschnitt I: Wahl zur Vertreterversammlung

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Briefwahl. Eine Listenwahl findet nicht statt.

(2) Gewählt wird auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Jede(r) Wähler(in) hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Vertreterversammlung zu wählen sind. Jede(r) Wähler(in) darf für jede(n) Bewerber(in) nur eine Stimme abgeben.

(4) In allen Fällen der Stimmgleichheit wird das Mitglied der Vertreterversammlung mit dem Los bestimmt.

(5) Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder des Versorgungswerkes. Das Nähere bestimmt § 2 (4).

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern des Versorgungswerkes besteht. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung verantwortlich.
2. Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr der Wahlperiode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied eine(n) Stellvertreter(in). Im Fall der Verhinderung eine(s)/(r) Stellvertreter(s)/(in) tritt an die Stelle der/die lebensältere der beiden verbliebenen Stellvertreter(innen).
3. Mitglieder und Stellvertreter(innen) müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
4. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) als Wahlleiter(in) und dessen/deren Stellvertreter(in).

5. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben das Wahlgeheimnis zu wahren und sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet.
6. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach § 103 Abs. 6 BRAO bemisst.
7. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz des Versorgungswerkes.

(2) Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Unter diesen muss der/die Wahlleiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) sein.
2. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
3. Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von dem/der Wahlleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand des Versorgungswerkes hat dem Wahlausschuss alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren.
5. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer(innen) aus dem Kreis der Mitglieder oder Angestellten des Versorgungswerkes bestellen, die der/die Wahlleiter(in) zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung (§ 5) bleiben unberührt.

(3) Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jede(n) Wahlberechtigte(n) folgende Angaben enthalten:
 - Nachname,
 - Vorname,
 - Mitglieds-Nummer und
 - Postanschrift.
2. Das Wählerverzeichnis ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zur Einsicht auszulegen. Die Gelegenheit zur Einsichtnahme (Auslegungsfrist) endet vier Wochen vor Beginn der Wahl.
3. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem/der Einspruchsführenden bekannt zu geben.
4. Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme des Todesfalles, ist der betreffenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich bekannt zu geben.
5. Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen vor Beginn der Wahl abzuschließen. Der Abschluss ist von dem Wahlausschuss auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

(4) Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.
3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,
 - wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 - wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - eine Person, gegen die ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist (§§ 114, 150, 161a BRAO),
 - eine Person, gegen die ein Bescheid auf Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Rücknahme der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ergangen ist,
 - eine Person, gegen die die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(5) Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zehn Wochen vor der Wahl im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist. Sie wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht.
2. Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 - Wahlzeit,
 - Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
 - Hinweis, dass nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist,
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - Bekanntgabe der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind,
 - Zeitpunkt des spätesten Zugangs der Wahlvorschläge,
 - Abdruck des Absatzes 6 (Wahlvorschläge),
 - Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschläge,
 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - Mindestzahl von Mitgliedern des Versorgungswerkes, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 - Zeitraum der Versendung der Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen,
 - letzter Tag des Eingangs der Briefwahl bei der Geschäftsstelle,
 - Geschäftszeiten der Geschäftsstelle während der Wahlzeit und
 - Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Wahlvorschläge

1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.
2. Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und nur auf entsprechenden Formblättern beim Wahlausschuss einzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.
4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wählbarkeitshindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl, die Wahl annehmen wird.
- 4.a. Der Wahlausschuss legt die Formblätter für die Wahlvorschläge, für die Erklärungen der Bewerber und für deren Zustimmungserklärungen fest und stellt diese den Wahlberechtigten rechtzeitig auf Anforderung oder als Download zur Verfügung.
5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:
 - Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.
 - Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und/oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

(7) Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen der Wahlordnung genügen. Bei der Prüfung können Berichtigungen vorgenommen werden. Sodann stellt er die nicht beanstandeten Vorschläge zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bilden. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgelistet.
2. Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Der Beschluss über die Zurückweisung oder Berichtigung nach Nummer 1 ist dem/der verantwortlichen Absender(in) unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Eine Anfechtung findet nur gemäß § 5 statt.
3. Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge wird in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zur Einsicht ausgelegt und kann zusätzlich auf der Website oder auf andere Weise veröffentlicht werden.

(8) Zusammenstellung der Wahlunterlagen

1. Der Wahlausschuss versendet die Briefwahlunterlagen an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses.
2. Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:
 - einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch die Wahlzeit angegeben ist,
 - einem Stimmzettel gemäß (7) Nr. 1,

- einem mit unverwechselbarer Kennzeichnung versehenen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
- einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, von dem/der Wähler(in) zu unterschreibenden Erklärung, dass er/sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm/ihr keine sein/ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er/sie persönlich abgestimmt hat und
- einem an den Wahlausschuss gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk.

(9) Anzahl der Bewerber

Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerber(innen) für die Vertreterversammlung vorgeschlagen werden.

(10) Nachfrist

1. Sind nach Ablauf der in (6) Nr. 2 genannten Frist keine oder nicht ausreichend Bewerber(innen) vorgeschlagen worden, hat dies der Wahlausschuss sofort in gleicher Weise bekannt zu machen wie die Wahlbekanntmachung gemäß (5) und eine Nachfrist von zwei Wochen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen.
2. Sind nach Ablauf der Nachfrist keine oder nicht ausreichend Bewerber(innen) vorgeschlagen worden, schlägt der Vorstand des Versorgungswerkes die noch erforderliche Anzahl von Bewerber(n)/(innen) vor.

(6) Nr. 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 3 Durchführung der Wahl

(1) Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt mindestens vier Wochen. Sie ist kalendarisch zu bestimmen und bekannt zu machen.

(2) Stimmabgabe

1. Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln.
2. Jede(r) Wähler(in) hat insgesamt maximal 30 Stimmen für die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Ersatzmitglieder, die in der Weise abgegeben werden, dass auf dem Stimmzettel an den vorgesehenen Stellen die Wahl durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird. Eine Wahl von weniger als 30 Kandidat(en)/(innen) ist zulässig.
3. Der/die Wähler(in) legt den Stimmzettel in den farbigen Umschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des/der Wähler(in) schließen lassen.
4. Der/die Wähler(in) unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums eigenhändig mit seinem/ihrer Vor- und Nachnamen.
5. Der/die Wähler(in) legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief bezeichneten Wahlumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlausschuss.
6. Der Wahlbrief muss fristgemäß beim Wahlausschuss in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingehen. Maßgeblich sind die bekannt gemachten Geschäftszeiten des Versorgungswerkes.

(3) Ungültige Wahlstimmen

1. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 - der Wahlbrief nach Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist, oder
 - dem Wahlbrief kein mit der vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist, oder
 - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist, oder

- ein nicht vom Wahlausschuss ausgegebener Wahlumschlag verwendet wurde.
2. Ungültig sind Stimmzettel, die
 - nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind, oder
 - zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthalten, oder
 - den Willen des/der Wähler(s)/(in) nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Behandlung der Wahlbriefe

1. Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist vom Wahlausschuss der Tag, am letzten Tag auch die Zeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind von ihm bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
2. Nach Beendigung der Wahlzeit öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefe und entnimmt ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Er sondert die ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen Stimmabgaben im Wählerverzeichnis gegebenenfalls mit Hilfe eines elektronischen Verfahrens und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.
3. Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten, dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.

§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Prüfung

In einer für Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben mitgeteilt. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

1. Gültige Stimmabgaben insgesamt,
2. Enthaltungen,
3. Gültige Stimmzettel insgesamt,
4. Ungültige Stimmzettel insgesamt,
5. Anzahl der Stimmen für jede(n) Bewerber(in).

(2) Auszählung

Die Stimmen werden in elektronischer Form ausgezählt. Der Wahlausschuss soll sich durch stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses vom ordnungsgemäßen Funktionieren der eingesetzten Technik überzeugen. Gewählt sind die Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Niederschrift

Über die Feststellungen des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift. Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte.
- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die abgegebenen Stimmen insgesamt,
- ungültige Stimmen,
- Ergebnisse der Prüfung nach (1) und
- eine Liste aller Wahlvorschläge sowie die Anzahl der Stimmen, die auf jede(n) Bewerber(in) entfallen.

Die Niederschrift ist vom/von der Wahlleiter(in) und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(4) Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlausschuss den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung und der Senatsverwaltung für Justiz bekannt zu geben. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Es wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht.

(5) Aufbewahrung

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Auszählung von dem Wahlausschuss in geeigneter Weise zu verschließen und bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 5 Anfechtung der Wahl

(1) Zulässigkeit

1. Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Wahl durch Einspruch gegenüber dem Wahlausschuss anfechten. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Entspricht der Einspruch nicht den Voraussetzungen nach Nummer 1, weist der Wahlausschuss den Einspruch ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurück.
3. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss

1. Über eine Wahlanfechtung eine(s)/(r) Wahlberechtig(t)en/(in) entscheidet der Wahlausschuss.
2. Ist die Wahlanfechtung begründet, erkennt der Wahlausschuss auf Berichtigung der Wahlfeststellung oder auf Wiederholung der Wahl.
3. Erkennt der Wahlausschuss einen Mangel in der Wahlfeststellung, kann er das Wahlergebnis berichtigen. Für das Verfahren gilt § 4 (1) bis (3) entsprechend, (4) mit der Maßgabe, dass das Ergebnis auch dem Einspruchsführer bekannt zu geben ist.
4. Der Wahlausschuss erkennt in öffentlicher Sitzung auf Ungültigkeit der Wahl, wenn er einen Verstoß gegen die Wahlordnung festgestellt hat, das Wahlergebnis nicht zu berichtigen ist und der Verstoß eine Änderung der Zusammensetzung der Vertreterversammlung bewirken könnte. Der Wahlausschuss gibt die Entscheidung dem/der Einspruchsführer(in) und der Senatsverwaltung für Justiz bekannt und veröffentlicht sie im Amtsblatt für Berlin. Sie wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht. Sodann leitet der Wahlausschuss die Wiederholung der Wahl ein.

(3) Klagemöglichkeit

Gegen einen Bescheid des Wahlausschusses ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 6 Vertreterversammlung

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin tritt die Vertreterversammlung auf Einladung des Wahlausschusses zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Abschnitt II: Wahl des Vorstandes

§ 7 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vertreterversammlung wählt für ihre Amtszeit einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Die Mitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gem. § 4 Abs. 2 S. 2 RAVG Bln gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt § 1 (4) entsprechend. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Wahl des Vorstandes:

1. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Wahlleiter(in).
2. Der/die Wahlleiter(in) nimmt aus der Mitte der Vertreterversammlung Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes entgegen und fragt die vorgeschlagenen anwesenden Kandidaten(innen), ob sie für den Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen.
3. Über die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der/die Wahlleiter(in) eine Niederschrift. Sie muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Anzahl der Wahlberechtigten,
 - Anzahl der abgegebenen Stimmen insgesamt,
 - Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - eine Liste der Wahlvorschläge sowie die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidat(en)/(innen) entfallen.

Die Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter(in) und von mindestens einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

4. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Es wird auch auf der Website des Versorgungswerkes veröffentlicht.

(4) Mit der Wahl zum Vorstandsmitglied scheidet das Mitglied aus der Vertreterversammlung aus. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt das Ersatzmitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gemäß Niederschrift des Wahlergebnisses für die Ersatzmitglieder.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden eine(s)/(r) Vertreter(s)/(in)

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung tritt das Ersatzmitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl gemäß Niederschrift an die Stelle des/der Ausgeschiedenen. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, hat alsbald eine Ersatzwahl stattzufinden.

(2) Gründe

Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes oder
2. wenn sie nicht mehr Mitglieder des Versorgungswerkes sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Ausgefertigt am 10. September 2024

gez. Nadja Meise

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung
Nadja Meise

Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker

Bekanntmachung vom 10. September 2024

VAK I C 3

Telefon: 90229-8048 oder 90229-8080, intern 9229-8048

Die **Winterabschlussprüfung 2024/2025** für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/-in wird gemäß der geltenden Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 19. November 2013 (ABl. 2015 S. 1362) an folgenden Tagen durchgeführt:

04.11.2024 bis 29.11.2024	Zeitfenster Umsetzung „betrieblicher Auftrag“
21.01.2025 bis 22.01.2025	schriftliche Prüfungen
27.02.2025	Fachgespräche „betrieblicher Auftrag“
27.02.2025	Ergänzungsprüfung
28.02.2025	Bekanntgabe der Ergebnisse

Zur Abschlussprüfung ist nach § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung (PO) zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Nach § 10 Absatz 1 PO können auch Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen.

Ferner ist nach § 10 Absatz 2 und 3 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen,

1. wer nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen,
oder
2. wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Die in § 11 PO geforderten Unterlagen sollen der Zuständigen Stelle mit dem Antrag auf Zulassung (siehe Homepage) vorgelegt werden.

Anmeldungen zur Abschlussprüfung sind **zusammen** mit dem Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags an die Verwaltungsakademie Berlin, Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - I C 3 -, Turmstraße 86, 10559 Berlin, bis zum

1. Oktober 2024

zu richten.

Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung nutzen Sie bitte die auf der Homepage der VAK Berlin im Downloadbereich zur Verfügung gestellten Dokumente der Zuständigen Stelle Berlin unter:

<https://www.berlin.de/vak/downloads/zustaendige-stelle/>

- Anmeldung zur Abschlussprüfung (Auszubildende)
- Formular Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags (VermT).

Charlottenburg-Wilmersdorf

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 12. September 2024

Stadt II A 2

Telefon: 9029-15147 oder 9029-10, intern 929-15147

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **4-79 VE** vom 9. September 2024 für das Grundstück Halemweg 17/19 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord, ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

ab dem 23. September 2024 bis einschließlich 25. Oktober 2024

auf der Internetseite:

www.bebauungsplan.charlottenburg-wilmersdorf.de

sowie auf dem zentralen Landesportal:

<https://mein.berlin.de>

veröffentlicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 4-79 VE wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 5100, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, von Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 9029-15147 oder per E-Mail:

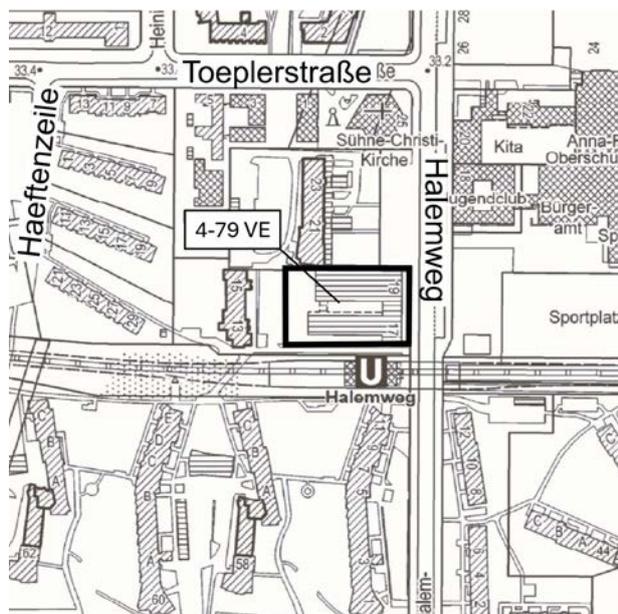
bebauungsplan@charlottenburg-wilmersdorf.de

zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf einer der oben genannten Internetseiten oder per E-Mail an: bebauungsplan@charlottenburg-wilmersdorf.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen zum Bebauungsplanentwurf können auch unter der Telefonnummer: 9029-15147 oder per E-Mail: bebauungsplan@charlottenburg-wilmersdorf.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.



Quelle: BA-CW

Lichtenberg

Widmung als öffentliches Straßenland

Bekanntmachung vom 4. Juli 2024

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, widmet eine Teilfläche (ca. 84 m²) des Flurstückes 251 der Flur 709, Gemarkung Lichtenberg (530) als öffentliches Straßenland der Verkehrsanlage **Marzahner Chaussee**.

Der im Lageplan erkennbare markierte Flächenanteil (gelb markiert und rot umrahmt) wird für den östlichen Gehweg entlang der öffentlich gewidmeten Verkehrsanlage Marzahner Chaussee genutzt. Die Rückübertragung von der BIM an den Bezirk Lichtenberg erfolgte mit Nutzen-Lastenwechsel zum 1. Juli 2024.

Eine Teilungsvermessung zur Herauslösung des Übertragungsgegenstandes und Bildung eines eigenständigen Flurstückes wurde bereits ausgelöst. Am 28. August 2024 wurde durch das Vermessungsamt ein Grenztermin vor Ort abgehalten.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin widmet diese Flächen gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland.

Dieser Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1.3.109, Aufgang 6, 3. Etage, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten Alkis)

Lichtenberg

Widmung als öffentliches Straßenland

Bekanntmachung vom 12. September 2024

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, widmet das Flurstück 126/36 der Flur 1, Gemarkung Falkenberg Gemeinde (581) als öffentliches Straßenland der Verkehrsanlage **Marie-Elisabeth-von-Humboldt-Straße**.

Die Widmung erfolgt rückwirkend zum Übertragungstichtag 1. Juli 2024.

Das dreieckige Flurstück wurde an den Fachbereich Straßenland übertragen, weil es sich in die Gegebenheiten der westlichen Marie-Elisabeth-von-Humboldt-Straße einfügt.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin widmet diese Fläche gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1.3.109, Aufgang 6, 3. Etage, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten Alkis)

Geoinformation Berlin

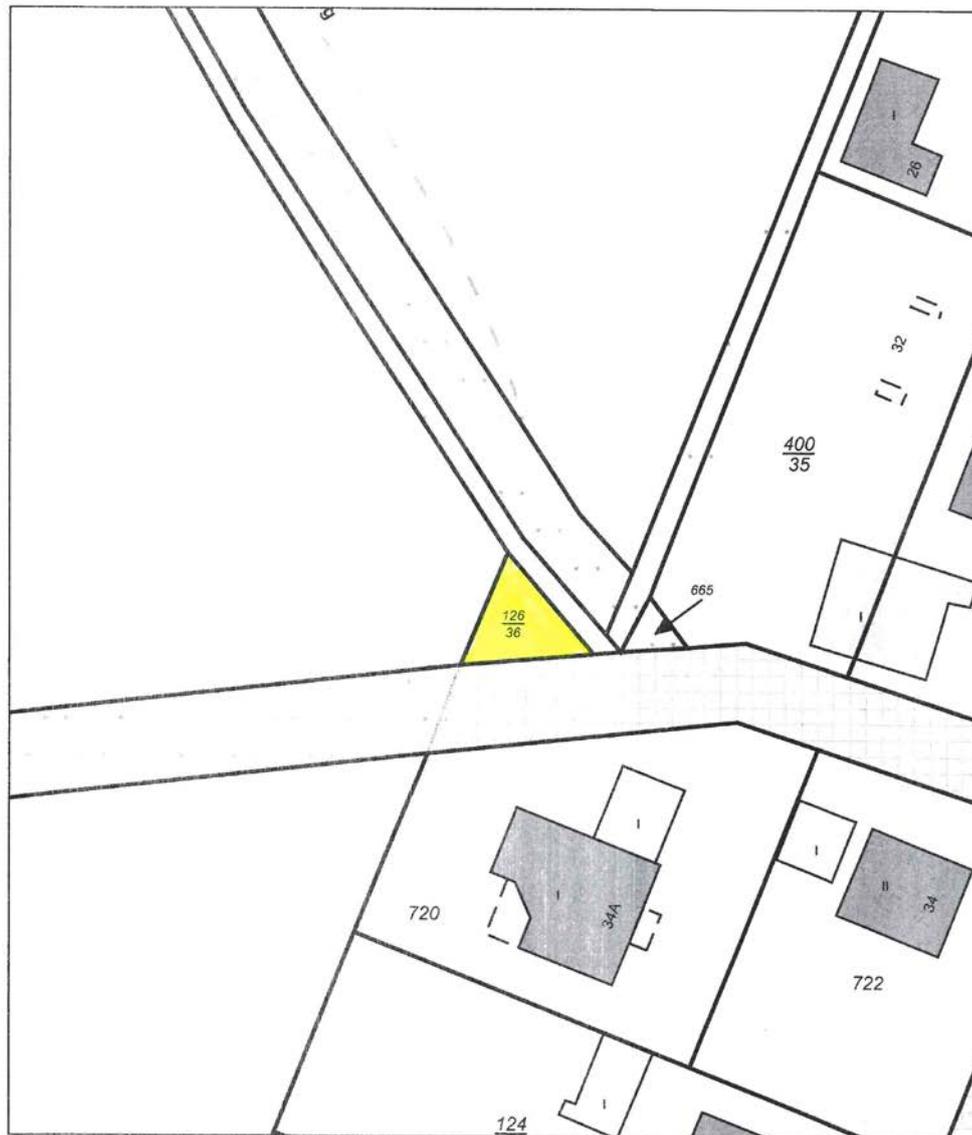
Kartenausschnitt

Flurkarte

Maßstab 1:500

Aktualität 11.09.2024 21:30 Uhr

Bezirk Lichtenberg



0 2 4 6 8 10 Meter

Marzahn-Hellersdorf

**Beschluss über die Aufstellung
des Landschaftsplans 10-L-01 „Wuhlegarten“**

Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Nat 1

Telefon: 90293-6733 oder 90293-0, intern 9293-6733

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2024 beschlossen, den Landschaftsplan **10-L-01** „Wuhlegarten“ für den Teilbereich des Wuhletals zwischen der Cecilienstraße im Norden und der Altentreptower Straße im Süden aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst den in der anliegenden Karte durch eine durchgezogene Linie gekennzeichneten Bereich.

Ziel des Landschaftsplans ist die Erhaltung und Entwicklung der Grün- und Freiflächen für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz sowie in der Sicherstellung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds.

Mit der Durchführung wird das Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf beauftragt.

Gleichzeitig werden die beschlossenen - jedoch nicht festgesetzten - Landschaftspläne XXI-L-2 „Wuhlegarten“ (Beschluss vom 16. März 1992) und XXIII-L-3 „Wuhgarten“ (Beschluss vom 21. Juli 1992) eingestellt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Digitale Farbige Orthophotos 2023, ALKIS Berlin Flurstücke)



Geltungsbereich Landschaftsplan 10-L-01 "Wuhlegarten"

— Geltungsbereichsgrenze

Grundkarten: Digitale farbige Orthophotos 2023; ALKIS Berlin Flurstücke

0 100 200 m



Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 9. September 2024

Verm c3

Telefon: 90239-3495 oder 90239-0, intern 9239-3495

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straße	Grundstücksnummer alt (bisher)	Grundstücksnummer neu
Gemarkung Neukölln		
Weigandufer	-	51

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Steglitz-Zehlendorf

Widmung als Grünanlage

Bekanntmachung vom 15. Juli 2024

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, beschließt, die auf der beigefügten Karte rot mit „A“ markierte Fläche von insgesamt ca. 3 551 m² (genaue Vermessung steht noch aus) des Flurstücks 916, Flur 11, Gemarkung Zehlendorf, gelegen am **Ramsteinweg/Lupsteiner Weg** in Berlin-Zehlendorf, als Grünanlage zu widmen.

Diese Widmung wird notwendig, damit eine entsprechende Pflege durch den Fachbereich Grünflächen erfolgen kann. Die Zustimmung des jetzigen Eigentümers liegt vor.

Die rechtliche Grundlage der Widmung erfolgt nach § 2 Absatz 1 des Grünanlagen-gesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Widmungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Widmung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) einzulegen.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Teilungsentwurf Vermessungsamt)



Steglitz-Zehlendorf

**Liste der Gehwege, die für die maschinelle Reinigung
im Winter 2024/2025 ungeeignet sind**

Bekanntmachung vom 5. September 2024

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Nach § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen bei der Gehwegreinigung Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t und bei einem Reifeninnendruck bis zu 3 bar auch Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t eingesetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen können.

Um derartige Beschädigungen zu vermeiden und um eine Schadenersatzpflicht der betroffenen Firmen auszuschließen, mache ich für die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter als Träger der Straßenbaulast nach § 7 des Berliner Straßengesetzes nachstehend die Straßen oder Straßenabschnitte bekannt, deren Gehwege nicht zum Zwecke der winterlichen Reinigung mit Fahrzeugen befahren werden dürfen.

Hierzu zählen sowohl unbefestigte oder promenadenmäßig befestigte Gehwege (und Randstreifen in bisher nur teilausgebauten Straßen, wenn diese Streifen überwiegend von Fußgängern benutzt werden - siehe hierzu die geltende Bekanntmachung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin - RegOrd - zur Schnee und Glättebeseitigung auf öffentlichem Straßenland unter Nummer 5.1), die durch die rotierenden Bürsten der Fahrzeuge derart uneben werden können, dass sie für Fußgänger eine Gefahr darstellen, als auch neu hergestellte Gehwegflächen, die der Belastung durch Fahrzeuge noch nicht standhalten. Auch eine Pflasterung der Gehbahn ohne hart befestigte Ober- und Unterstreifen kann der Grund sein, weshalb ein bestimmter Gehweg oder ein Abschnitt davon nicht maschinell gereinigt werden darf.

Damit sich Anlieger und Reinigungsfirmen rechtzeitig auf die Situation einstellen können, wird die aktuelle Liste hiermit komplett veröffentlicht. Sich im Laufe des Jahres ergebende Änderungen zu dieser Liste werden gegebenenfalls vor Beginn der Wintersaison noch einmal im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Hinweise

Zur Spalte „Seite“ der Auflistung: Sofern dort nichts steht, sollen beide Gehwegseiten nicht maschinell gereinigt werden, sonst nur wie angegeben.

Zur Spalte „gegebenenfalls zeitlich befristet bis“ der Auflistung, sofern dort ein Datum angegeben ist, gilt das maschinelle Reinigungsverbot nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Für jeden Bezirk ist nachfolgend die Telefonnummer einer Ansprechperson angegeben, die Auskünfte zu der Auflistung für den jeweiligen Bezirk erteilt.

**Ansprechpartner/-innen der Tiefbauämter
für die Negativliste der maschinellen Winterdienstreinigung 2024/2025**

Bezirk	Ansprechpartner/-in	Amt-Apparat
Charlottenburg-Wilmersdorf	Herr Kaiser	9029-18352
Friedrichshain-Kreuzberg	Herr Kuchinke	90298-8049
Lichtenberg	Herr Brauns	90296-6546
Marzahn-Hellersdorf	Frau Kulenisch	90293-7540
Mitte	Frau Tang	9018-22810
Neukölln	Frau Eichner	90239-2026
Pankow	Herr Knoll	90295-8551
Reinickendorf	Herr Franke-Bär	90294-3406
Spandau	Herr Aydogan	90279-2389
Steglitz-Zehlendorf	Frau Rossoll	90299-5426
Tempelhof-Schöneberg	Frau Rekow	90277-2437
Treptow-Köpenick	Herr Koschnick	90297-5520

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Akazienallee	Bolivaer Allee	Kirschenallee	nördlich	bis 11/2024
Adenauerplatz	um den U-Bahn-Fahrstuhl			
Ahornallee	22	Klaus-Groth-Straße		
Altenburger Allee (Gehwegseite von Bolivarallee Richtung Reichsstraße)	2	Reichsstraße 33	einseitig	01.03.2027
Babelsberger Straße	Waghäuseler Straße	Volkspark Wilmersdorf	östlich	
Bismarckstraße	111	bis Ernst-Reuter-Platz		bis 2026
Brabanter Straße	10			2024
Brahmsstraße	1 bis 11			bis 2027
Bredtschneiderstraße	11	12	einseitig	
Breite Straße	43			
Carl-Schuhmann-Weg (ehemals Südorweg)				
Cicerostraße	64	Kurfürstendamm		
Cunostraße	zwischen Breite Straße und Friedrichshaller Straße		beidseitig	bis 2027
Doberaner Straße	1	4		2024
Englische Straße	6			bis 2026
Ernst-Reuter-Platz	6			bis 2026
Franzensbader Straße	1	4	östlich	
	7	Elgersburger Straße	östlich	
Geisbergstraße	Spichernstraße	Grainauer Straße	südlich	bis 2027
Goslarer Ufer	41	47		
Gottfried-Keller-Straße	1		einseitig	
Gutenbergstraße	2	4		bis 2025
Hardenbergstraße	32	Fasanenstraße	nordöstlich	bis 2026
Heisenbergstraße	komplett		nördlich	bis 2027
Helgolandstraße	1	2		2024
Helmstedter Straße	18	27 A		2024
Hertzallee	BVG-Parkplatz/Endhaltestelle		nördlich	bis 2027
Hildegardstraße	1	17 A		2024
Hubertusallee	Franzensbader Straße	Warmbrunner Straße	östlich	
Jeaner Straße	1	4		2024
	27	30		2024
Joachim-Friedrich-Straße	8			
	40	40 A		
Johannisberger Straße	Nauheimer Straße	Homburger Straße	östlich	
	Eberbacher Straße	Wiesbadener Straße	östlich	
Kalischer Straße	Parkplatz nahe Berliner Straße	Kalkhorster Straße	westlich	
	126	128		
Kantstraße	125	127		
	14	14	östlich	
Karlsruher Straße	10			
	10			
Knesebeckstraße	62	63		bis 2026
Königsallee	9			
Kudowastraße	3 bis 7	8		
Kufsteiner Straße	28	44		
	58	66		
Kurfürstendamm	11	15	nördlich	bis 2026
Leibnizstraße	86			bis 2024
Lietzensee-Ufer	1	6		bis 04/2026
	gegenüber 10	gegenüber 6		bis 04/2027

Livländische Straße	12	14		2024
Lorcher Straße	Johannisberger Straße	Rüdesheimer Straße		
Los-Angeles-Platz	nordöstlicher Platzseite vor dem Hotel Steigenberger	zwischen Marburger Straße und Rankestraße		bis 2025
Mainzer Straße	12	15		2024
	16	18		2024
Mansfelder Straße	51			
Max-Dohrn-Straße	1	5 a		
Messedamm/Masurenallee	22	Hammarskjöldplatz 3	einseitig	
Offenbacher Straße	22	30		2024
Pascalstraße	7		nördlich	bis 2027
Pestalozzistraße	55	57		
	97	bis Wielandstraße	südlich	bis 2027
Pfalzburger Straße	20			2024
Pommersche Straße	vor Preußenpark			
Prinzregentenstraße	80	97		2024
	1	19		2024
Reichsstrasse	Theodor-Heuss-Platz	8	nördlich	bis 05/2025
	8	Eschenallee	nördlich	bis 2026
	Theodor-Heuss-Platz	101	südlich	
	15	Platanenallee		
	Eschenallee	15		
Rönnestraße	14	27	beidseitig	
Rottannenweg	11	16	einseitig	
Schellendorffstraße	Warnemünder Straße	Heydenstraße		
Schlesinger Straße	komplett		südlich	bis 2027
Seesener Straße	70	71	beidseitig	
	31	38		
Selchowstraße			nordöstlich	bis 2027
Sodener Straße	Rudolf-Mosse-Straße	27		
Sonnenhof 5	6	4	einseitig	
Soorstraße	14	Gottfried-Keller-Straße	einseitig	
Spandauer Damm	220	gegenüber 253 (nördlich)		
		gegenüber Reichsstrasse (nördlich)		
Spiegelweg	5	7		
Suarezstraße	56			
	13	18		bis 04/2024
	47	51		bis 04/2025
Teplitzer Straße	Taunusstraße	Hubertusbader Straße	westlich	
Uhlandstraße	30	32		bis 2026
	53	57	einseitig	bis 2027
Wacholderweg	Machandelweg 9	Wacholderweg 8	einseitig	
Wallenbergstraße	1	3		2024
	Barstraße	8	beidseitig	
	Ermslebener Weg	Barstraße	nördlich	
Wegelystraße	2	5 a		bis 2025
Wielandstraße	50	bis Pestalozzistraße	östlich	bis 2027
Wilhelmsaue	131	132		2024
Wilmersdorfer Straße	59	62		
Württembergische Straße	vor dem Preußenpark			
Zoppoter Straße	1	3		2024
	5	9	östlich	

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Alt-Stralau	Unterführung	63	nördlich	
Alt-Stralau/Kynaststraße	Lichtsignal-Bereich		Lichtsignal-Bereich	
Am Ostbahnhof	Andreasstraße	Wendeanlage (Tankstelle)	südlich	bis 2020
Am Postbahnhof				
Am Tempelhofer Berg	Fidicinstraße	Bergmannstraße	beidseitig	
Andreasstraße	Am Ostbahnhof	Holzmarktstraße	westlich	bis 2020
Askanischer Platz	1			
Baerwaldstraße	45	70	östlich	
Bergmannstraße 21	Gehwegbereich einschließlich Gehwegkopf	und gegenüber		
Blücherplatz	ab Amerika-Gedenkbibliothek 3	Wendeplatte	beidseitig	
Blücherstraße/Zossener Straße			alle vier Gehwegköpfe und vier Mittelstreifen	
Boxhagener Straße	Warschauer Straße	Niederbarnimstraße		bis 2020
Eckertstraße	1	5	östlich Gehweg	bis 2020
Eldenaer Straße	Thaerstraße 26	Proskauer Straße	beidseitig südlich	bis 2020 bis 2019
Frankfurter Allee 1-27	Frankfurter Tor	Proskauer Straße	nördlicher Gehweg	bis 2020
Frankfurter Allee 97/69	Pettenkoferstraße	Voigtstraße	Geh-/Radweg Nord	bis 2019
Friedenstraße	gegenüber 10		Bushaltestelle "Weinstraße"	bis 2020
Friesenstraße	15	15 F		
Fürbringerstraße	7	18	südlich	
Gitschiner Straße (Weg)	110 (vor Mehringplatz 4)			
Gneisenaustraße	5			
Grünberger Straße	Kadiner Straße Warschauer Straße	Warschauer Straße Simon-Dach-Straße	nördlich beidseitig	bis 2020 bis 2020
Grünberger Straße/Warschauer Straße		Nordwest-Seite ("Bärchenplatz")		bis 2020
Hallesche Straße	24 und 28 1 gegenüber 14 südlich Gehweg am Park	30 2 (von Großbeerenstraße bis 20 Kita)	nördlich	
Hallesche-Tor-Brücke			beidseitig	
Hasenheide	58		U-Bahn-Ausgang	
Helmerdingstraße	Revaler Straße	Simplonstraße	östlich	bis 2023
Jüterbogener Straße	3	Goltsener Straße		
Kreuzbergstraße	1			
Kopernikusstraße	Gubener Straße Warschauer Straße	Warschauer Straße Simon-Dach-Straße	nördlich	bis 2020 bis 2020
(vor) Köthener Straße	44	48	Baustelle bis Stresemannstraße	
Köthener Straße	Reichpietschufer	Bernburger Straße	westlich	
Landsberger Allee	32		südlich vor Neubau	bis 2020
Lenbachplatz			umlaufend	
Lenbachstraße	Sonntagstraße Simplonstraße	Simplonstraße Sonntagstraße	westlich beidseitig	
Löwestraße	28	Weidenweg	westlicher Gehweg neben Grünfläche	bis 2020
Matkowskistraße	Revaler Straße	Simplonstraße	westlich	
Mehringdamm	22 (Bereich von Finanzamt) 21 von Baruther Straße	Gehwegüberfahrt BIO-Markt LPG bis Blücherstraße		
Mehringplatz	öffentliche Flächen (Innenkreis) 15 zwischen Baumscheiben	AOK-Gebäude		
Monumentenstraße	15	Brückenrampe	südlich	
Möckernstraße	gegenüber 100 Hornstraße	gegenüber 102 103	westlich östlich	
Mühsamstraße	74	Ecke Thaerstraße 37	südlicher Gehweg	
Neue Bahnhofstraße	Sonntagstraße	Boxhagener Straße	westlich	
Oderstraße	3	7	nördlich	
Otto-Braun-Straße	88	Barnimstraße	östlich	
Palmkernzeile				
Pettenkoferstraße	8	10	östlich	bis 2020
Revaler Straße	Matkowskistraße	Helmerdingstraße	nördlich	
Richard-Sorge-Straße Ecke Kochhannstraße	42	52	FGÜ	bis 2020
Richard-Sorge-Straße Ecke Weidenweg	29	84	FGÜ	bis 2020

Rigaer Straße	22		Gehweg	bis 2023
	Bersarinplatz	Zellestraße/Rigaer Straße 17	Gehweg und Stellplätze beidseitig	bis 2020
	71 und 36	73 und 38	Gehweg und Stellplätze beidseitig	zurzeit Baustelle, danach bis 2023
Schwiebusser Straße 6 (Rückseite Fidicinstraße 18)	36	46		
Simplonstraße	Lenbachstraße	Sonntagstraße	Platzseite	
	Matkowskistraße	Helmerdingstraße	südlich	
	Lenbachstraße	Simplonstraße	Platzseite	
Straße der Pariser Kommune	Am Wriezener Bahnhof	Rüdersdorfer Straße	westlich	
	An der Ostbahn	18 E	östlich	
	Unterführung		beidseitig	
	95	Askanischer Platz 1	westlich	
Südsterm			U-Bahn-Ausgang	
Tempelhofer Ufer	gegenüber 5	25	Nordseite	
Tempelhofer Ufer/Trebbiner Straße				
Thaerstraße	37	Ecke Mühsamstraße 74	westlich Gehweg	
Torellstraße			am Comeniusplatz	
Urbanstraße	zwischen Schönleinstraße	131	Nordseite	
Warschauer Straße	Grünes Tor			bis 2020
	Warschauer Brücke	Frankfurter Allee		bis 2020
	Karl-Marx-Allee	Gubener Straße		bis 2020
Wartenburgstraße	16	19		
Weidenweg	Löwestraße	21	nördlich	bis 2020
Weidenweg Ecke Richard-Sorge-Straße	29	gegenüber 29	Fussgänger-überweg	bis 2020
Weserstraße	8	Gürtelstraße	nördlich	
Wiesenweg	Gürtelstraße	Kiezter Weg	beidseitig	
Wilhelm-Stolze-Straße	Straßmannstraße	Kochhannstraße	beidseitig	bis 2021
Wilhelmstraße	7		komplett	
Yorckstraße	69	71	südlich	

Bezirk Lichtenberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adolf-Wermuth-Allee	Hönower Wiesenweg	Georg-Klingenberg-Straße	beide Seiten	01.12.2029
Am Faulen See				unbefristet
Bertastraße				unbefristet
Doberaner Straße	57	Zum Hechtgraben	beide Seiten	unbefristet
Dolgenseestraße	gegenüber 25	gegenüber 33	nördlich	unbefristet
Eginhardstraße	Ehrlichstraße	Lehndorfstraße		unbefristet
Fischerstraße	7	11		25.07.2028
Georg-Klingenberg-Straße	Hönower Wiesenweg	Trautenauer Straße	beide Seiten	01.12.2029
Gertrudstraße			östlich	unbefristet
Giselastraße	1	3	östlich	02.10.2028
Gottfriedstraße	Gehrenseestraße	Wartenberger Straße	westlich	unbefristet
Grimnitzstraße	Wandlitzstraße	Ehrlichstraße		unbefristet
Hauptstraße	80	81		16.09.2029
Heiligenberger Straße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Hönower Wiesenweg	Blockdammweg	Trautenauer Straße	beide Seiten	01.06.2029
	Trautenauer Straße	Liepnitzstraße	südlich	01.06.2029
Ilsestraße	28	48	östlich	01.04.2027
Küstriner Straße	Reichenberger Straße	Strausberger Straße		unbefristet
Lehndorfstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Löwenberger Straße	1	3	westlich	07.04.2028
Müritzstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Oberseestraße	gegenüber Waldowstraße	Orankestraße	westlich	unbefristet
Orankeweg				unbefristet
Plauener Straße	Ferdinand-Schultze-Straße	Marzahner Straße	südlich	unbefristet
Reriker Straße	Doberaner Straße	Zum Hechtgraben	südlich/nördlich	unbefristet
Roedernstraße	Friedhofstraße	Schule	südlich	unbefristet
	69	72 (zwischen den beiden Zufahrten)	südlich	unbefristet
Röttkenring	Stirnseite 24	32	südöstlich	unbefristet
Ruth-Baumgarte-Straße	Trautenauer Straße	Adolf-Wermuth-Allee	beide Seiten	01.12.2029
Schlichtallee	beidseitig unter der ersten Bahnbrücke aus Richtung Nöldnerplatz zwischen Zufahrt Schule und Eingang Kindergarten			unbefristet
Stechlinstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Stolzenfelsstraße	Treskowallee	Waldowallee	südlich	unbefristet
Stühlinger Straße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Tannhäuserstraße	Wallensteinstraße	Walkürenstraße	südlich	01.11.2027
Trautenauer Straße	Blockdammweg	Ehrlichstraße		unbefristet
Trautenauer Straße	Ehrlichstraße	Hönower Wiesenweg	westlich	01.12.2029
Treskowallee	gegenüber Rheinpfalzallee	26	westlich	unbefristet
Ursula-Goetze-Straße	Robert-Siewert-Straße	9 bis Autohaus		unbefristet
Überseestraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Wildensteiner Straße	Ehrlichstraße	Traberweg		unbefristet

Bezirk Marzahn-Hellersdorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Achardstraße				
Adele-Sandrock-Straße	Branitzer Platz			
Adolf-Menzel-Straße				
Adolfstraße	Brodauer Platz	B 1/5		
Ahornallee				
Ahornstraße				
Akazienallee	24	Stadtgrenze	südlich	
	ausschließlich Ullsteinstraße	Stadtgrenze	nördlich	
	Wilhelm-Blos-Straße	Pilgramer Straße	südlich	
	Lehnitzstraße	Stadtgrenze		
Alberichstraße	Balzer Straße	Hadubrandstraße	östlich/westlich	
Albrecht-Dürer-Straße				
Alfelder Straße	Am Waldberg	Köpenicker Straße	nördlich/südlich	
	Köpenicker Straße	Fortunaallee	südlich	
	133	149	nördlich	
Alt-Biesdorf (Geh- und Radweg)	Blumberger Damm	Mozartstraße	nördlich	
	Dorfstraße	Wuhle	nördlich	
	U-Bahn-Brücke	Bezirksgrenze	südlich	
Alt-Hellersdorf	außer 29, 31			
Alt-Kaulsdorf	Parkplatz Gartencenter			
Alte Hellersdorfer Straße	Gothaer Straße	Cottbusser Straße		
Altonaer Straße				
Am Baltening	Uckermarkstraße	1 bis 2		
	Grottkauer Straße	Uckermarkstraße		
Am Barnim	Hauptfahrbahn			
Am Binsengrund			nördlich	
	16	24	südlich	
Am Birkenwerder				
Am Feldberg				
Am Lupinenfeld	Heinrich-Grüber-Straße	Hönower Straße		
Am Moosbruch	1			
Am Niederfeld	Chemnitzer Straße	Königshütter Weg	südlich	
	Lassaner Straße	Kressenweg	nördlich	
	gegenüber Lassaner Straße	Fuß- und Radweg		
	Königshütter Weg	Lassaner Straße		
	Ecke Penkuner Weg Bushaltestelle			
Am Rosenhag				
Am Schlehdorn				
Am Schmeding	2	18	östlich	
	5	13	westlich	
Am Waldberg	17	67	östlich	
	16	68	westlich	
Am Weidenbruch				
An den Siedlergärten				
An der Schule	Pestalozzistraße	3		
	Pestalozzistraße	Alt-Mahlsdorf		
An der Wuhle	einschließlich Stichstraße			
Annenstraße	2	4	südlich	
	33	69	nördlich	
	34	88	südlich	
Anselmstraße				
Anton-von-Werner-Straße				
Arndtstraße				
Arnfriedstraße				
Arnfriedweg				
Arno-Philippthal-Straße			östlich	
Amsberger Straße				
Attinghausenweg				
Auf der Höh				
Auguststraße				
Bachstraße				
Badener Straße				
Baggerseestraße				
Balsaminenweg				
Balzer Platz			gesamt	
Balzerstraße			südlich/nördlich	
Balzerweg				
Banater Straße				
Bauerwitzer Weg	Hellersdorfer Straße	Heinrich-Grüber-Straße	beidseitig	

Beethovenstraße (Biesdorf)	1	15	nördlich	
	gesamt		südlich	
Beethovenstraße (Mahlsdorf)				
Begasstraße				
Beilsteiner Straße	Allee der Kosmonauten	Merler Weg	östlich	
	Merler Weg	Marzahner Chaussee	westlich	
	Marzahner Chaussee	Kröver Straße	östlich	
	Marzahner Chaussee	36	östlich	
Bergedorfer Straße				
Beruner Straße	1	33	östlich	
	43	Ende	östlich	
	2	26	westlich	
	46	56		
Biesdorfer Weg				
Birkenallee				
Birkenstraße				
Bisamstraße	Kaulbachstraße	Stralsunder Straße	beidseitig	
Bischofstaler Straße				
Bismarcksfelder Straße				
Blausternweg				
Blenheimstraße	2	24	südlich	
Blumenbachweg	1	39	westlich	
Blütenauer Straße				
Boschpoler Straße	11	31	südlich	
	20	40	nördlich	
Boskoopweg				
Brachetweg				
Brachfelder Straße		ohne	westlich	
Brachliner Straße				
Brandorfer Weg				
Braunsdorfstraße	1	12	östlich	
Bredereckstraße				
Breitenfelder Straße				
Briesener Weg				
Brodauer Straße	Münsterberger Weg	Waplitzer Straße	nördlich/westlich	
Bruchsaaler Straße				
Buchenhainer Straße				
Buchenstraße				
Budsiner Straße				
Büllinger Straße				
Bütower Straße				
Burggrafenstraße	Hönower Straße	Florastraße		
	Briesener Weg	Hönower Straße		
Butterblumensteig				
Cecilienstraße	1	5	nördlich	
	2	6	südlich	
Charlottenstraße	5	59	nördlich	
	Oberfeldstraße	30	südlich	
	2	6 A	südlich	
	46	60	südlich	
Chemnitzer Straße	Am Niederfeld	Kaulsdorfer Straße	westlich	
Coswiger Straße	Marzahner Chaussee	Beilsteiner Straße 118	südlich	
Dahlwitzer Straße				
Damerauer Allee				
Dankratstraße	Alberichstraße	Dankratweg	nördlich	
			südlich	
Debenzer Straße				
Deutschhofer Allee				
Dillinger Weg	Püttlinger Straße	Brebacher Weg	nördlich	
Dirschauer Straße				
Dohlegrund	Köpenicker Straße	Am Waldberg		
Dompfaffenweg	1	31	nördlich	
Donathstraße				
Donizettistraße	An der Schule	Mozartstraße		
	Lortzingstraße	Mozartstraße		
Dorfstraße	Münsterberger Weg	B 1/5 gesamter Dorfkern		
Dornacher Straße	1	27	östlich	
Doßstraße				
Drakestraße				
Dramburger Straße				
Drausnitzer Straße				
Druschiner Straße				
Dubickstraße				

Dudweiler Straße	1	11	nördlich	
	2	10	südlich	
Durlacher Straße				
Ebereschentallee				
Eberleinstraße				
Eichenhofweg				
Eichenstraße				
Eichenallee				
Eichhornstraße				
Elfriede-Brüning-Straße			beidseitig	31.12.2026
Elsentallee (Biesdorf)				
Elsenborner Weg				
Elsenstraße (Kaulsdorf)				
Elsenstraße (Mahlsdorf)				
	Hornungweg	Hultschiner Damm	südlich	
Erich-Baron-Weg	Am Barnim	Kressenweg	nördlich	
Ernstroder Weg				
Erwinstraße				
Eschelberger Weg	1	9	nördlich	
Eschenstraße				
Eva-Strittmatter-Straße			beidseitig	31.12.2026
Falkstätter Straße				
Feldrain				
Ferdinandstraße	Myslowitzer Straße	Planitzstraße		
Feuersteiner Straße	Myslowitzer Straße	Franzburger Straße		
Fichtenstraße				
Finkenstraße				
Finkenwalder Weg				
Fortunaallee				
Frankenholzer Weg	19-25			
Franzburger Straße	Püttlinger Straße	Walsheimer Straße	südlich	
Freiburger Straße				
Frettchenweg				
	Münsterberger Weg	Wilhelmsmühlenweg		
Friedenstraße	Alt-Mahlsdorf	Münsterberger Weg		
Friesacker Straße				
Fritz-Reuter-Straße				
Garziner Platz				
Georginenweg				
Georgstraße				
Geraldstraße				
Geraldweg				
Gerdastraße				
Gerstenweg				
Gerhard-Hauptmann-Straße	Spatenweg	Kornmandelweg		
Gielsdorfer Straße				
	Münsterberger Weg	Alt-Mahlsdorf		
Giesestraße	Treskowstraße	Münsterberger Weg		
Gladauer Weg				
Gleiwitzer Straße		ohne	westlich	
Goldregenstraße	2	22	südlich	
Golzower Straße				
Grabensprung				
	22	80	westlich	
	121	207	östlich	
Graubündener Straße	122	204	westlich	
Greifswalder Straße	Lemkestraße	Hönower Straße		
Grenzstraße				
Grohsteig	2	24	östlich	
Großmannstraße				
Grottkauer Straße				
	Ingolstädter Straße	Ridbacher Straße		
	Ridbacher Straße	Am Balttenring		
Grüne Aue	Am Balttenring	Neue Grottkauer Straße		
	Alt-Biesdorf	Möwenweg	gesamt	
Grunowstraße	Möwenweg	Wuhle	östlich	
Guntramstraße	2	26	Nebenfahrbahn	
Gülserweg			östlich	
Habertssteg	1	21	nördlich	
Habsheimer Straße	2	22 a	südlich	
Hadubrandstraße	8	18	nördlich	
Händelstraße				
Hanoier Straße	67	95 a	östlich	

Hafersteig	68	132	beide Seiten	
	2	8	westlich	
Hagebuttenhecke	2	8	südlich	
Hamsterstraße			südlich	
Hannsdorfer Straße				
Hanoier Straße	Bausdorfstraße	Hamannweg	beidseitig	
Haynstraße			beidseitig	
Heerstraße				
Heesestraße				
	Köpenicker Straße	Dramburger Straße	nördlich	
Heidestraße	Köpenicker Straße	Fortunaallee	südlich	
Heinrich-Grüber-Straße	Ridbacher Straße	Grottkauer Straße	östlich	
Herderstraße				
Heribaldstraße	Karlstraße	Gustavstraße		
Hermelinweg				
Herweghstraße				
Heuetsteig				
Hiltrudstraße		ohne	östlich	
Hirschpfad	1	43	westlich	
Hirsegeweg			südlich	
Hirsinger Straße				
Hirtschulzstraße				
Hochwieser Straße				
Hönower Straße				
Holbeinstraße	B 1/5	Kreisverkehr Ridbacher Straße		
Honsfelder Straße				
Hornetweg	13	31	westlich	
Hornsteiner Weg	14-18 Gewährleistung	36	östlich	
Hosemannstraße				
Hultschiner Damm				
Hummelstraße				
	An der Schule	Kuhnaustraße		
Husumer Straße	Landsberger Straße	Kuhnaustraße		
Ifflandstraße				
Iglauer Straße				
Immortellenweg				
Ingolstädter Straße				
Irmastraße				
Irmfriedstraße				
Jägerstraße			beidseitig	
Jahnstraße	Tieflandstraße	Seebadstraße		
Karlsburger Weg				
Karlshafener Straße	Hönower Straße	Ernst-Haeckel-Straße		
Karlsruher Straße				
Karlstraße (Kaulsdorf) 12621			südlich	
Karlstraße (Mahlsdorf) 12623				
Kastanienallee (Mahlsdorf)				
Kaulsdorfer Brücke (Rampen und Kreisverkehr)	Heinrich-Grüber-Straße	Brodauer Straße	nördlich	
	Gutenbergstraße	Mädewalder Weg	südlich	
Kaulsdorfer Straße	Chemnitzer Straße	Bezirksgrenze	westlich	
Kethelitzweg				
Ketschendorfer Weg	43-83	61-99	nördlich	
	72	100	südlich	
Kiekemaler Straße				
Kieler Straße				
	Wachholderheide	Lemkestraße	nördlich	
Kleeackerweg	Lemkestraße	Landsberger Straße	nördlich	
Klingenthaler Straße				
Klopstockstraße	30, Eingang Schule	Carola-Neher-Straße	westlich	
Klüsserather Weg				
Kohlisstraße	12, 18, 25, 26, 27, 29, 30, 33, 34 a	48, 90		
Königshütter Weg				
Köpenicker Straße	218	300	westlich	
Korianderweg	Ausgang U-Bahn	Wulkower Straße	westlich	
Kommandelweg	24	32	südlich	
Kreppfuhweg	34	Ende	nördlich	
Kressenweg				
Kreuzschnabelstraße	Am Niederfeld	Mannheimer Straße	nördlich	
Kürenzer Straße			südlich	
Kröverstraße	Beilsteiner Straße	Marzahner Chaussee	nördlich	
Kuhnaustraße	Marzahner Chaussee	Hatzenporter Weg	gesamt	

Kulmseestraße	Oberfeldstraße	23	südlich	
	Maratstraße	Prignitzstraße	nördlich	
Kumberger Weg	1	9		
Lammersdorfer Weg				
Landrestraße				
Landsberger Straße	40	Kreuzung Sudermannstr		31.12.2026
Landvogtstraße	Friesacker Straße	Beethovenstraße		
Langenbeckplatz				
Langenbeckstraße				
Lappinner Platz				
Lappiner Straße			südlich	
Lassallestraße			nördlich	
Lassaner Straße				
Lauchhammerstraße				
Lavendelweg				
Ledebourstraße				
Lehnstraße				
Lehnitzstraße				
Lemkestraße				
Lenbachstraße (Kaulsdorf)				
Lenbachstraße (Mahlsdorf)				
Leopoldstraße				
Lessingstraße				
Levensauer Straße	Roedernstraße	Winklerstraße		
Lindenstraße (Kaulsdorf)				
	1-3, 8-10		südlich	
Lindenstraße (Biesdorf)	Birkenstraße	Wuhle		
	11-19		nördlich	
Linderhofstraße	Hönower Straße	einschließlich Sackgasse		
	Lemkestraße	Florastraße		
Lissaer Straße	Florastraße	Hönower Straße		
Lisztstraße				
Loefer Weg				
Lortzingstraße				
Lötschbergstraße	2	20	westlich	
Lübzer Straße	gesamt		östlich	
Lütztalweg				
Luise-Zietz-Straße	12	22	östlich	
	13	23	westlich	
Lutherstraße	81	Marchwizastraße	westlich	
Mädewalder Weg				
Maisweg	55	72	westlich	
Mannheimer Straße	63	70	östlich	
Maratstraße	1	157	westlich	
Marderweg				
Margaretenstraße	6	Kieler Straße		
Markgrafenstraße	Florastraße	Briesener Weg		
Marzahner Chaussee	182	Allee der Kosmonauten	östlich	
	Allee der Kosmonauten	Merler Weg	westlich	
Marzahner Promende	Zufahrt Magermilchhof	Gensinger Straße		
	8	28		
	Marktplatz			
Max-Hermann Straße	8	14		31.12.2026
Mechthildstraße	Oktogon	Ladenstraße		
Melanchtonstraße	Roedernstraße	26 a/27		
Menzelstraße				
Merler Weg			nördlich	
Mettlacher Straße	1	13	nördlich	
Mieltschiner Straße	2	14	südlich	
Mirower Straße	Ahornallee	Akazienallee		
Mosbacher Straße	Ravensteinstraße	Kumberger Weg		
Möwenweg			östlich	
Mozartstraße (Hellersdorf)				
Mozartstraße (Marzahn)	1	12	östlich	
Müllerstraße				
Münsterberger Weg	Summter Straße	Wolfsberger Straße		
	Gielsdorfer Straße	Finkenwalder Weg		
	Planitzstraße	Mädewalder Weg		
	Brodauer Straße	Dorfstraße	nördlich	
Münsterwalder Straße	Finkenwalder Weg	Myslowitzer Straße	nördlich	
Myslowitzer Straße				
Nentwigstraße				

Neudammer Straße				
Neuenhagener Straße				
Nitzwalder Straße				
Norastraße				
Nordheimer Straße				
Nordpromenade			nördlich	
Öseler Straße	21	41	südlich	
Otto-Nagel-Straße	137		westlich	
Oybinweg				
Pariser Straße				
Parkerweg				
Parkstraße				
Parkweg		ohne	südlich	
Parlerstraße				
Paul-Wegener-Straße	8	110		
Pfarrhufenanger				
Pollnower Weg	Sudermannstraße	Albrecht-Dürer-Straße	beidseitig	
Prignitzstraße	106	168	östlich	
	111	173	westlich	
Radebeuler Straße	Marzahner Chaussee	Radebeuler Straße 4	westlich	
Rahnsdorfer Straße	Marzahner Chaussee	Radebeuler Straße 4	westlich	
Randweg	Hultschiner Damm	Lehnitzstraße		
Rauchstraße	2	Ingolstädter Straße		
Ravensteinstraße				
Reetzer Weg	einschließlich Stichstraßen			
Rhinstraße				
Ridbacher Straße	Pyramidenring	S-Bahnhof Friedrichsfelde Ost	beidseitig	
Ringstraße				
Röbeler Weg				
Robert-Koch-Straße				
Roedernstraße	2	26		
Rogauer Weg	Mechthildstraße	Eschenstraße		
Roggensteig	27	32	östlich	
Rosa-Valetti-Straße	35		westlich	
Roseggerstraße				
Rotdornallee				
Rotraudstraße				
Rügenwalder Weg				
Ruhlsdorfer Straße				
Rüsternallee				
Ruwer Steig				
Sadowastraße	Beilsteiner Straße	Marzahner Chaussee	nördlich	
Sahra-Kirsch-Straße			beidseitig	31.12.2026
Schackelster Straße				
Scharnauer Straße				
Schleipfuhweg				
Schlochauer Straße				
Schlüterstraße				
Schönherrstraße				
Schrobsdorffstraße				
Schrodaer Straße				
Schubertstraße				
Schulstraße	21	42	südlich	
	1	31	östlich	
	2	32	westlich	
Schwabenallee	59	139	östlich	
	60	140	westlich	
Schwalbenflug	1	7	westlich	
Seebadstraße				
Seestraße				
Sensenpfad				
Senziger Straße				
Siegfriedstraße				
Siegmarsstraße	1	65	westlich	
Slabystraße	2	66	östlich	
Spatenweg			südlich	
Spitzwegstraße				
Stader Straße				
Stadtplatz Gut Hellersdorf			alles	31.12.2026
Striegauer Straße	Achardstraße	Rogauer Straße	westlich	
	Achardstraße	Mielschiner Straße	östlich	
Summter Straße				
Theodorstraße	Akazienallee	Rauchstraße	westlich	

Thomer Straße				
Thorwaldsenstraße	Gielsdorfer Straße	Neuenhagener Straße	nördlich	
Thurandweg				
Tiergartenstraße			nördlich	
Tieflandstraße				
Treskowstraße				
Uckermarkstraße	65, 66	Hönower Straße		
	Grottkauer Straße	Carola-Neher-Straße		
Uhlandstraße	Heinrich-Grüber-Straße	Grottkauer Straße		
Ulrichstraße				
Ulmenstraße	5	45	nördlich	
Uslarer Straße	12	44	südlich	
Valwiger Straße				
Verbindungsstraße				
Verbindungsweg	Hirtschulzstraße	Am Bachrain		
Verlängerte Deutschhofer Allee	Neuruppiner Straße 32	Havelländer Ring 42		
Victor-Klempner-Platz				
Vierradener Weg				
Völklinger Straße				
Voltastraße				
Wacholderheide				
Waldbacher Weg	Am Rosenhag	Greifswalder Straße		
Waldenburger Straße				
Waldesruher Straße				
Waldowstraße				
Waldpromenade	Treskowstraße	Wilhelmsmühlenweg		
Waldstraße				
Wallstraße				
Walsheimer Straße				
Walter-Leistikow-Weg	Dillinger Weg	Dingolfinger Straße	beidseitig	
Waplitzer Straße	Ringstraße	15		
Wateweg	Ringstraße	Stichstraße neben 15		
Weidenstraße				
Weißenhöher Straße	Grabensprung	Schlochauer Straße	nördlich	
Weitzgründer Straße	Lötschbergstraße	Schlochauer Straße	südlich	
Weizenweg	85	91	westlich	
Werbelinstraße				
Wernitzer Straße				
Wickenweg				
Wielandstraße				
Wieselstraße				
Wildenbruchstraße				
Winninger Weg				
Wolfsberger Straße				
Wuhlestraße				
Wuhleweg	Cecilienstraße	Fred-Löwenberg-Platz		
Wulkower Straße				
Zanderstraße				
Zauchwitzer Straße				
Zernsdorfer Straße				
Zimmermannstraße	Brücke			
Zipser Weg				

Bezirk Mitte				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adele-Schreiber-Krieger-Straße	Schiffbauerdamm	Luisenstraße	beidseitig	
Alexanderstraße	Karl-Liebnecht-Straße	Karl-Marx-Allee	beidseitig	
	Grunerstraße	Voltairestraße	entlang Alexa	
	Schicklerstraße	Stralauer Straße	Westseite	bis 05/2024
	Holzmarktstraße 40	Bahnunterführung DB AG	Ostseite Westseite	 bis 02/2024
Alexanderufer	Invalidenstraße	Kapelle-Ufer	beidseitig	
Alex-Wedding-Straße			beidseitig	
Alte Potsdamer Straße			komplett	
Altonaer Straße	23	27		bis 04/2027
Am Lustgarten	Unter den Linden	Bodestraße	Ostseite	
Am Nußbaum	Spandauer Straße			bis 03/2025
Am Zirkus	2	3		
An der Putzlitzebrücke	Föhrer Brücke	Westhafenstraße	Tankstelle	bis 06/2023
Annemarie-Renger-Straße			beidseitig	
Bachstraße	2			bis 03/2026
Bellevue-Ufer			komplett	
Bellevuestraße	Potsdamer Platz	Lennéstraße	Parkseite	
Berolinastraße 7	Berolinastraße	Berolinastraße	umlaufend	
Berolinastraße	gegenüber Mollstraße 5	Berolinastraße 17	Nordseite	bis 03/2024
Bertha-Benz-Straße	Katharina-Paulus-Straße	Rahel-Hirsch-Straße	beidseitig	
Bissingzeile	4			bis 03/2025
Boyenstraße	Scharnhorststraße	Chausseestraße	beidseitig	
Bremer Straße	11			bis 10/2023
Budapester Straße	1			
Bundesratufer	Levetzowstraße	Stromstraße	Uferseite	
Chausseestraße	87	92		
	Ida-von-Arnim-Straße	Habersaathstraße	Westseite	
Clara-Jaschke-Straße	Bertha-Benz-Straße	Agnes-Zahn-Harnack-Straße	Ostseite	
Clara-Wieck-Straße	1		Botschaft	bis 03/2027
Corneliusstraße	Stülerstraße	Drakestraße	Uferseite	
Dennewitzstraße			beidseitig	
Dirksenstraße	3		Ostseite	bis 02/2024
	Stralauer Straße	Schicklerstraße	Ostseite	bis 04/2025
Dortmunder Straße			komplett und beidseitig	
Drakestraße	Corneliusstraße	Rauchstraße	Ostseite	
Ebertstraße	Lennéstraße	Scheidemannstraße	Parkseite	
Elisabeth-Abegg-Straße			Fahrbahn und Gehwege	
Ella-Trebe-Straße	Rahel-Hirsch-Straße	Ilse-Schaeffer-Straße	Westseite	
Europaplatz			komplett	
Flottwellstraße			beidseitig	
Forumsquerung	Paul-Löbe-Allee	Otto-von-Bismarck-Allee	komplett beidseitig	
Friedrich-Ebert-Platz			komplett	
Friedrich-List-Ufer	Washingtonplatz	Invalidenstraße	komplett	bis 2025
Gartenstraße	Julie-Wolffthorn-Straße	Invalidenstraße	beidseitig	
	Tieckstraße	Invalidenstraße	Westseite	
Genthiner Straße			beidseitig	bis 03/2026
Gerichtstraße	56			bis 12/2024
Gontardstraße	Grunerstraße	Zufahrt WBM	beidseitig	
Grunerstraße	Dirksenstraße	Grunerstraße 11		
Grüntaler Straße	33	Bornholmer Straße		
Habersaathstraße	37	Chausseestraße		
Hansa-Ufer	Tile-Wardenberg-Straße	Levetzowstraße	Uferseite	
	40	42		bis 09/2023
Heidestraße	Lydia-Rabinowitsch-Straße	Otto-Weidt-Platz	Ostseite	bis 04/2024
	43	43		bis 05/2024
Heinrich-Heine-Straße	36	Sebastianstraße	Westseite	
	9 A	9 C		bis 10/2022
Helgoländer Ufer			Uferseite	
Herbert-von-Karajan-Straße			komplett beidseitig	
Hilda-Geringer-Weg			komplett	
Hilde-Radusch-Straße	Karl-Liebnecht-Straße	Alex-Wedding-Straße	beidseitig	
Hinter der Katholischen Kirche			komplett beidseitig	bis 10/2022
Hirtensstraße	19		Westseite	bis 10/2024
Holzmarktstraße	Alexanderstraße	Lichtenberger Straße	beidseitig	
Ida-von-Arnim-Straße	Scharnhorststraße	Chausseestraße	beidseitig	
Ilse-Schaeffer-Straße			beidseitig	

Invalidenstraße	Gartenstraße	Heidestraße	beidseitig	
	Friedrich-List-Ufer	Gartenstraße	beidseitig	
	Clara-Wieck-Straße	Tunneleinfahrt B 96	Südseite	
Jülicher Straße	Krausenstraße	Schützenstraße	beidseitig	bis 10/2022
	30	30		bis 06/2023
Kapelle-Ufer	14	16		bis 06/2023
	Hugo-Preuß-Brücke	Reinhardtstraße	beidseitig	
Karl-Liebkecht-Straße	13		Westseite	bis 06/2024
	27	Memhardstraße 2-6	Nordseite	bis 02/2025
	29		Nordseite	bis 01/2025
	29 A		Nordseite	bis 10/2024
Karl-Marx-Allee	Alexanderstraße	Strausberger Platz	beidseitig	bis 06/2023
	33		Umlaufend	bis 02/2023
Katharina-Paulus-Straße			beidseitig	
Kleine Alexanderstraße	Hirtenstraße 19	Privatstraße	Südseite	bis 10/2024
Köbisstraße			komplett	
Koloniestraße	10	13		
Koppenplatz	2	Linienstraße 193 gegenüber	Spielplatzseite	
Krausenstraße	Markgrafenstraße	Jerusalemmer Straße	Südseite	bis 10/2022
Leipziger Straße	54	66		
Lindower Straße	Müllerstraße	Nettelbeckplatz	Nordseite	
Linienstraße	34		Nordseite	bis 04/2024
	72		Nordseite	bis 08/2023
Littenstraße	Stralauer Straße	Grunerstraße	beidseitig	
Lichtensteinallee	1			
Lydia-Rabinowitsch-Straße	20	26		bis 04/2023
	26	bis Ecke Heidestraße		bis 04/2024
Lüneburger Straße	26	28		
Lützowplatz	4	10		
Lützowstraße	7			bis 03/2023
Lützowufer	13			bis 04/2026
	107	112		bis 03/2027
			Kanalseite	
Lynarstraße	16	17		
Margarete-Steffin-Straße	Reinhardtstraße	Luisenstraße	beidseitig	
Markgrafenstraße	Krausenstraße	Schützenstraße	beidseitig	bis 10/2022
Michaelkirchplatz			komplett	bis 03/2027
Mollstraße	3	Otto-Braun-Straße		
Monbijoustraße			beidseitig	
Mühlendamm	Spandauer Straße	Mühlendammbücke	Nordseite	bis 03/2025
Neue Blumenstraße	5		Südseite	bis 05/2024
Neues Ufer	Kaiserin-Augusta-Allee	Huttenstraße	Uferseite	
Niederlagstraße	Unter den Linden	Unter den Linden 1	beidseitig	
Otto-Braun-Straße	Mollstraße	Wadzeckstraße		
Otto-Weidt-Platz			gesamter Platz	bis 06/2024
Pariser Platz			Fahrbahn und Mittelinsel komplett	
Platz des 18. März			komplett	
Pohlstraße	8			
Potsdamer Straße	Potsdamer Platz	Ben-Gurion-Straße	beidseitig und Mittelstreifen	
	50		komplett	
	Eichhornstraße	Potsdamer Platz	beidseitig und Mittelstreifen	
Prinzengasse			komplett	
Rampe vor dem Reichstagsgebäude			komplett	
Rathausstraße	1	4	komplett	bis 07/2023
	5	7	komplett	bis 04/2024
	8	9	komplett	bis 04/2024
	13		komplett	bis 05/2024
	15		beidseitig	bis 06/2023
	Spandauer Straße	Breite Straße	Nordseite	
Rathenower Straße	13			bis 10/2023
Reichpietschufer	46-47		komplett	
			Kanalseite	
Rolandufer			Wasserseite	
Rosa-Luxemburg-Straße	Torstraße	Linienstraße	Ostseite	bis 04/2024
Rückerstraße	1	2	Ostseite	bis 11/2023
Schadowstraße	Unter den Linden	Dorotheenstraße	beidseitig	
Scharounstraße			komplett beidseitig	
Scheidemannstraße			beidseitig	
Schiffbauerdamm	Weidendammer Brücke	Albrechtstraße	beidseitig	
			Westseite	

Schicklerstraße	Alexanderstraße	Dircksenstraße	Nordseite	bis 02/2024
Schillingstraße	1 A	Alexanderstraße	Südseite	
Schlegelstraße	21	31	Nordseite	
Schloßplatz	Nordseite	Südseite	komplett	
Schloßplatz 1	Schleusenbrücke	Breite Straße		
Schmidstraße	13	15	beidseitig	bis 10/2022
Schützenstraße	Markgrafenstraße	Jerusalemmer Straße	Nordseite	bis 10/2022
Sebastianstraße	Alexandrinenstraße	Heinrich-Heine-Straße	beidseitig	
Sigismundstraße	Bereich M20		komplett	bis 03/2026
Spandauer Straße	Rathausstraße	Karl-Liebknecht-Straße	beidseitig	
Stallschreiberstraße	Mühlendamm	Am Nußbaum	Westseite	bis 03/2025
	15	33	Gehweg	
Stralauer Straße	Alexanderstraße	Dircksenstraße	Nordseite	bis 03/2024
Straße des 17. Juni	LM 97-117		Gehweg	bis 03/2025
Stresemannstraße	128	130		
Stephanstraße	47	50		bis 10/2023
Stromstraße	61	Ecke Turmstraße	Westseite	bis 10/2023
	Lessingbrücke	Alt-Moabit	beidseitig	
Torstraße	42	38	Südseite	bis 04/2024
Turmstraße	Gotzkowskystraße	Ottostraße	beidseitig	
Unter den Linden	Pariser Platz	Universitätsstraße	Mittelpromenade	
	9	Schloßbrücke	Südseite	
	Universitätsstraße	Hinter dem Gießhaus	Nordseite	
	Wilhelmstraße	Pariser Platz	Nordseite und Mittelstreifen	
	70	Wilhelmstraße	Nordseite und Mittelstreifen	
	Oberwallstraße	Schloßplatz	Südseite	
Utrechter Straße	2		Südseite	bis 12/2021
Von-der-Heydt-Straße	1	2		
Voltairestraße	Alexanderstraße	Dircksenstraße	Nordseite	bis 11/2024
Voltastraße	Hussitenstraße	Brunnenstraße	Nordseite	
	Wattstraße	Brunnenstraße	Südseite	
Wadzeckstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Keibelstraße	beidseitig	
	10	Otto-Braun-Straße		
Waldstraße	Turmstraße	Waldenser Straße	beidseitig Mittelpromenade	bis 04/2024
Washingtonplatz			komplett	
Werderscher Markt	Oberwallstraße	Niederlagstraße	Nordseite	bis 10/2022
Wickefstraße	60	61	vor Edeka	bis 03/2023
Zietenplatz			beidseitig	
Zionskirchplatz			Mittellage um die Kirche	komplett

Bezirk Neukölln				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Beifußweg	Johannisthaler Chaussee	Fenchelweg	südlich	30.05.2024
Braunlager Straße	Lauterberger Straße	Friedrichsbrunner Straße	südlich	22.12.2024
	Friedrichsbrunner Straße	Lauterberger Straße	nördlich	31.08.2025
Buckower Damm	Hochspannungsweg	Alt-Britz	östlich	
Friedrichsbrunner Straße	Braunlager Straße	Treseburger Straße	westlich	09.03.2025
	Braunlager Straße	Karl-Elsasser-Straße	westlich	22.12.2024
Fritz-Erler-Allee	Wutzkyallee	Wildmeisterdamm (Höhe GÜ)	südlich	30.04.2025
	Johannisthaler Chaussee	Zadekstraße	nordöstlich	30.04.2025
Fuchsienweg	Flurweg	Löwenzahnweg	beidseitig	30.05.2024
Gerlachsheimer Weg			beidseitig	
Germaniapromenade	Friedrichsbrunner Straße	Lauterberger Straße	nördlich	22.12.2024
Kölner Damm	62	Wermuthweg	nördlich	30.04.2025
	Wermuthweg	Johannisthaler Chaussee	nördlich	30.04.2023
Köpenicker Straße	Kanalstraße	26	beidseitig	
	Alt-Rudow	Prierosser Straße	westlich	31.12.2023
Ortolanweg	Trappentpfad	Wendehalsweg	südwestlich	30.04.2024
Rudower Straße	Amikaweg	gegenüber Lipschitzallee	nördlich	30.05.2025
Treseburger Ufer	Friedrichsbrunner Straße	Lauterberger Straße	nördlich	22.12.2024
	Lauterberger Straße	Tempelhofer Weg	nördlich	31.08.2025

Bezirk Pankow				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Andanteweg				
An der Priesterkoppel	Kastanienallee Nesselweg	Rispenweg Straße 14	beidseitig	
Anton-Webern-Weg				
Boleroweg				
César-Franck-Straße				
Dammsmühler Straße	Schönhauser Straße	Blankenfelder Straße		
Debussystraße				
Dunckerstraße	9, 10, 14-23 67	70	östlich westlich	
Feldsteg	Mittelsteg	Ende		
Ferdinand-Buission-Straße				
Fontanestraße	4	Garibaldistraße	südlich	
Friedensteg	Genossenschaftssteg	Ende		
Gaudystraße	Schönhauser Allee	Cantianstraße	südlich	31.12.2025
Genossenschaftssteg	Waldsteg	Ende		
Georg-Benjamin-Straße	1 49	31 63		
Georg-Blank-Straße	Sültstraße	Gubitzstraße	beidseitig	
Goethestraße	Fontanestraße	46	südlich	
Guyotstraße	Mazetstraße	Henrionweg		
Hauptstraße (Buchholz)				
Hermann-Hesse-Straße	2 60	10 62		
Kalvinistenweg				
Knaackstraße	4	98		
Kreuzsteg	Genossenschaftssteg	Ende		
Krügerstraße	Ecke Erich-Weinert-Straße		Platz	
Küselstraße	Sültstraße	Gubitzstraße	nördlich	
Lindenhoekweg	Sültstraße	Sodtkestraße	beidseitig	
Mittelsteg	Straße 79	Vereinssteg		
Möllersfelder Straße	Buchhorster Straße	Nordgraben		
Nantesstraße				
Neuer Steg	Waldsteg	Ende		
Noéweg				
Nordendstraße	Friedrich-Engels-Straße	Wodanstraße		
Pankgrafenstraße	Böttnerstraße	Boenkestraße	nördlich	30.11.2026
Rhapsodiweg				
Röbellweg				
Romain-Rolland-Straße	Rothenbachstraße	Tino-Schwierzina-Straße	westlich	30.06.2026
Schreckenbachstraße	Nordendstraße	Altenberger Weg		
Schwanebecker Chaussee				
Schwedter Straße	261	264		
Seegerstraße	Lessingstraße	Buchhorster Straße		
Sonatenweg				
Straße 5				
Straße 6				
Straße 7				
Straße 33	Genossenschaftssteg	Straße 78		
Straße 78	Straße 33	Ende		
Straße 79	Straße 33	Ende		
Straße 90	Friedrich-Engels-Straße	Ende		
Straße 97	Treskowstraße	Waldstraße		
Straße 101	Friedrich-Engels-Straße	Treskowstraße		
Straße 126	Mönchmühler Straße	Straße 127		
Straße 127	Straße 126	Ende		
Straße 141 (Rosenthal)	Schönhauser Straße	Zingergraben		
Straße 142 (Rosenthal)	Straße 141	Ende		
Straße 151	Schönhauser Straße	Priesterkoppel		
Straße 250				
Treskowstraße (Niederschönhausen)	Uhlandstraße	Straße 97		
Vereinssteg	Germanenstraße	Ende		
Viktoriastraße				
Waldsteg	Germanenstraße	Niederstraße		
Wilhelmsruher Damm	Wilhelmsruher Damm - Hauptstraße	Ende		
Wodanstraße	Nordendstraße	Eisenblätterstraße		
Treskowstraße (Niederschönhausen)	Uhlandstraße	Straße 97		
Vereinssteg	Germanenstraße	Ende		
Viktoriastraße				

Waldsteg	Germanenstraße	Niederstraße		
Wilhelmsruher Damm (Seitenstraßen)	Wilhelmsruher Damm - Hauptstraße	Ende		
Wodanstraße	Nordendstraße	Eisenblätterstraße		

Bezirk Reinickendorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Alemannenstraße	Welfenallee, außer 2, 4, 10-18 a	Sigismundkorso, Frohnauer außer Straße 165		
Almazeile	Friederikestraße	Maximiliankorso		
Altenhofer Weg	10			
Alt-Heiligensee	Hennigsdorfer Straße	13	östlich	
	Hennigsdorfer Straße	94	westlich	
Alt-Hermsdorf	4	12		
	27	30		
Alt-Lübars	1-7, 9-15, 21-26, 36-38			
Am Ausblick	Maximiliankorso 40 a 12, 14			
Am Biberau	Burgfrauenstraße	Am Rosenanger		
Am Buchenberg	5 2-22, außer 8, 16	15		
Am Eulenhof	1-21, außer 3		einseitig	
Am Freibad	Schule und Sportplatz			
Am Grünen Hof	Maximiliankorso, außer 4, 4 a, 4 b, 6, 7, 8, 11, 12 a und 46	Sigismundkorso		
Am Hirschwechsel	außer 23			
Am Hügel	17, 19, 23, 29	33		
	6, 8	28		
Am Kahlschlag	Karmeliterweg	Sigismundkorso		
Am Krähenberg	außer 22, 27, 27 a, 39, 45			
Am Kringel	Benediktinerstraße	Ludolfingerweg		
Am Lehnshof	ab 12			
Am Pflingstberg	Odilostraße, außer 14, 16-20 a	Burgfrauenstraße		
Am Pilz	Oranienburger Chaussee	Wildkanzelweg 1	einseitig	
	Wildkanzelweg	Bieselheider Weg	einseitig	
	1 13	7 17 und 21		
Am Poloplatz	1, 3, 5, 7		einseitig	
Am Priesteracker	2-4, 3, 5, 8-18, 9, 15-19			
Am Priesterberg	Hainbuchenstraße	Speerweg, außer 1, 3, 13		
Am Querschlag	Ludolfingerweg, außer 5, 7, 8, 9	Benediktinerstraße		
Am Ried	außer 33, 35			
Am Rosenanger	Im Fischgrund, außer 25, 33-39 nur 34, 40	Langohrzeile	einseitig	
		Kehre	einseitig	
	Langohrzeile, außer 60, 62, 66 a, 68 a, 70, 72, 80, 82 außer 73, 75, 79		einseitig	
Am Rosensteg	1, 2			
Am Waldpark	außer 22			
Amselgrund	1	20		
An der Buche	Welfenallee, außer 12-14, 16, 25	Sigismundkorso		
An der Krähenheide	1	17	einseitig	
An der Schneise	außer 35, 37, 39, 40 a, 42, 46, 74-84			
An der Wildbahn	außer 8, 58 a, 77			
Andornsteig	außer 1, 3		einseitig	
Ansgarstraße	Speerweg	Gurnemanzpfad		
Ariadnestraße	Wiltinger Straße	Senheimer Straße		
	Senheimer Straße, außer 24 a	Zeltinger Straße		
Arnheidstraße	außer 1			
Artemisstraße	37, 53	55		
Artuswall	46, 48, 50, 55			
Askolaner Weg	Frohnauer Straße, außer 4, 6, 20, 22	Kreuzritterstraße		
Aubersteig	Im Fischgrund	Walporzheimer Straße		
Auguste-Viktoria-Straße	16	24		
Backnanger Straße	Wachsmuthstraße	Schloßstraße		
Barbelweg	7, 9, 20, 21			
Bärbelweg	1-7 a, 8-21		einseitig	
Barthstraße	außer 22, 24			
Baseler Straße	Emmentaler Straße	Mariabrunner Weg	südlich	
		(Kolonie Mariabrunn)		
Baummarkersteig	außer 2			
Beatestraße	1, 3-3 b, 15 a, 18 a, 20 a, 21-24, 40-41			
Benediktinerstraße	Tannenstraße, außer 4, 6, 11-17	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 45	Am Grünen Hof		
	Am Grünen Hof	Sigismundkorso		
	Sigismundkorso	Artuswall		

Benekendorffstraße	19-27, 31-83, 85-91 c, 97-121, 125-135			
	20-82, 84, 94-104, 152, 156 b-166, 210-220			
	82-84, 85-91 c, 94-104, 97-121, 125-135, 139-179,			
	152, 156 b-166, 170-202, 210-220			
	202, 166-200, 139-179			
	19-83, 20-82 (außer 50)			
Bertramstraße	So Quellstraße	Landschaftsschutzgebiet		
	30, 58, 60, 66, 70, 78-80			
Biedenkopfer Straße	42			
Bieselheider Weg	Stadtgrenze, außer 5	Schönfließener Straße		
	Schönfließener Straße, außer 40, 41-45	Am Pilz		
	Am Pilz	Schwarzkitzelweg		
Bilsenkrautstraße	außer 18			
Bläßhuhnweg	außer 18			
Bölkauer Pfad	außer 3, 5, 9, 9 a, 6-16			
Bondickstraße	29-35, 59-61			
Borsigwalder Weg	29	39		
	32, 34, 50, 52, 70, 72, 78, 80			
	51, 57, 65			
Boumannstraße	1-13, 19-45, 49-67, 73-75 a			
	2-60, 64-68 a, 69, 70, 74-78 b, 80, 81, 82			
Brandtstraße	6-6 f, 15, 19, 21-23, 31-49			
Brusebergstraße	Lübener Weg	Humboldtstraße	Ostseite	Jun 25
Brodersenstraße	Schmitzweg	Tessenowstraße		
Bulgenbachweg	Rosenpflückerweg, außer 8 a, 10, 10 a, 20	Stadtgrenze		
Bundschuhweg	Remstaler Straße, außer 4	Bieselheider Weg		
Buntspechtstraße	1	15 a	einseitig	
Büssower Weg	außer 4, 10-20, 26		einseitig	
Calvinstraße	2-4 a, 5 b-7, 15			
Campestraße	1, 1 a, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 14			
Cyclopstraße	2	10 (Parzelle 1-15 b)		
Dachroedenstraße	1, 3, 4, 9, 12-14	18		
Dambockstraße	außer 14, 40, 42			
Damkitzstraße	außer 35, 39, 40			
Damwildsteig	Am Südfeld	Elchdamm		
Dianastraße	66 a, 67 a, b, 81	85		
Dinkelsbühler Steig	Edelhofdamm	Fürstendamm		
Dohlenstraße	2-4, 6, 12-14			
Dohnensteig	außer 6, 7 a, 8			
Donnersmarckallee	Donnersmarckplatz	Gawanstraße		
	2	8	einseitig	
	Gawanstraße	Karmeliterweg		
	Karmeliterweg	Olwenstraße		
	Olwenstraße	Forstweg		
	Olwenstraße 23	32	einseitig	
	Forstweg, außer 36	Stadtgrenze		
Donnersmarckplatz	1	4	einseitig	
Dordreher Weg			einseitig	
Drenzinger Zeile	2, 3	10		
Drewitzer Straße	21 (außer 51)	57		
	24	54		
Düsterhauptstraße	außer 4			
Edelhofdamm	B 96	Zerndorfer Weg	beidseitig	Pflaster in Fahrbahn
Edeltrautweg	1, 7 a-27, 2-22, 28			
Egidystraße	42	62		
Eichelhäher Straße	1, 1 a, 2, 5, 6, 10-12, 18, 26			
Eichstädter Weg	1, 7, 9			
Eisenbruchstraße	2	18 a		
	22	28, 32, 36 a		
	40	42, 48		
	52	54 a		
	1, 7, 9, 15, 15 a, 17, 21	31, 38		
	44 a	46 a, 47, 49, 50		
Eisenpfehlstraße	1	Jansenstraße	einseitig	
Elstergasse	1 a-3 b, 11			
Eltviller Straße	Fürstendamm	Markgrafenstraße		
Enkircher Straße	Edelhofdamm, außer 17, 24-30	Rodelbahnpfad		
	Oppenheimer Weg	Fürstendamm		
	35, außer 41 a, 43	55	einseitig	
Ernststraße	21	23		

Fährstraße	außer 24, 31-36, Alt-Heiligensee 70			
Falkenhorststraße	6, 6 a, 16, 17, 18, 22, 23			
Falkentaler Steig	Frohnauer Straße, außer 137 2, 6, 30, 44 69, 71, 95 a, 97	Sackgasse 80, 84, 86, 90, 92		
Fichtestraße	17			
Fließtalstraße	2, 2 a, 1-7, 4-6			
Florastraße	4			
Flötnerweg	2, 12, 16, 9 19	29		
Forststraße	37-45, 47-53, 57-61, 42-48, 52-54	58-76		
Forstweg	Frohnauer Straße, außer 22, 23 a+b, 24, 25	Welfenallee		
	Welfenallee	Donnersmarckallee		
	39	71, außer 55, 59		
Friederikestraße	Donnersmarckallee	Pirschweg	einseitig	
	außer 4, 9 b-12, 20 a, b, 22-24, 48-50, 53			
Frohnauer Straße	Kammgasse, außer 133	Welfenallee		
	Welfenallee, außer 144-150	Karmeliterweg		
	Karmeliterweg 156	160	einseitig	
	54-104			
Fuchssteiner Weg	Zeltinger Straße, außer 3, 9, 6-10	Katzensteig		
	Katzensteig	Markgrafenstraße		
	Markgrafenstraße, außer 28, 30, 32, 34, 44	Hofjägerallee		
Fürstendamm	Zeltinger Platz	Oranienburger Chaussee		
Gabelweihstraße	außer 1			
Gabrielenstraße	35	67		
	32	68 b		
	68	70		
	69	71		
Gawanstraße	Alemannenstraße, außer 8-14	Donnersmarckallee		
	Donnersmarckallee, außer 42	Benediktinerstraße		
Gemsenpfad	außer 19			
Genfer Straße	Emmentaler Straße	Arosener Allee (am Sportplatz)	einseitig	
Gerlindeweg	außer 1-8		einseitig	
Glabbecker Weg	außer 32, 34, 36, 33, 35			
Glaskrautstraße	außer 2, 30, 35, 42, 44, 46			
Glienicker Straße	Wachsmuthstraße	5	einseitig	
Gollanczstraße	Kniggeweg	Schönfließer Straße		
	26 a, 27-39, 45-49, 51-57			
Gorkistraße	Schönfließer Straße	53	westlich	
	103, Ecke Basdorfer Straße 1			
Götzestraße	3	19		
	2	20		
Gralsburgsteig	außer 3, 39, 41, 59		einseitig	
	außer 2, 4, 6		einseitig	
Gralsritterweg	Stolzingstraße, außer 13	Laurinsteig		
Grimbartsteig	Bekassinenweg	Reiherallee		
Gurnemanzpfad	außer 53			
Gutachstraße	11, 12-12 a, 14-14 a, 15-17			
Gutshofstraße	Edelhofdamm, außer 4 a, b, c	Koppelweg		
	Koppelweg	Kehre 14	einseitig	
	Koppelweg	Zerndorfer Weg		
	Zernsdorfer Weg, außer 24, 26, 29, 40, 43-45, 44-46	Weislingenstraße		
Habichtstraße	außer 2, 6-6 d, 8, 8 a, 10, 13, 16			
Hainbuchenstraße	Maximiliankorso	Laurinsteig		
	Laurinsteig, außer 19	Heeruferweg		
	Heeruferweg, außer 39	Neubrücker Straße		
	Neubrücker Straße	Speerweg	einseitig	
Hattenheimer Straße	Speerweg, außer 61	Am Eichenhain	einseitig	
	Fürstendamm, außer 3, 4, 10, 16-16 c, 18-18 c	Im Fischgrund		
Heeruferweg	außer 3			
Heidenheimer Straße	48	52	einseitig	
Heidestraße	Mühlenfeldstraße, außer 22	Schulzendorfer Straße		
Heiligental	3, 9, 11, 21, 43, 4, 8, 10, 16, 18, 44			
Heinsestraße	2, 4, 10, 12, 16, 18-22			
Helgaweg	2-4, 5-6			
Hemmingstedter Weg	außer 20-24, 21-23, 28, 28 a, 29, 32-34 b, 35, 43			

Henningsdorfer Straße	2-72, 76-78 a, 82-116 a, 122, 142-160			
Hermsdorfer Damm	26	48		
	27	39		
Hermsdorfer Straße	Lange Enden	5		
Hillmannstraße	1	25, außer 5		
	2	18		
Hofjägerallee	Zernsdorfer Weg	Koppelweg		
	Koppelweg	Markgrafenstraße		
Hohenheimer Straße	Dinkelsbühler Steig	Enkircher Straße		
Hohenzollernstraße	7	10		
Holwedestraße	1-7, 9-11, 12, 15, 19			
Horandweg	Alemannenstraße, außer 3 und 14	Laurinsteig		
	Laurinsteig	Neubrücker Straße		
Horber Straße	1-11, 29-31, 18-30			
Hubertusstraße	16, 28	30		
Hubertusweg	gegenüber Berliner Forsten			
Huttenstraße	Senheimer Straße	Schönfließener Straße	einseitig	
	Ludolfingerstraße	Maximiliankorso		
	Maximiliankorso, außer 17, 22, 24	Ortwinstraße		
Im Amseltal	Ortwinstraße, außer 29, 33, 39, 41, 43, 34, 36, 40, 44-50	Stolzingstraße		
	Stolzingstraße, außer 53, 56	Neubrücker Straße		
Im Erpelgrund	außer 52, 52 a, 68, 72 a, 96, 98, 103			
Im Fischgrund	Burgfrauenstraße, außer 8, 10	Am Rosenanger		
	Am Rosenanger, außer 20-26	Walporzheimer Straße		
	Walporzheimer Straße, außer 50 a-e	Langohrzeile		
Isegrimsteig	außer 35 a			
Jägerweg	nur 19, 19 a, 19 b			
Jagowstraße	1-3, 11-27, 29 a, 2-14, 18-34			
Jansenstraße	Eisenpfuhl	Rathauspromenade		
Jörsstraße	außer 1-8		beidseitig	
Kammgasse	außer 8, 25			
	Ludolfingerplatz	Alemannenstraße, außer 2, 22, 24		
Karmeliterweg	51	71		
	73	119, außer 115	einseitig	
	78	Artuswall	einseitig	
Karolinenstraße	5		einseitig	
Kasinoweg	außer 10			
Katzensteg			einseitig	
Kehrwieder	Am Rosensteg	An der Heide		
	2	28	beidseitig	
Klinnerweg	11	27		
	53	73		
Klosterfelder Weg	2, 9, 20, 22			
Kniggeweg	Minheimer Straße	Gollanczstraße		
	Schönfließener Straße	5, außer 9		
Königsbacher Zeile	Senheimer Straße, außer 18-24	Zerndorfer Weg	einseitig	
	Zerndorfer Weg, außer 38, 44	Schönfließener Straße		
Kossätenstraße	außer Eisenpfuhlstraße 1			
Krantorweg	außer 1, 3, 3 a, 30, 30 a, 50, 52, 66, 71		einseitig	
	5	Knappenspfad		
Kreuzritterstraße	10	20	einseitig	
	Knappenspfad, außer 23, 24, 28, 30, 35, 37, 39	Kehre (39)	einseitig	
Kurfürstenstraße	1-29 a, 33-35, 39 a, 43-45, 49-77			
Kurzebracker Weg	außer 57, 59, 61, 63, 67			
Lachtaubenweg	außer 22, 23-25			
Ladeburger Weg	1, 2, 4, 9, 9 a, 15	17 a		
Lahrer Pfad	außer 11, 12			
Lange Enden	2	28		
Langohrzeile	Fürstendamm	Am Rosenanger		
	Speerweg	Hainbuchenstraße		
	Hainbuchenstraße	Gralsritterweg		
Laurinsteig	26	42		
	Gralsritterweg, außer 39/45 (Schule)	Horandweg, außer 17	einseitig	
	Horandweg, außer 57, 58, 70	Neubrücker Straße, außer Horandweg 14		
Letschiner Weg	1, 2, 5, 6, 10, 11, 15	19, 32		
Letzkauer Steig				
Leuenberger Zeile	4	22		
Liessauer Pfad	außer 12, 15			
Lobber Steig				

Lotosweg	1	17		
	2	18		
Ludolfingerweg	Ludolfingerplatz, außer 25	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 50/52, 64, 64 a	Maximiliankorso		
Luisenstraße	außer 7, 19, 20 a-e			
Markgrafenstraße	Fürstendamm, außer 3-9, 14-16, 15-19, 18 a	Eltviller Straße		
	Eltviller Straße, außer 29	Hohenheimer Straße		
Marlenestraße	außer 3, 20, 23-25, 34-35			
Marthastraße				
Martin-Luther-Straße	1	3, 5, 5 a, 7, 9, 15, 29, 29 c, 31		
	2	10		
	42	46, 47, 49		
Mattenbuder Pfad	Platenhofer Weg, außer 52, 70	Hennigsdorfer Straße		
	Am Dachsbau	Trampenauer Steig		
Mattersburger Weg	Welfenallee	Forstweg	Südseite soweit unbefriedet	
	Forstweg, außer 10, 12	Kammgasse		
Mehringer Straße	Markgrafenstraße, außer 18	Zerndorfer Weg		
	Zerndorfer Weg, außer 57	Schönfließener Straße		
Melanchthonstraße	1	7		
	9	15, 19, 23, 23 a, 25, 27		
	10, 12, 16, 26			
Milanstraße	außer 1, 4, 15, 22, 24, 25, 26, 31			
Minheimer Straße	Wiltinger Straße	Kniggeweg		
	außer 2-6, 10, 20-24, 28, 30			
	außer 13-19, 29-35, 39, 41, 49-55		einseitig	
Miraustraße	16-42, 83	127, 129, 135, 137, 138, 141, 141 a, 143, 147, 148, 149, 151	einseitig	
Mottlaupfad	außer 1, 2, 15			
Mudrackzeile	vor der Laubenkolonie	gegenüber 1-13		
Mühlenfeldstraße	2-30, 36-60, 64, 68-92, 96-112		einseitig	
Münchener Straße	Maximiliankorso, außer 6, 8, 10	Stolzingstraße		
	Stolzingstraße, außer 20	Laurinsteig		
	Laurinsteig	Neubrucker Straße		
Nagolder Pfad	2-22, 13-21			
Namslaustraße	49	53	beidseitig	
Nassenheider Weg	2, 13, 21			
Neubrucker Straße	Gralsburgsteig, außer 13 a, 15 a, b	Im Amseltal		
	Im Amseltal	Gurnemanzpfad		
	21	71		
	56	Gurnemanzpfad	einseitig	
	Gurnemanzpfad	Hainbuchenstraße	einseitig	
Hainbuchenstraße, außer 93	Speerweg			
Neuwarper Pfad	außer 18, 20, 22			
Nibelungenstraße	Maximiliankorso, außer 7, 12-14	Ortwinstraße		
	Ortwinstraße, außer 18-22, 27, 28	Stolzingstraße		
	Stolzingstraße 34-36, 52-60, 45, 49, 57-61	Neubrucker Straße		
Nimrodstraße	7, 73-91, 82-90		einseitig	
Nußhäher Straße	51			
	außer 17, 21-29, 53-61, 24, 40, 37			
	Schwarzspechtstraße 21 a			
Olafstraße	außer 47, 49			
Olwenstraße	Welfenallee	Donnersmarckallee		
	2	20		
Pfadfinderweg, außer 47, 49		Am Eichenhain	einseitig	
Oranienburger Straße	110	gegenüber Am Waidmannseck		
Ortwinsteig	Nibelungenstraße, außer 11, 13, 18, 19, 26	Gralsburgsteig	Lauben/Ostseite	
Osterwicker Steig	außer 3, 12, 12 a			
Oswinsteig	1-21, 29, 33-35-39, 45-47, 2-30, 44-52			
Otilienweg	1-3, 10-10 c, 12-13, 20			
Pforzheimer Straße	außer 8, 35, 39			
Platenhofer Weg	außer 52, 54, 56, 72, 82			
Rabenstraße	außer 4, 6-6 b, 16, 32, 5 b-e, 11, 17			
Rathauspromenade	2	12		
Raentaler Straße	Oranienburger Chaussee	Schwarzmittelweg		
	Schwarzmittelweg bis 38, außer 30, 36			

Regenwalder Weg	5-7, 19-43, 47-49, 53-85, 89-101, 2-12, 16-40, 44-80 Kieferheider Weg 73		einseitig	
Remstaler Straße	10/11	Zerndorfer Weg		
	Zerndorfer Weg, außer 19-23, 20, 22, 55	Joststraße		
	Joststraße, außer 29 a-35, 32	Bundschuhweg		
	Bundschuhweg, außer 40-46	Weisingenstraße		
Reppener Zeile	1	17		
	2	16		
Riemerstraße	1-11, 4-12			
Ringstraße	8	34, 40		
	1, 15, 17, 21	27		
	31	43 c		
Rodelbahnpfad	Markgrafenstraße	Enkircher Straße		
Rohrweihestraße	außer 31 a, b			
Rosenplüterweg	außer 7, 9, 16, 26, 27			
Rosentreterpromenade	1-3 b, 13-27, 29-37			
Roswithastraße	Roedernstraße, außer 6, 14, 3, 5, 7	Olafstraße		
Rüdesheimer Straße	Fürstendamm	Enkircher Straße		
Rundlingsteig	außer 8			
Sagemühler Steig	1	57		
	14, außer 20, 24	78		
Sangestraße	1	11, 35, 37		
	8	12, 30		
Scharfenberger Straße	1	19		
	30	40		
Schloßstraße	6	8, Spielplatz/Auguste-Viktoria-Straße		
Schmitzweg	Primusweg	Brodersenstraße	beidseitig	Gehwege
Schmitzweg	Tessenowstraße	Primusweg	komplett	
Schöllkrautstraße	außer 40, 40 a			
Schonacher Straße	2-12, 18-22, 28-30, 13, 19-21, 27-29			
Schönfließer Straße	S-Bahn-Brücke	Gollanczstraße		
	Gollanczstraße, außer 13-19	Senheimer Straße		
	Senheimer Straße	Oranienburger Chaussee	einseitig	
	22	80/Zeltinger Straße 87		
	83	85	einseitig	
	Oranienburger Chaussee, außer 95, 128	Stadtgrenze	einseitig	
Schramberger Straße	6	7, 35		
Schulzendorfer Straße (Heiligensee)	70	158		
	137	157		
Schulzendorfer Straße (Hermsdorf)	7, 17, 28-32 g, 59-69, 60-90, 79-89 a, 97-107, 98-110 a			
	126	144 A		
	Hermsdorfer Damm	95		
Schwarzmittelweg	Oranienburger Chaussee	Raumentaler Straße		
	Raumentaler Straße	Wildkanzelweg		
	nur 12, 14, 16-18			
	Wildkanzelweg	Bieselheider Weg	einseitig	
Schwarzspechtweg	außer 12-15, 19, 21 a, 22			
Seebadstraße	9-11, 2-14, 18-30, 34			
Senheimer Straße	60 m ab Schönfließer Straße		beidseitig	Pflasterstreifen und Gehweg
Senheimer Straße	außer 6			
Sigismundkorso	82	An der Buche	Südseite	
Silberhammerweg	außer 6-10, 20-22, 25 a-30, 33 a			
Sittestraße	2-6 c, 7			
Söllerpfad	außer 9			
Solquellstraße	außer 9, 9 a, 41, 45			
Spechtstraße	außer 25			
Speerweg	Maximiliankorso, außer 2, 29	Artuswall		
	Artuswall	Am Priesterberg		
	19	33 a		
	Neubrücker Straße	Ansgarstraße 21	einseitig	
Sperberstraße	außer 30, 42, 44		einseitig	
Spießergasse	außer 7, 8, 8 a			
Spießweg	28	38		
	29	51		
	33	41, 34		
Stegeweg	Flottenstraße	Alt-Reinickendorf		Fahrbahn
Steinkauzgasse	2-12 a, 20, 11-15, 19			
Stolpmünder Weg	außer vor Schulgelände (45-47)			

Stolzingerstraße	Maximiliankorso, außer 1, 22	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 24, 26, 27, 29, 31,	Im Amseltal		
	39, 82, Nibelungenstraße 35		einseitig	
	Im Amseltal, außer 44, 44 a, 46, 46 a, 50	Neubrucker Straße		
Stößerstraße	Sandhauser Straße, außer 24, 30 a-34	Havel	einseitig	
Straße 167				
Tannenhäherstraße	außer 20, 23, 25		komplett	
Tannenstraße	Sigismundkorso	Ludolfingerweg		
	Sigismundkorso, nur 1, 4	Karmeliterweg		
Tegeler Straße	10, 12			
Tessenowstraße	11, 11 a, 12, 12 a, 31 a-42 a			
Theresenweg	1, 2, 9, 10			
Thurgauer Straße	Ragazer Straße	Arosener Allee (am Sportplatz)		
Tiefenbronner Weg	1-7, 2-8			
Tietzstraße	33	41		2021
Trepliner Weg	Drenziger Zeile	Leuenberger Zeile	beidseitig	
Turmfalkenstraße	18 außer 1, 1 b, 5, 6, 8, 38 a, 40, 52, 52 a, 10			
Ulmenstraße	1	14		
Verbindungsweg	Pforzheimer Straße 48, 50/52	Wolfacher Pfad		
Vietzer Zeile	1, 2, 18, 24			
Wachsmuthstraße	10			
Wahnfriedstraße	Maximiliankorso, außer 2-14, 9-21, 18, 22 Ortwinstraße, außer 28-34, 33, 38-44, 47, 48	Ortwinstraße Stolzingerstraße		
Waldfriedenstraße	1-7, 12-7 c, d, f			
Waldhornstraße	13			
Waldkauzstraße	Rabenhorststraße Dohlenstraße	Dohlenstraße An der Krähenheide	einseitig	
Walporzheimer Straße	Im Fischgrund, außer 18, 23, 30, 29-41	Fürstendamm		
Warnauer Pfad	außer 6, 8, 13			
Weisingenstraße	Mehringener Straße, außer 15 a, 21, 24	Oranienburger Chaussee		
Welfenallee	Ludolfingerplatz, nur 9	Kasinoweg		
	Kasinoweg, außer 12, 31, 33, 35	Frohnauer Straße		
	Frohnauer Straße	Forstweg		
	44 (Frohnauer Straße 143)	48		
	45	73	einseitig	
	Forstweg	Stadtgrenze	einseitig	
Weltzower Steig	Wittenauer Straße	Gleise		
Wildganssteig	An der Schneise	Schneegangsweg		
Wildkanzelweg	Am Pilz	Schwarzkittelweg		
Wildschwansteig	Schwarzkittelweg 21	26		
Wildtaubenweg	außer 20-24		einseitig	
	6	18		
	20	30	einseitig	
Wilhelm-Blume-Allee	Hatzfeldallee	Ziekowstraße	einseitig	
	161 (Jugendgästehaus)			
Wilhelm-Gericke-Straße	Tessenowstraße	16		
	Tessenowstraße	19		
Windhalmweg	5	13		
Wolfacher Pfad	1	19		
Zabel-Krüger-Damm	71, 73, 77, 77 c, 83, 85, 93-109, 96-106, 137-181			
	152-216, 187-211, 218-134			
	65	69		
Zehntwerderweg	102, 104, 110, 112, 120, 140, 144, 152, 164, 170			
	174	208		
	175	217		
	5, 7, 13, 15, 19-39, 45, 47, 49, 6-50, 62-66, 70, 84, 100			
Zeltinger Straße	Senheimer Straße	Oranienburger Chaussee		
Zempiner Steig	außer 3, 6, 11/13, 15			
Zerndorfer Weg	Edelhofdamm, außer 62, 55-63	Remstaler Straße		
	Remstaler Straße	Zeltinger Straße		
	Mehringener Straße, außer 8	Schönfließener Straße		
Ziegenorter Pfad	1	69		
	34, 36, 44, 46 64	74		

Bezirk Spandau				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adamstraße	Melanchtonstraße	Konkordiastraße	südlich	2024
Altstädter Ring 1	Bereich um die Ellipse			
Am Bahnhof Spandau	Brunsbütteler Damm	Seegefelder Straße	beidseitig	
Am Kiefernhang	Hellebergweg	Wendekreis	westlich	
Am Wall			komplett	
Beim Pfarrhof	Torweg	Am Kleinen Platz	beidseitig	
Betckestraße	Pichelsdorfer Straße	Götelstraße	nördlich	2024
Blasewitzer Ring	27	gegenüber 32	südwestlich	2024
	zwischen 23	25	südlich	2024
Breite Straße	zwischen Charlottenstraße	Hertefeldstraße		
Brunsbütteler Damm	Klosterstraße	Am Bahnhof Spandau	nördlich	
	Grünhoferweg	Nauener Straße	nördlich	
Burgwallgraben			südlich	
Carl-Schulz-Straße				
Charlottenstraße	zwischen Jüdenstraße	Breite Straße		
Daumstraße	Wasserstadtbrücke	An den Rohrbruchwiesen	südlich	2024/2025
Elsgrabenweg	Teltower Straße	Einfahrt Polizeigelände	südlich	
Eschenweg	5-11			2024/25
Gatower Straße	294	312	westlich	
Goltzstraße	Streitstraße	Carossastraße	südöstlich	
	68	71		2024/25
Gredinger Straße			beidseitig	
Hauptstraße			beidseitig	
Hellebergweg	Nennhauser Damm	Wendekehre	beidseitig	2024/25
	Krieler Weg	Havelmatensteig	nördlich	2024
Keltererweg	zwischen Havelmatensteig	Krieler Weg		2024
	8	34	nördlich	
Klosterstraße	5	6		2025
Konkordiastraße	8	10	östlich	2024
Krienickesteig	Triftstraße	Paula-Hirschfeld-Steig	westlich	2024
Markt				
Nauener Straße	7	11	westlich	2024
	11	Wustermarker Straße	westlich	
Nennhauser Damm	97	97	südlich	2024
Neue Bergstraße	Hedwigstraße	6	südlich	
Pichelsdorfer Straße	33	33 Fußgängerüberweg	östlich	2024
	18	10	östlich	2024
Reformationsplatz				2026
Rhenaniastraße	Haselhorster Damm	Wiesenweg		
Ritterfelddamm	Seekorso	bis 165	westlich	2024
Rustweg	Niederneuendorfer Allee	Am Teufelsbruch	nördlich	
Schwanterweg	3	5		
Seekorso	Ritterfelddamm	Kurpromenade		
Steigerwaldstraße	von Pirmasenser Straße	ca. 100 m	östlich	2024/25
Triftstraße	Neuendorfer Straße	Triftstraße 10	nördlich	2024
Torweg	Klosterbuschstraße	Beim Pfarrhof	nördlich	
Uetzer Steig	Havelmatensteig	Krieler Weg	südlich und nördlich	
Weingartenweg	Zur Haveldüne	10	beidseitig	
Wendenweg	2	16	westlich	
Wiesengrund	vor Haus 20		südlich	
Wilhelmstraße	Daberkowstraße	Malschweg	Parkfläche östlich	

Bezirk Steglitz-Zehlendorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Ahornstraße	Potsdamer Straße	Beuckestraße	beide	
Albertinenstraße	Dallwitzstraße	31		
Alsenbrücke	Kohlhasenbrücker Straße 3	Stichstraße Stölpchensee		
Alsenstraße	11	Am Kleinen Wannsee	nördlich	
Altdorfer Straße	Goerzallee	Eilen-Widmann-Pfad	südlich	
Altvaterstraße	Reifträgerweg	9		
Am Fischtal	Onkel-Tom-Starße	Wilskistraße	beidseitig	
Am Großen Wannsee	Conradstraße	Zum Heckeshorn	westlich	
	72	außer 11 bis 15 A		
Am Hegewinkel	Am Waldfriedhof	2 a	nördlich	
	Pücklerstraße	56	westlich	
Am Hirschsprung	Pücklerstraße	63	östlich	
	3	31	östliche Seite	
	2	22	westliche Seite	
Am Kleinen Wannsee	Hohenzollernstraße	Conradstraße	nördlich	
	13-13 C-14		südlich	
	Conradstraße	Königstraße	beidseitig	
Am Schweizerhof	Jänickestraße	Wendehammer	beide	
Am Vierstückenpfuhl	Seehofstraße	Stubenrauchstraße		
Am Waldfriedhof	Pritchardstraße	Hüttenweg		
Am Wildgatter	Stimmingstraße	Martin-Heydert-Straße	südlich	
Arno-Holz-Straße			beidseitig	
Auerhahnbalz	Am Fischtal	Wilskistraße	beidseitig	
Bachstelzenweg	1	29		
	10	30		
Balbronner Straße	Ihnestraße	Nebinger Straße		
Barnackufer	Barnackufer	Giesendorfer Straße	beidseitig	keine
Beerenstraße	Busseallee	66	südlich	
	Forststraße	55		
Bergmannstraße	Fischerhüttenstraße	Busseallee	nordwestlich	
Bergstraße	6	10	östlich	
	Herwarthstraße	Endestraße	südlich	
Bergstraße (Ortsteil Steglitz)	86	Körnerstraße	nördlich	30.04.2025
Bergstückerstraße	Chausseestraße	Wendehammer	beidseitig	
Berlepschstraße	Machnower Straße	Idsteiner Straße	nördlich	
	Machnower Straße	Loebellstraße	südlich	
Bernadotestraße	Pücklerstraße	Dohnenstieg	westlich	
Beskidenstraße	10	Krottnauerstraße	nördlich	
Biesalskistraße	Irmgardstraße	2	beidseitig	
Biesestraße	Schrockstraße	Kunzendorfstraße	beide	
Bismarckstraße (Ortsteil Wannsee)	1	69	südöstlich	
	außer 13, 21			
Bismarckstraße (Ortsteil Zehlendorf)	Machnower Straße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Bitterstraße	Im Schwarzen Grund	12	südwestlich	
Blücherstraße	Glockenstraße	Busseallee		
Blumenthalstraße	Beerenstraße	Sven-Hedin-Straße	östlich	
Bogenstraße	Gartenstraße	Ende Sackgasse	beidseitig	
Boltzmannstraße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Brauerstraße	Oberhofer Weg	Brauerplatz		
Brettnacher Straße	Wendekehre	Dahlemer Weg	Fußweg	
Brotteroderstraße	Trippsteinstraße	Tautenburger Straße	beidseitig	
Bülowstraße	Fürstenstraße	Mexikoplatz	nördlich	
Busseallee	Potsdamer Straße	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Calandrellistraße	Gärtnerstraße	Beethovenstraße	südlich	
Camphausenstraße	Berlepschstraße	Gimpelsteig	beidseitig	
Cimbernstraße	Alemannenstraße	An der Rehwiese	beidseitig	
Claszeile	Nieritzweg	Gutzmannstraße	beide	
Colomierstraße	Am Großen Wannsee	Wendekehre		
	außer 3, von Am Großen Wannsee bis Gehwegüberfahrt			
Conradstraße	Kaiserstraße	Straße zum Löwen	nördlich	
Dahlemer Weg	Wupperstraße	Finckensteinallee	östlich	
Dallwitzstraße	Berlepschstraße	Albertinenstraße	beidseitig	
Dohnenstieg	Pacelliallee	30	südlich	
Dreilindenstraße	65	73	südlich	
Drei-Zinnen-Weg	Lichterfelder Weg	Am Stichkanal	beidseitig	keine
Dubrowplatz	Seite am Eiderstedter Weg	am Isensteinweg		

Düppelstraße	Potsdamer Straße Königstraße	Anhaltiner Straße Anhaltiner Straße	östlich westlich	
Edithstraße	Biesalskistraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Ehrenbergstraße	Altensteinstraße	Reichensteiner Weg	südöstlich	
Eisvogelweg	Wilskistraße	Am Fischtal	beidseitig	
Ellwanger Straße	Crailsheimer Straße	Hünefeldzeile	südlich	
Elvirasteig	Fischerhüttenstraße	30	westlich	
	Klopstockstraße	16 A	westlich	
Eppinger Straße	Matterhornstraße	Am Schlachtensee		
Eppinger Straße	Breisacher Straße	Breisacher Straße	beidseitig	
Ersteiner Straße	Schlettstadter Straße	Forbacher Straße		
Fischerhüttenstraße	Argentinische Allee	Sven-Hedin-Straße	nördlich	
	Potsdamer Straße	Sven-Hedin-Straße	nördlich	
Flachsweg	Terrassenstraße	5	östlich	
	Terrassenstraße	4	westlich	
Forbacher Straße	Schützallee	Sundgauer Straße		
Forststraße	Potsdamer Straße	Argentinische Allee	beidseitig	
Friedenstraße	Königstraße	Am Wildgatter		
Friedrichsrodaer Straße	Hanielweg	Falkenhausenweg	westlich	
Frobenstraße	Seydlitzstraße	Gallwitzallee		
Fürstenstraße	Sven-Hedin-Straße	Potsdamer Chaussee	beidseitig	
Gartenstraße	Teltower Damm	Berliner Straße	beidseitig	
Garystraße	Clayallee	Thielallee		
Gebweiler Weg	Buchweiler Straße	Thanner Pfad		
Gertraudstraße	Machnower Straße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Gilgestraße	Niklasstraße	Potsdamer Chaussee	beide	
Gimpelsteig	Claszeile	Walterhöfer Straße		
	Rombsweg	Machnower Straße		
Glienicke Straße	6	Schäferstraße	nördlich	
	nur vor 11		südlich	
Glockenstraße	Sven-Hedin-Straße	Beerenstraße		
Goerzallee	gegenüber Platz des 4. Juli	Lichterfelder Weg	südlich	
Grassoweg	Königstraße	Petzower Straße		
Hamerlingweg	Hammerstraße	Dahlemer Weg	beide, außer bei Nr. 19 u. 21	
Hammerstraße	Waldmüllerstraße	Seehofstraße	beidseitig	
Hampsteadstraße	46	Kilstetter Straße	nördlich	
Hans-Sachs-Straße	2	4	beidseitig	keine
Harnackstraße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Heinrichstraße	Ostpreußendamm	8	beidseitig	keine
Herthastraße	Katharinenstraße	Schützallee	beidseitig	
Herwarthstraße	Bergstraße	Hugo-Vogel-Straße	nördlich	
	Bergstraße	Kyllmannstraße	südlich	
Hittorfstraße	Faradayweg	Landoltweg	südlich	
Hohenzollernstraße	12	14	westlich	
	Königstraße	Am Kleinen Wannsee	westlich	
	Petzower Straße	Am Kleinen Wannsee	östlich	
Hohenzollernstraße (Ortsteil Zehlendorf)	Martin-Buber-Straße	Düppelstraße	beide	
Holstweg	Oertzenweg	Königsweg		
Holzungsweg	Stewardstraße	Am Hegewinkel	östlich	
Hünefeldzeile	zwischen Ludwigsburger Weg	Steglitzer Damm	östlich und westlich	
Hüniger Straße	Schützallee	Garystraße	beidseitig	
Hüttenweg	Am Waldfriedhof	51	südöstlich	
Hüttenweg 40	Taylorstraße	Einfahrt Schule	nordöstlich	
Im Dol	Pacelliallee	Beginn Messelpark	nördlich	
Im Gestell	Eisvogelweg	Waldhüterpfad	beidseitig	
Im Mittelbusch	An der Rehwiese	Kirchweg	südlich	
Im Mittelbusch	25	Von-Luck-Straße	südlich	
Im Mühlenfelde	Hampsteadstraße	Mühlenstraße		
Im Schönowener Park	Prinz-Handjery-Straße	Wendehammer	beide	
Im Schwarzen Grund	Bitterstraße	26	westlich	
Im Winkel	36	gegenüber 9	östlich	
Irmgardstraße	Sophie-Charlotte-Straße	Waltraudstraße	beidseitig	
Isoldestraße	Dreilindenstraße	Potsdamer Chaussee	östlich	
Jägerstraße	Luisenstraße	Brauerplatz	beidseitig	
Jeverstraße	Lothar-Bucher-Straße	Schönhauser Straße	östlich	
Juttastraße	Biesalskistraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Karl-Hofer-Straße	Bülowstraße	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Karolinenstraße	Schrockstraße	Camphausenstraße	beide	
Katharinenstraße	Milinowskistraße	Clayallee	beidseitig	
Kaulbachstraße	Gärtnerstraße	Nicolaistraße	beidseitig	
Kaunstraße	Lindenthaler Allee	Potsdamer Chaussee	beide	
Käuzchensteig	Fohlenweg	8	nördlich	
Kirchblick	10	Salzachstraße	östlich	

Kleinmachower Weg	15	Beginn Kolonie Teltowblick	südlich	
Kleiststraße	13, 15			
Koblanckstraße	Am Großen Wannsee	Straße zum Löwen	südlich	
Köhlerstraße	Pfleidererstraße	Friedrichstraße	westlich	
Kohlhasenbrücker Straße	1	5	östlich	
	7	13	östlich	
	8	10	westlich	
	Alsenbrücke außer 14	Neue Kreisstraße	westlich	
Königstraße	19 A	24	nördlich	
Koserstraße	Ahornstraße	Hohentwielsteig	beide	
	Schweinfurthstraße	Peter-Lenné-Straße	nördlich	
Körnerstraße	Bergstraße	11	östlich	30.04.2025
Kösterstraße	Berlepschstraße	Seibtweg	beidseitig	
Kramstaweg	Oertzenweg	Ravenweg		
Krottnaurer Straße	Beskidenstraße	gegenüber 34	östlich	
Krumme Straße	Stockweg	Lukas-Cranach-Straße	beidseitig	keine
Kunzendorfstraße	Teltower Damm	Biesestraße		
Kyllmannstraße	Königstraße	16	östlich	
		außer 21		
Ladenbergstraße	Von-Laue-Straße	Goßlerstraße	südlich	
Lange Stücken	Otto-Erich-Straße	Königstraße	beidseitig	
Langkofelweg	17	Alt-Lankwitz	nördlich	
Leichhardtstraße	Ihnestraße	18	nördlich	
	Lützelsteiner Weg	Dreipfuhlpark		
Leo-Baack-Straße	Teltower Damm	11	südlich	
Lepsiusstraße	99	103	östlich	
Libellenstraße	Cimbernstraße	Prinz-Friedrich-Leopold-Straße nördlich/südlich		
Lichterfelder Ring	Bezirksgrenze	Schütte-Lanz-Straße	nördlich	
Lichterfelder Weg	1	19	beidseitig	
Lindenstraße	Hugo-Vogel-Straße	Braschzeile	südlich	
	Straße zum Löwen	Braschzeile	nördlich	
Loebellstraße	Berlepschstraße	Seibtweg		
Lützelsteiner Weg	Leichhardtstraße	Garystraße		
Martin-Buber-Straße	1	5	östlich	
	21	Nenterhäuser Platz 23	westlich	
Melanchthonstraße	Bruchwitzstraße	Paul-Schneider-Straße	westlich	
Melker Straße	Jänickestraße	Wendehammer	beideseitig	
Messelstraße	Pücklerstraße	Dohnenstieg	östlich	
Milnowskistraße	Sophie-Charlotte-Straße	Scharfstraße	beide	
Miquelstraße	Pücklerstraße	Im Dol	beidseitig	
Nebinger Straße	Balbronner Straße	Molsheimer Straße		
	Leichhardtstraße	Balbronner Straße	südöstlich	
Neue Kreisstraße	Bäkestraße	Landesgrenze		
Nienkemperstraße	Hochbaumstraße	Seehofstraße		
Nieritzweg	Teltower Damm	Sachtlebenstraße		
Oertzenweg	Lindenthaler Allee	Wolzogenstraße	beide	
Onkel-Tom-Straße	Sven-Hedin-Straße	Siebenendenweg	westlich	
	Eschershauser Weg	Quermatenweg	westlich	
Ortlerweg	5	11 G	östlich	
Pechüler Pfad	Pacelliallee	Bernadottestraße	Fußweg	
Peter-Lenné-Straße	Koserstraße	43	westlich	
Plüschowstraße	Fischerhüttenstraße	9 A		
Potsdamer Straße	8	Busseallee	nördlich	
	außer 8			
Prinz-Handjery-Straße	Hampsteadstraße	28	östlich	
	Hampsteadstraße	59	westlich	
Promenadenstraße	Ostpreußendamm	Marienplatz	beidseitig	
	Marienplatz	Jungfernstieg	beidseitig	
Querstraße	Busseallee	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Radtkestraße	Berlepschstraße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Ravenweg	Oertzenweg	Königsweg	beidseitig	
Reichensteiner Weg	1	19	beidseitig	keine
Reichshofer Straße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Reiherbeize	Im Gestell	Am Fischtal	beidseitig	
Rilkepfad	Jänickestraße	Wendehammer	beide	
Ripleystraße	1	7	östlich	
	Lützelsteiner Weg	1	südlich	
Romsweg	Karolinenstraße	Gimpelsteig	östlich	
Rondellstraße	Beerenstraße	Ende Sackgasse	beidseitig	
Roonstraße	Bülowstraße	Fürstenstraße	beidseitig	
Rötheweg	Elvirasteig	30 m Richtung Klopstockstraße		

Salzachstraße	Kirchblick	65	südlich	
	24	32	gerade	
	23	43	ungerade	
Scabellstraße	Kronprinzessinnenweg außer 8, 13, 14, 14 a	Wendekehre		
Schädestraße	Teltower Damm	Kunzendorfstraße		
Scharfstraße	Onkel-Tom-Straße	Clayallee	beide	
Schlettstadter Straße	Schützallee	Clayallee	beidseitig	
			Ausnahme: vor 56 + 58, von 110 bis 120 und von 25- 41a	
Schmarjstraße	Onkel-Tom-Straße	Riemeisterstraße	beide	
Schmidt-Ott-Straße	Lepsiusstraße	Arno-Holz-Straße	südwestlich	
	3	5	nordöstlich	
	Rothenburgstraße	Lepsiusstraße	nordöstlich	
Schopenhauerstraße	Spanische Allee	33	südöstlich	
Schreberstraße	Hampsteadstraße	Mühlenstraße		
Schrockstraße	Gimpelsteig	Berlepschstraße	beide	
Schuchardtweg	16		südöstlich	
Schützallee	Onkel-Tom-Straße	Clayallee	beide	
Schweinfurthstraße	Schorlemerallee	24	östlich	
Schweitzer Straße	Sophie-Charlotte-Straße	Scharfstraße	beide	
Schwendenerstraße	1	7	nordwestlich	
Siebenendenweg	Onkel-Tom-Straße	Wilskistraße		
Siepesteig	Sachtlebenstraße	Wendehammer	beide	
Söhstraße	Ringstraße	Wüllenweberweg	beidseitig	
Sophie-Charlotte-Straße	Waltraudstraße	Onkel-Tom-Straße	beidseitig	
Sprungschancenweg	Riemeisterstraße	Holzungsweg	beidseitig	
Stahnsdorfer Damm	Potsdamer Chaussee	Beginn Waldweg	südöstlich	
Stimmigstraße	Ulricistraße	Am Wildgatter	beidseitig	
Stockweg	2	10	beidseitig	
Straße zum Löwen	10 B	11	westlich	
Täubchenstraße	Hermannstraße	Wasserkäfersteig	westlich mit Ausnahme vor 17	
Tautenburger Straße			beidseitig	
Thanner Pfad	Gebweiler Weg	Markircher Weg		
Thielallee	68	74	östlich	
	Landoltweg	58	östlich	
	Faradayweg	57	westlich	
Thuner Straße	14/15	Lausanner Straße	beidseitig	
Thuner Straße/ Thuner Platz/ Luzerner Straße	Thuner Straße 5	Luzerner Straße 10, 11, 12	Luzerner Straße: nördlich Thuner Platz: östlich Thuner Straße: östlich	
Thürstraße	Berlepschstraße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Trippsteinstraße	Geraer Straße	Frankenhauser Straße	beidseitig	
Ulricistraße	Friedenstraße	Am Birkenhügel	beidseitig	
Van't-Hoff-Straße	Bolzmannstraße	Thielallee		
Vionvillestraße	Birkbuschstraße	Johanna-Stegen-Straße	westlich	
Von-Luck-Straße	Beskidenstraße	Potsdamer Chaussee	westlich	
Waldhüterpfad	Wilskistraße	Am Fischtal	beidseitig	
Waldmüllerstraße	Jänickestraße	Hammerstraße		
Waldstraße	Forststraße	Rondellstraße	beide	
Waldtraudstraße	Irmgardstraße	Sophie-Charlotte-Straße	beidseitig	
Wannseebadweg	40		nördlich	
Wasserkäfersteig	Täubchenstraße außer 19	Quermatenweg	südwestlich	
Wickenhagenweg	Am Kleinen Wannsee außer von Am Kleinen Wannsee bis 9 Gehwegüberfahrt	Wendekehre		
Wildenowstraße	4	44	ohne Botanischer Garten	
Wilskistraße	Riemeisterstraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Wolzogenstraße	Urselweg	Niklasstraße		
	Potsdamer Chaussee	Oertzenweg		
Zum Heckeshorn	Am Großen Wannsee außer 33	Koblanckstraße	westlich	

Bezirk Tempelhof-Schöneberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Abendrotweg	Friedensweg	Wünsdorfer Straße	nördlich	
Adolf-Scheidt-Platz			rundherum	
Alarichstraße	14	Wolframstraße	östlich	
Albrechtstraße	25	42	nördlich	
Alt-Marienfelde	Schule	Säntisstraße	nördlich	
	41	Motzener Straße	südlich	
An der Urania (Hotel One)	12	14	westlich	
Am Hellespont			beidseitig	
Arnulfstraße	1	Manteuffelstraße	nördlich	
Attilastraße	Röblingstraße	Tejastraße	nördlich	
Augsburger Straße	Augsburger Platz	Wittelsbacher Straße	beidseitig	
Bacharacher Straße	Rohrbeckstraße	Oberlandstraße		
Bamberger Straße	Kirchhainer Damm	Pechsteinstraße	beidseitig	
Bayreuther Straße	39	41		
Beethovenstraße	Lortzingstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Beißstraße	Marienfelder Allee	Friedrichrodaer Straße		
Bergholzstraße	Gottlieb-Dunkel-Straße	Straßenende	südlich	
Beyrodstraße	Emilienstraße	Hanielweg		
Birnhornweg				
Bleichertstraße	Kirchstraße	Hranitzkystraße/Bahnstraße		
Blumenweg				
Blumenthalstraße	24	Friedensplatz	beidseitig	
Boelckestraße	127 (Hoepfnerstraße)	Schreiberring	östlich	
	Wintgenstraße	Rumeyplan	westlich	
Boelckestraße	Badener Ring			15.03.2028
Bosestraße	Alboinstraße	Gäßner Weg	beidseitig	
	Parkstraße	Manteuffelstraße	nördlich	
Bosporusstraße				
Brandaustraße	Daimlerstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Bruno-Möhrling-Straße	Beißstraße	Hranitzkystraße		
Brussaer Weg			beidseitig	
Burchardstraße				
Buchsteinweg				
Bundesring			beidseitig	
Burgemeisterstraße	71	Werderstraße	südlich	
Catostraße				
Chlodwigstraße	Attilastraße	Wolframstraße	beidseitig	
	Wolframstraße	Wulfila-Ufer	westlich	
Colditzstraße	Ordensmeisterstraße	Albrechtstraße	östlich	
	Volkmarstraße	Ullsteinstraße	beidseitig	
Dachsteinweg			beidseitig	
Daimlerstraße	Großbeerenstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Dinnendahlstraße	Egestorffstraße	Illigstraße	nördlich	
Domagkstraße	Marienfelder Allee	Kirchstraße		
Domnauer Straße	Arnulfstraße	Eythstraße	östlich	
Ebersstraße	gegenüber Haus 6	gegenüber Haus 1	südlich	
	gegenüber Haus 10	gegenüber Haus 12 A	südlich	
Egsdorfer Weg	Straußstraße	Lortzingstraße	beidseitig	
Eisenacher Straße				
Elisabethstraße	Wünsdorfer Straße	Franziusweg/Cecilienstraße	beidseitig	
	Franziusweg/Cecilienstraße	Illigstraße	beidseitig	
Emilienstraße	Welterpfad	Kiepertplatz	beidseitig	
Eschersheimer Straße	Oberlandstraße	Gottlieb-Dunkel-Straße	östlich	
Eschwegering	Boelckestraße	Manfred-von-Richthofen-Straße	östlich	
Esterstraße	Beißstraße	Emilienstraße	beidseitig	
Eythstraße 12-48	Domnauer Straße	Bessemerstraße	südlich	
Faulhornweg			beidseitig	
Forddamm	Körtingstraße	Opelweg	beidseitig	
Freibergstraße				
Friedrich-Franz-Straße	Bosestraße	3	westlich	
	5	Albrechtstraße	westlich	
	Friedrich-Karl-Straße	Burgemeisterstraße	östlich	
Fürther Straße	Pechsteinstraße	Würzburger Straße	beidseitig	
Furkastraße	Tauernallee	Hochkalterweg	beidseitig	
Gajusstraße			beidseitig	
Gallipoliweg				
Geiserichstraße	8	Wulfila-Ufer	westlich	
	Wulfila-Ufer	Attilastraße	östlich	
Glärnischweg			beidseitig	

Goldenes Horn	26	82		
Gontermannstraße	10 a	Werner-Voß-Damm	westlich	
	Werner-Voß-Damm	Udetzeile	östlich	
Gottlieb-Dunkel-Straße	Gradestraße	Saalburgstraße	östlich	
Grazer Damm	191	Prellerweg	östlich	
Greulichstraße	Domagkstraße	Kiepertplatz		
Hanielweg	Marienfelder Allee	Welterpfad	nördlich	
	An den Klostergärten	Friedrichrodaer Straße	nördlich	
Hattenheimer Straße	Haberechtstraße	Tempelhofer Weg	beidseitig	
Hauptstraße	18	21		
	1	Richard-von-Weizsäcker-Platz 4		
Hausstockweg	Floningweg	Hundsteinweg	beidseitig	
Hedwig-Dohm-Straße	2	6	westlich	
Hessenring	Werner-Voß-Damm	Boelkestraße	beidseitig	
	Wintgenstraße	Werner-Voß-Damm	östlich	
Hirzerweg				
Hochfeilerweg			beidseitig	
Hochkalterweg			beidseitig	
Hoepfnerstraße	95	Boelkestraße	südlich	
Hohenzollernstraße	Hilbertstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Höhndorfstraße	1	21	östlich	
Hollabergweg	Daimlerstraße	Martiusweg	beidseitig	
	Titlisweg	Birnhornweg	beidseitig	
Horazweg				
Hossauerweg	Martiusweg	Säntisstraße	beidseitig	
Hranitzkystraße	Bahnstraße	Welterpfad		
Imbrosweg	1	17		
	2	18		
Industriestraße			beidseitig	
Kaiserallee	Friedrichrodaer Straße	Kirchstraße		
Kaiserkorso	Bayernring	Manfred-von-Richthofen-Straße	östlich	
	Bayernring	Wolffring	beidseitig	
Kanzlerweg	Paradestraße	Paradestraße	beidseitig	
Karlstraße	Hohenzollernstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Keithstraße	1	3	westlich	
Kettinger Straße	Buckower Chaussee	Eisnerstraße	beidseitig	
	Buckower Chaussee	Fontanestraße	östlich	
Kiepertplatz	Emilienstraße, Greulichstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Kiepertstraße	Hranitzkystraße	Friedrichrodaer Straße	beidseitig	
	Marienfelder Allee	Kiepertplatz	beidseitig	
Kirchstraße	Domagkstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Klausenpass			beidseitig	
Kleiststraße	Bayreuther Straße	An der Urania/Lietzenburger Straße	beidseitig	15.12.2020
Kolonnenstraße	Crellestraße	Hauptstraße		
	Kesselsdorfstraße	Kolonnenbrücke	nördlich	
Komturstraße	Teilestraße	Germaniastraße	beidseitig	
Königsteinstraße	Wiesbadener Straße	Taunusstraße	beidseitig	
Königstuhlweg				
Königstraße				
Kronacher Straße	Wittelsbacherstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Krontalstraße (befestigte Seite)	Wiesbadener Straße (im Schulbereich)	Groß-Ziethener Straße	westlich	
Kulmer Straße	11	22		
Kurfürstenstraße				
Küterstraße				
Liviusstraße			beidseitig	
Löwenbrucher Weg	Beethovenstraße	Mahlower Seegraben	beidseitig	
Magirusstraße 15-8	Bessemerstraße	Alboinstraße	nördlich	
Manfred-von-Richthofen-Straße	Tempelhofer Damm	Schreiberring	nördlich	
Mannitzstraße	Kaiserallee	Hanielweg	beidseitig	
Manteuffelstraße	Ringbahnstraße	Borussiastraße	westlich	
Marienhöher Weg	Röblingstraße	Attilastraße	beidseitig	
Markgrafenstraße				
Marmaraweg	Smyrnaer Weg	24	westlich	
	12	Straßenende	westlich	
	Smyrnaer Weg	Straßenende	östlich	
Martiusweg	Hossauerweg	Brandauer Straße	beidseitig	
Mauser Straße	Daimlerstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Monschauer Weg	1	15	östlich	
Morsbronner Weg				
Mozartstraße	Lortzingstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Münchener Straße	Pechsteinstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Mussehlstraße	Bayernring	Dudenstraße	beidseitig	
	Badener Ring	Bayernring	beidseitig	

Muttlerweg			beidseitig	
Ordensmeisterstraße	41 Tempelhofer Damm	42 Lorenzweg	nördlich	
Paetschstraße	Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Paradestraße	Adolf-Scheidt-Platz	Bundesring	beidseitig	
Parkstraße		Schönburgstraße		02.05.2025
Pasinger Straße	Augsburger Straße	Wittelsbacher Straße	beidseitig	
Peter-Strasser-Weg	Bundesring Kleineweg	Leonhardystraße 50 m vor Tempelhofer Damm	beidseitig	
Peter-Vischer-Straße	26 (gegenüber Kauschstraße)	Grazer Damm	südlich	
Pilatusweg				
Plautusstraße			beidseitig	
Prinzenstraße				
Prinzessinnenstraße	Hilbertstraße/Wünsdorfer Straße	Landesgrenze	beidseitig	
Prühßstraße				
Rangsdorfer Straße	Hohenzollernstraße Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile Hohenzollernstraße	beidseitig beidseitig	
Rätikonweg				
Regensburger Straße	Kirchhainer Damm	Augsburger Platz	beidseitig	
Richterstraße				
Riemenschneider Weg	Beginn Kolonie		östlich	
Ringbahnstraße	125	133		
Ringstraße	1	Teubertbrücke	südlich	
Rixdorfer Straße	Teilestraße	Germaniastraße	beidseitig	
Rohrbachstraße	Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Rohrbeckstraße	Holzmannstraße	Bacharacher Straße	nördlich	
Rumeyplan			beidseitig	
Saalburgstraße	5 2	Riedelstraße	westlich	
Schaffhausener Straße	Oberlandstraße	52	westlich	
Schützenstraße				
Schwanheimer Straße	11 1 Rohrbeckstraße	15 7 Schaffhausener Straße	östlich westlich	
Smyrnaer Weg			beidseitig	
Splügenweg			beidseitig	
Stegenwaldstraße	Beyrotdstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Strelitzstraße				
Tankredstraße	9	16		08.09.2027
Tacitusstraße				
Tauentzienstraße	Wittenbergplatz	Nürnberger Straße	Mittelstreifen	
Teilestraße			nördlich	
Tempelhofer Damm	Bayernring 97	Hoepfnerstraße 103	westlich	
Thuyring	Hoepfnerstraße	Tempelhofer Damm	beidseitig	
Tödiweg				
Tutzinger Straße	Pechsteinstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Ullsteinstraße	143 146	179 178		
Volkmarstraße	Ullsteinstraße	Schätzelbergstraße	nördlich	
Walther-Schreiber-Platz (SSC)	Bundesallee Bornstraße 1 über Bundesallee	Bornstraße Lefèvrestraße	nördlich westlich	
Watzmannweg			beidseitig	
Welterpfad	Emilienstraße Kiepertstraße	Hranitzkystraße Hanielweg	beidseitig östlich	
Werner-Voß-Damm	Manfred-von-Richthofen-Straße	Bäumerplan	beidseitig	
Westphalweg			beidseitig	
Wiesenerstraße	139	143	beidseitig	
Wildauer Straße	Franziusweg	Elisabethstraße	beidseitig	
Wildspitzweg				
Wilhelm-Kabus-Straße	Naumannstraße	Kolonnenstraße	beidseitig	
Wilhelm-von-Siemens-Straße	25-27 Großbeerenstraße	bis gegenüber 32 Fritz-Werner-Straße		
Winterfeldtstraße	61	63		
Wintgenstraße	Bäumerplan	Boelckestraße	südlich	
Wölfertstraße	Gontermannstraße	Hessenring	beidseitig	
Wolframstraße	Alarichstraße Geiserichstraße	92 Chlodwigstraße	südlich beidseitig	
Wulfila-Ufer	Alarichstraße Chlodwigstraße	Chlodwigstraße Geiserichstraße	südlich beidseitig	

Bezirk Treptow-Köpenick				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Abtstraße			beidseitig	
Adlergestell	Platz der Befreiung			
Ahornallee	Aßmannstraße	Fürstenwalder Damm	beidseitig	
Alt-Köpenick			beidseitig	
Alter Markt			beidseitig	
Alt-Müggelheim				
Altheiderstraße			beidseitig	
Alter Schönfelder Weg	Rudower Straße	Schönfelder Chaussee	östlich	08.07.2023
An der Wuhlheide	Rudolf-Rühl-Allee	Einmündungsbereich Mittelinseln und gegenüber		
Am Alten Fenn			beidseitig	
Am Goldmannpark	Bölschestraße	Hartlebenstraße	beidseitig	
Am Gartenstadtweg			Rondell	
Am Treptower Park	Bouchéstraße	Eisenstraße	südwestlich	
Annenallee	Hämmerlingstraße	Cardinalplatz	beidseitig	
Anne-Frank-Straße				
Anna-Seghers-Straße	Altheider Straße Radicke Straße	Radickestraße Büchnerweg	beidseitig Westseite	
Arndtstraße			beidseitig	
Aschenbrödelstraße	Mahlsdorferstraße	Rautendeleinweg	beidseitig	
Aßmannstraße	Scharnweberstraße Ahornallee	Bölschestraße Peter-Hille-Straße	beidseitig beidseitig	
Auraser Weg	Dahmestraße	Krumme Straße	beidseitig	
Bachstraße	Hämmerlingstraße	Mozartstraße	beidseitig	
Baumschulenstraße	Forsthausallee	Königsheideweg	westliche Seite	20.04.2024
Bendingstraße	Lienhardweg	Logauweg	beidseitig	
Breestpromenade	Scharnweberstraße Bruno-Wille-Straße	Werseestraße Werseeestraße	Westseite Nordseite	
Bruno-Wille-Straße	Steinplatz	Müggelseedamm	beidseitig	
Bruno-Taut-Straße	Richterstraße	Am Falkenberg	beidseitig	30.04.2024
Bulgarische Straße	Tankstelle	Neue Krugallee	vor Gartendenkmal	27.09.2023
Büxensteinallee	Regattastraße	Adlergestell	beidseitig	
Cimbernstraße	Normannenstraße	Cimbernstraße 6	Nordseite	
Dahmestraße	Königsseestraße	Schlierseestraße 16	beidseitig	
Dorfplatz	Parchwitzer Straße	Dorfplatz 3	Südseite	
Dorotheenstraße	Pohlestraße	Wendenschloßstraße	Nordseite	
Dornröschenstraße	Mahlsdorferstraße	Genovevastraße	beidseitig	
Eichenstraße	Puschkinallee	Spree	beidseitig	
Ekhofstraße	Niebergallstraße	Wald	beidseitig	
Eisenstraße	Eisenbrücke Kieholzstraße Karl-Kunger-Straße	Martin-Hoffmann-Straße Heidelberger Straße Heidelberger Straße	An den Treptowers südöstliche Seite nordwestliche Seite	
Erwin-Bock-Straße	7	9	einseitig	12.01.2024
Erlebenstraße				
Fahlenbergstraße	Lassallestraße	Fürstenwalder Allee	beidseitig	30.04.2023
Falkenbrunnstraße	Preußenstraße	Falkenbrunnstraße 47	Nordseite	30.04.2023
Falkendamm	Bendingstraße	Wald	südlich	
Fennstraße	Michael-Brückner-Straße	Schnellerstraße	beidseitig	
Fließstraße	3	5	nordöstliche Seite nordwestliche Seite	
Flutstraße	19	21	nordwestliche Seite	
Flemmingstraße			beidseitig	
Florian-Geyer-Straße	Dörpfeldstraße	bis 86	südlich	
Freiheit			beidseitig	
Futranplatz	Katzengraben	Lüderstraße	beidseitig	
Fürstenwalder Damm	Jastrower Weg (Ost) Jastrower Weg Bellevuestraße	Bellevuestraße Ende Hirschgartendreieck Müggelseedamm	nördlicher Geh- und Radweg beidseitig südlich	
Genossenschaftsstraße	Marktplatz	Gemeinschaftsstraße	beidseitig	
Gilgenburger Straße	Stillerzeile	Gilgenburger Streaße 22	südwestlich	17.11.2024
Godbersenstraße	Adlergestell	Landesgrenze	südlich	
Grünstraße	Schloßplatz/Alt-Köpenick	Kietzer Straße		
Güttlander Straße	Schönblicker Straße	Eichbergstraße	beidseitig	
Gutenbergstraße			beidseitig	
Hartlebenstraße	Fürstenwalder Damm	Kastanienallee/Werlseeestraße	beidseitig	
Hassoweg	Anne-Frank-Straße	11/14		
Handjerystraße	Dörpfeldstraße	Otto-Franke-Straße	beidseitig, außer 1-15, 43-48	
Heidelberger Straße	81	85	nördliche Seite	

Helmholtzstraße	Otto-Krüger-Zeile Edisonstraße	Nalepastraße Fritz-Kirsch-Zeile	nördliche Seite beidseitig	09.05.2024
Helbigstraße			nordöstliche Seite	
Hoffmannstraße	Waldstraße	Wassermannstraße	beidseitig	
Hundsfelder Straße	Dahmestraße	Siebweg	beidseitig	
Jägerstraße	Alter Markt	Kietzer Straße	beidseitig	
Kalker Straße	Weidenweg	Ewaldstraße		
Kalkseestraße	Müggelseedamm	Rahnsdorferstraße	beidseitig	
Kastanienallee	Steinplatz	Scharnweberstraße	beidseitig	
Kasperstraße				
Katzengraben	Freiheit	Spindergasse	Westseite	
Kiefholzstraße	Lohmühlenstraße	Bouchestraße	südlich	
Kinzerallee	Puchanstraße	Bahnhofstraße	beidseitig	
Kirschenbaumstraße				
Kietzer Straße	Jägerstraße	Müggelheimer Straße	beidseitig	
Königsseestraße	Dahmestraße	Königsseestraße 18	Südseite	
Köpenicker Straße	Bohnsdorfer Weg	Rudower Straße	beidseitig	
	Am Innovationspark	Wuhlheide		
Kunibertstraße	Anne-Frank-Straße	13/17		
Lahmertstraße	Regattastraße	Waldstraße	beidseitig	
Laurenzstraße			beidseitig	
Lehmusstraße				
Leschnitzer Straße	Dahmestraße	Siebweg	beidseitig	
Lienhardweg	Dahme-Wasserstraße	Feldblumenweg	beidseitig	
Lindenallee	Bölschestraße	Ahornallee	beidseitig	
Lindenstraße (Schmöckwitz)	Godbersenstraße	Landesgrenze	östlich	
Logauweg	Zum Langen See	Wald	beidseitig	
Marienwerder Weg	Fürstenwalder Damm	Stillerzeile	Fahrbahn	09.10.2025
Martin-Hoffmann-Straße	Elsenstraße	Eichenstraße	beidseitig	
Mittelheide			beidseitig	
Mohnweg				
Möllhausenufer	Wendenschloßstraße	Slevogtweg	beidseitig	
Müggelbergallee	Dahme (Fluss)	Wald	beidseitig	
Müggelheimer Straße	Wendenschloßstraße	Pablo-Neruda-Straße	nördlich	
Neltestraße	Vimystraße	Vogelbeerstraße	östliche Seite	
Neue Helmholtzstraße	Tabbertstraße	Nalepastraße		
Niebergallstraße	Müggelbergallee	Wasser	beidseitig	
Nipkowstraße	Dörpfeldstraße	Büchnerweg	beidseitig	
Nippeser Straße				
Ostendorfstraße	Lienhardweg	Möllhausenufer	beidseitig	
Otto-Franke-Straße	36	44		
Pablo-Neruda-Straße	Müggelheimer Straße	Salvador-Allende-Straße	südlich	
Paradiesstraße	Siebweg	Buntzelstraße	Westseite	
	Johannes-Tobei-Straße	B96a	nördliche Seite	11.05.2024
Parrisiusstraße	Borgmannstraße	Weinbergstraße	Südseite	
Parkstraße			Ostseite	
Peenestraße				
Peter-Hille-Straße	Lindenallee	Müggelseedamm	beidseitig	
Pritschener Straße	Leschnitzer Straße	Hundsfelder Straße	beidseitig	
Platanenweg	2	30		
Polkwitzer Straße	Sausenberger Straße	Leschnitzer Straße	beidseitig	
Porzer Straße	Rebenweg	Müngersdorfer Straße		
Puchanstraße	Seelenbinderstraße	Friedrichshagener Straße	beidseitig	
Puderstraße	14	18		
Puschkinallee	Eisenstraße	Eichenstraße beziehungsweise Bouchestraße	beidseitig	30.04.2023
Quaritzer Straße	Paradiesstraße	Sackgasse	beidseitig	
Rahnsdorfer Straße	Bruno-Wille-Straße	Scharnweberstraße	südlich	
Rampen Lange Brücke	Köllnischer Platz	Schloßpark		
Rathenaustraße	Wilhelminenhofstraße Wilhelminenhofstraße	Keplerstraße Kottmeierstraße		
Rapunzelstraße				
Regattastraße	Wassersportallee	Libboldallee	beidseitig	
Richterstraße	Bruno-Taut-Straße	Buntzelstraße	beidseitig	30.04.2022
Rodenkirchener Straße				
Rosenstraße	Kirchstraße	Alt-Köpenick	beidseitig	
Rotkäppchenstraße	Genovevastraße		beidseitig	
Rübezahllallee	Dorothea-Viehmann-Straße	75		
Rudower Straße	Wegedornstraße	Neudecker Weg		
	Lehmfeldsteig	Köpenicker Straße bis Ecke Grimaustraße	beidseitig	30.04.2023
Rummelsburger Landstraße	Fritz-König-Weg	Minna-Todenhagen-Straße	südlich	
Sausenberger Straße	Buntzelstraße	Siebweg	beidseitig	

S-Bahnhof Adlershof	Rudower Chaussee unterhalb der Unterführung Rudower Chaussee	Durchgang gegenüber Weerthstraße		
Scharnweberstraße	Müggelseedamm	Am Goldmannpark	beidseitig	
Schirnerstraße	Germanenstraße	Am Falkenberg	beidseitig	
Schlierseeestraße	Regattastraße	Schlierseeestraße 16	beidseitig	
Schmausstraße	Essenplatz		beidseitig	
Schneckenburgstraße			beidseitig	
Schraderstraße			beidseitig	
Schulzendorfer Straße			nördlich	
Selchowstraße	Hackenbergstraße		beidseitig	
Sieboldstraße				
Siebweg	Mettkauer Weg	Schlichtingsheimer Weg	einseitig	10.12.2022
	Schlichtingsheimer Weg	Waltersdorfer Straße	einseitig	11.03.2023
Siemensstraße	Deulstraße	Wattstraße	östlich	
Slevogtweg	Ekhofstraße	Möllhausenufer	beidseitig	
Stellingdamm			beidseitig	
Sterndamm	Heubergerweg	Hoewelstraße		
Stienitzseeestraße	Waldstraße	Hackenbergstraße	beidseitig	
Südostallee	Baumschulenstraße	Radener Straße		
Vereinsstraße	BSR	Winkelmannstraße		
Waldburgweg	Essenplatz	Heidekrugstraße	beidseitig	
Weerthstraße			beidseitig	
Weststraße	Ellernweg	Am Alten Fenn	beidseitig	
Zinsgutstraße	Dörpfeldtstraße	Radickestraße	beiseitig, außer 12-12 c	
Zum Alten Windmühlenberg	Dorothea-Viehmann-Straße	Ausbaugrenze		
Zum Langen See	Lienhardweg	Möllhausenufer	östliche Seite	
	Lienhardweg	Ekhofstraße	westliche Seite	

Steglitz-Zehlendorf

Einziehung als Grünanlage

Bekanntmachung vom 10. September 2024

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, hat beschlossen, die auf der beigefügten Karte farblich markierte Fläche von insgesamt 1 620 m² des Flurstücks 182/1, Flur 3, Gemarkung Steglitz, **Birkbuschgarten** in Berlin-Steglitz, als Grünanlage einzuziehen.

Das Flurstück befindet sich im Privatbesitz und entspricht dem Charakter nach nicht einer öffentlichen Grünanlage.

Die rechtliche Grundlage der Einziehung erfolgt nach § 2 Absatz 1 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 475) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Einziehungs- und Widmungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude), einzulegen.



Quelle: FisBroker

Treptow-Köpenick

**Beschluss über die Aufhebung
der Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 24. Juni 2024

Stapl 206

Telefon: 90297-2774 oder 90297-0, intern 9297-2774

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans **XV-21b** („Am Berg“) für das Gelände zwischen Rudower Straße, Köpenicker Straße, Lianenweg, östlicher Begrenzung des Flurstücks 51/1, Gemarkung Glienicke, Flur 12, Bohnsdorfer Weg, Südgrenze der Grundstücke Bohnsdorfer Weg 4 und Schönfelder Chaussee 1, Schönfelder Chaussee und Alter Schönfelder Weg im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke, einzustellen.

Der Beschluss des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin vom 21. Januar 1997 zur Aufstellung des Bebauungsplans (ABl. 1997 S. 313) ist damit aufgehoben.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Geschäftsführung Fachbereich II (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	1. Oktober 2024
Befristung:	keine
Kennzahl:	52_2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Die Geschäftsführung des Fachbereichs koordiniert die Planung und Steuerung der Geschäfte des Fachbereichs und unterstützt das Dekanat durch die Koordination von Ressourcen, Informationen, Beratung und der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen. Die Geschäftsführung wirkt an der strategischen Weiterentwicklung des Fachbereichs mit und arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem akademischen Bereich sowie den zentralen Servicebereichen und anderen Einrichtungen der Hochschule zusammen. Ihr Aufgabengebiet: • Unterstützung des Dekanats in der Führung des Fachbereichs sowie fachliche Zusammenarbeit mit der Kanzlerin; • Leitung der Fachbereichsverwaltung mit derzeit elf Mitarbeitenden; • Verantwortung für die Budgetplanung und/-steuerung sowie für die Personalangelegenheiten des Fachbereichs; • Begleitung von Berufungsverfahren als Berufungsbeauftragte/-r des Fachbereichs; • Strategische und operative Gestaltung und Mitentwicklung sowie Weiterentwicklung neuer Strukturen und Arbeitsvorhaben des Fachbereichs; • Verantwortung für das Qualitäts- und Prozessmanagement (insbesondere Digitalisierung) des Fachbereichs; • Geschäftsstelle der Gremien des Fachbereichs.
Bewerbungsfrist:	7. Oktober 2024
Kontaktdaten:	Alice Salomon Hochschule Berlin ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu in einer PDF-Datei (Nachname_52_2024)
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/stellen-details-1-3/geschaeftsfuehrung-fachbereich-ii-m-w-d/

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d) - vorbehaltlich der Drittmittelbewilligung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	30. September 2027
Kennzahl:	50_2024
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit 75 %

Arbeitsgebiet: Forschungsprojekt zur Entwicklung Netzwerkorientierter Qualität im Psychosozialen Krisenmanagement staatlicher Verwaltung

- Literaturrecherche und Datenauswertung zu den Themen des Forschungsprojektes
- qualitativ-empirische Forschung zum psychosozialen Krisenmanagement in komplexen Krisensituationen (Analyse von Prozessen, Strukturen und Handlungspraktiken)
- Konzeption und Durchführung von qualitativen Interviews und Fokusgruppendifkussionen in Abstimmung mit dem Forschungsverbund
- qualitative Datenauswertung mit MAXQDA
- Erarbeitung von Handlungskonzepten, Qualitätsstandards, Blended Learning Fortbildungen und onlinebasierten Fortbildungsmaterialien in Abstimmung im Forschungs-/Anwenderverbund
- Anleitung der im Projekt beschäftigenden studierende Hilfskräfte gemeinsam mit der Projektleitung
- aktive Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Verbundprojektes (Projekttreffen, Tagungen)
- Unterstützung von und Mitwirkung an Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit des Projektes
- regelmäßige Präsentation der Forschungsergebnisse auf Veranstaltungen und Workshops

Bewerbungsfrist: 30. September 2024

Kontaktdaten: Alice Salomon Hochschule Berlin
ausschließlich per E-Mail an:
personalbuero@ash-berlin.eu
unter Angabe Nachname_50_2024 als eine PDF

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/stellen-details-1-2/wissenschaftliche-r-mitarbeiter-in-m-w-d/>

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: Recruiterin/Recruiter (d/w/m)
für das Projekt „Pool Position“

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet

Kennzahl: 2023-415

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) sind der größte kommunale Bäderbetrieb Europas: In 67 Bädern an 62 Standorten machen wir Schwimmunterricht und Vereinssport möglich und bieten der Öffentlichkeit attraktive Angebote für Freizeit und Gesundheit. Die Vielfalt der Stadt spiegelt sich in unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wider: Wir sind so bunt und dynamisch wie Berlin! Innerhalb der nächsten zwei Jahre gibt es einen erhöhten Recruitingbedarf in den Bädern und der Verwaltung der Berliner Bäder-Betriebe. Im Rahmen des Projektes „Pool Position“ wirst du maßgeblich dazu beitragen, dass neue Mitarbeitende gewonnen, unsere Arbeitgebermarke geschärft und unsere Prozesse im Recruiting weiter optimiert werden. Packen wir es an! Deine Aufgaben bei uns: - Steuerung und Durchführung von Recruiting-Prozessen für Bäder und Verwaltung - Planung, Organisation und Durchführung von Bewerbungstagen und Messeauftritten - Erstellung von Statistiken und Analysen - Weiterentwicklung unseres Employer Brandings

Bewerbungsfrist: 29. September 2024

Kontaktdaten: Sachsendamm 61, 10829 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlinerbaeder.de/karriere-bei-den-berliner-baedern/>

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: Instandhaltungsmanagerin/
Instandhaltungsmanager (d/w/m)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: nein

Kennzahl: 2023-412

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) sind der größte kommunale Bäderbetrieb Europas: In 67 Bädern an 62 Standorten machen wir Schwimmunterricht und Vereinssport möglich und bieten der Öffentlichkeit attraktive Angebote für Freizeit und Gesundheit. Die Vielfalt der Stadt spiegelt sich in unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wider: Wir sind so bunt und dynamisch wie Berlin! Ist es für Dich eine spannende Herausforderung technische Anlagen jederzeit verfügbar zu halten, Störungen schnell zu beseitigen? Bist Du bereit, Entscheidungen über Prioritäten zu treffen und Entstörungseinsätze zu steuern? Dann komm zu Europas größtem Betreiber öffentlicher Bäder. In der neuen Berliner Unternehmenszentrale am Südkreuz nimmst Du in der Abteilung Technik im Team Technischer Erhalt Planungs- und Steuerungsaufgaben zur Instandhaltung und -setzung von ca. 15 Bädern an unterschiedlichen Standorten wahr. In Zeiten der Digitalisierung und der bereits begonnen unternehmensweiten Transformation wirkst du bei der Etablierung neuer Tools (zum Beispiel Assetregister) mit. Du berichtest direkt an die Teamleitung Technischer Erhalt. - Du verantwortest die Planung der Instandhaltungs- (regelmäßige Pflege, Wartung, Inspektion) und Instandsetzungsmaßnahmen (Reparatur - planbar/unplanbar) von gebäudetechnischen Anlagen, prozesstechnischen Anlagen und deren Anlagenkomponenten sowie der Gebäudesubstanz zum Erhalt der Bäderinfrastruktur in einer von vier Regionen (ca. 15 Bäder) - Du begehst, bewertest und dokumentierst regelmäßig den generellen (bau)technischen Zustand der Anlagen und Gebäude der Bäderinfrastruktur gemeinsam mit den Kolleginnen/Kollegen - Du erarbeitest badspezifische Instandhaltungsprogramme auf Basis der Begehungen und der dabei festgestellten Mängel unter Berücksichtigung von Kriterien (zum Beispiel technische Prioritäten) - Du übernimmst Verantwortung für die bau- und kostentechnische Planung der BU-Maßnahmen inklusive Erstellung der Ausführungsplanung und von Leistungsverzeichnissen gemäß Leistungsphase (LPH) 5 HOAI - Du stellst Vergabeunterlagen zusammen, wertest Angebote aus (sachliche und rechnerische Richtigkeit), erarbeitest Vergabevorschläge aus fachtechnischer Sicht - Du überwachst die Erbringung der Leistungen (Bauüberwachung) gemäß LPH 8 HOAI und prüfst Nachträge - Du bereitest die Überprüfung der zur Standsicherheit der Tragkonstruktion von Gebäuden in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit vor und überwachst die Überprüfung - Du bringst bei Bedarf deine Kompetenzen in Neubau- oder Sanierungsvorhaben ein

Bewerbungsfrist: 30. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Bäder-Betriebe
Recruiterin
Sachsendamm 61, 10829 Berlin

Internetadresse: <https://www.berlinerbaeder.de/>

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: Personalsachbearbeiterin/
Personalsachbearbeiter (d/w/m)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8

Besetzbar ab: sofort

Befristung: nein

Kennzahl: 2023-407

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) sind der größte kommunale Bäderbetrieb Europas: In 67 Bädern an 62 Standorten machen wir Schwimmunterricht und Vereinssport möglich und bieten der Öffentlichkeit attraktive Angebote für Freizeit und Gesundheit. Die Vielfalt der Stadt spiegelt sich in unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wider: Wir sind so bunt und dynamisch wie Berlin! Du lebst und liebst die Personalarbeit? Dann bist Du bei uns genau richtig! Wir suchen ein neues Teammitglied im Bereich des Personalservice, mit dem Schwerpunkt in der Personalsachbearbeitung. Ziel der Stelle ist die Sicherstellung der Abwicklung aller personalwirtschaftlichen und -rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen unserer Personalverwaltung und die Gewährleistung der laufenden Personalabrechnung. Deine Aufgaben bei uns: - Anfertigung von Arbeitsverträgen, Erstellung von Beteiligungsunterlagen und Bescheinigungen - Umsetzen von zum Beispiel Arbeitszeitveränderungen, Umsetzungsanträgen und Höhergruppierungsanträgen einschließlich Prüfen der rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Beantworten von arbeitsrechtlichen Anfragen der Beschäftigten, die das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar betreffen - Erfassung und Pflege von Stammdaten im Personalwirtschaftssystem und monatliche termingerechte Erfassung aller spezifischen Entgeltdaten - regelmäßige Aktualisierung und Kontrolle der Stammdaten und der personenbezogenen Daten - Prüfung und Kontrolle der monatlichen Abrechnung auf Unstimmigkeiten und im Falle von festgestellten Fehlern: Fehleranalyse und -behebung

Bewerbungsfrist: 29. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Bäder-Betriebe
Recruiterin
Sachsendamm 61, 10829 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.berlinerbaeder.de/karriere

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (d/w/m)**
IT Support 1st Level und Service Desk

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab: sofort

Befristung: nein

Kennzahl: 2023-406

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) sind der größte kommunale Bäderbetrieb Europas: In 67 Bädern an 62 Standorten machen wir Schwimmunterricht und Vereinssport möglich und bieten der Öffentlichkeit attraktive Angebote für Freizeit und Gesundheit. Die Vielfalt der Stadt spiegelt sich in unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wider: Wir sind so bunt und dynamisch wie Berlin! Du koordinierst die Bearbeitung von Störungen und Service-Anfragen und sorgst so für eine hohe Zufriedenheit der IT-Kundinnen und Kunden. Deine Aufgaben bei uns: - Annahme, Qualifizierung und Priorisierung von Störungen und Serviceanfragen sowie Beratung der IT-Kundinnen/Kunden - Erledigung von Standardanfragen und Zuweisung anderer Anfragen an den 2nd Level Support und an weitere beteiligte Bereiche - Koordination, Überwachung und Controlling der Ticketbearbeitung in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten - Weiterentwicklung der Support-Prozesse und des Ticketsystems

Bewerbungsfrist: 29. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Bäder-Betriebe
Recruiterin
Sachsendamm 61, 10829 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.berlinerbaeder.de/karriere

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: Teamleiterin/Teamleiter (d/w/m)
IT-Infrastruktur

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: nein

Kennzahl: 2023-406

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) sind der größte kommunale Bäderbetrieb Europas: In 67 Bädern an 62 Standorten machen wir Schwimmunterricht und Vereinssport möglich und bieten der Öffentlichkeit attraktive Angebote für Freizeit und Gesundheit. Die Vielfalt der Stadt spiegelt sich in unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wider: Wir sind so bunt und dynamisch wie Berlin! In der neuen Berliner Unternehmenszentrale am Südkreuz gestaltest und managst Du in der Abteilung Informationstechnologie das Team Netzwerk und Infrastruktur mit ca. sechs Mitarbeitenden. In Zeiten der Digitalisierung und der bereits begonnen unternehmensweiten Transformation nimmst Du im Besonderen Planungs- und Steuerungsaufgaben zur Unterstützung des täglichen operativen Betriebs der Bäder und der Verwaltung wahr. Du berichtest direkt an die Abteilungsleitung Informationstechnologie. Deine Aufgaben bei uns: - Du führst und entwickelst das Team zielgerichtet und in kundenorientierter Vorbildfunktion zum strategischen Partner im Unternehmen - Du verantwortest die ganzheitliche Planung und Umsetzung der Installation neuer Fachanwendungen einschließlich der hard- und softwaretechnischen Integration in das Netzwerk - Du übernimmst die Planung und Einführung hybrider Cloud-Infrastruktur und die entsprechende Migration bestehender Anwendungen und Beachtung der IT-Gesamtstruktur - Du managst und steuerst die Administration von Microsoft M365-Diensten, der relevanten Schnittstellen sowie der erforderlichen Authentifizierungsverfahren - Du entwickelst, planst und steuerst die Umsetzung von Optimierungen der IT-Infrastruktur sowie der System- und Anwendungssoftware - Du koordinierst den Second-Level-Support in den Teilbereichen: Benutzeradministration, Druckmanagement, Datenarchivierung Anwendungsproblemen, Problemen mit Peripheriegeräten im Frontendbereich - Du verantwortest das Lizenzmanagement - Du steuerst und koordinierst die Dienstleister im Incident-, Problem-, Change- und Eskalationsmanagement (nach Innen und Außen)

Bewerbungsfrist: 29. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Bäder-Betriebe
Recruiterin
Sachsendamm 61, 10829 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.berlinerbaeder.de/karriere

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung: IT-Projektmanagerin/IT-Projektmanager (d/w/m)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: nein

Kennzahl: 2023-398

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) sind der größte kommunale Bäderbetrieb Europas: In 67 Bädern an 62 Standorten machen wir Schwimmunterricht und Vereinssport möglich und bieten der Öffentlichkeit attraktive Angebote für Freizeit und Gesundheit. Die Vielfalt der Stadt spiegelt sich in unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wider: Wir sind so bunt und dynamisch wie Berlin! In der neuen Berliner Unternehmenszentrale am Südkreuz gestaltest und managst Du in der Abteilung Informationstechnologie während und nach dem IT-Transformationsprogramm „#BBB.digital“ die Schnittstelle zwischen den internen und externen Stakeholdern und Anwender/-innen. Dazu gehört neben der Analyse, Planung und Initiierung von Projekten ab der Projektumsetzungsphase auch die Einhaltung von Zeitplänen, Budgets, Qualität und Ressourcen. Du berichtest direkt an die Abteilungsleitung Informationstechnologie sowie dem Programmmanagement. Deine Aufgaben bei uns: - Du planst und steuerst IT-Großprojekte im Millionen-Bereich für komplexe IT-Lösungen und führst mehrköpfige Projektteams fachlich - Du vertrittst die Programmleitung für das IT-Transformationsprogramm „#BBB.digital“ und entlastest in der Steuerung des Einzelvorhabens - Du managst im Rahmen des Multiprojektmanagements nach Zeit-, Kosten- und Qualitätsvorgaben einschließlich Support und Rollout - Du koordinierst Lenkungs- und Steuerungskreise und unterstützt in der Programmkommunikation durch Erstellung regelmäßiger Status-Reports und Entscheidungsvorlagen - Du übernimmst die Vorbereitung von Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen sowie Vertragsentwürfen (zum Beispiel auch Service Level Agreements) - Du verantwortest die Steuerung Lieferanten, Entwicklern und Partnern in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen - Du etablierst Standards, Prozesse sowie Templates Prozesse und entwickelst die Projektmanagement-Methodiken weiter - Du ermittelst Bedarfe an neuen IT-Anwendungen auf Basis der Anforderungen der Organisation sowie durch Marktbeobachtung - Du analysierst, vergleichst, bewertest und priorisierst geeignete IT-Anwendungen und wählst diese mit aus

Bewerbungsfrist: 29. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Bäder-Betriebe
Recruiterin
Sachsendamm 61, 10829 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.berlinerbaeder.de/karriere

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: Haustechnikerin/Haustechniker (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. Januar 2025

Befristung: ohne

Kennzahl: 075/24

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit 100 % (derzeit 39,4 Stunden wöchentlich)

Arbeitsgebiet: • Kontrolle und Überwachung der Einrichtungen und Anlagen sowie Außenanlagen • Koordinierung und Überwachung der Pfortner-, Fremdbewachung, Entsorgungs- und Reinigungstätigkeiten • Weiterleitung von Reparatur- und Reinigungsaufträgen • Durchführung von Kleinreparaturen, sowie Schlüsselvergabe und Schließplanerstellung • Sicherheitsbeauftragte/-r; Erste Hilfe

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2024

Kontaktdaten: Referat I A Personal
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/9443>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter**
Schwerpunkt: Recruiting (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 15. Dezember 2024

Befristung: 15. Januar 2027

Kennzahl: 076/24

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit 100 % (derzeit 39,4 Stunden wöchentlich)

Arbeitsgebiet: • Entwicklung von zielgruppengerechten Active-Sourcing-Strategien • Identifizierung und Analyse geeigneter On- und Offlinekanäle unter Berücksichtigung aktueller Trends sowie Aufbau der Mitarbeitendensuche über soziale Medien • Gestaltung und Verbesserung des Bewerbungserlebnisses (candidate experience), vor allem im Hinblick auf eine Erhöhung der Anzahl an Bewerbungen von Frauen und diversen Kandidat/-innen • Individuelle Bewerber/-innenansprache und Suche nach geeigneten Personen in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen • Unterstützung des Aufbaus einer Arbeitgeber/-innenmarke

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2024

Kontaktdaten: Referat I A
Personal Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/9445>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Volljuristin/Volljurist (w/m/d)**
mit Schwerpunkt Verwaltungs- und Planungsrecht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8848-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Stabsabteilung Recht ist für die rechtliche Beratung und das Forderungsmanagement der BVG und der Töchter zuständig. Dein Aufgabengebiet beinhaltet die Unterstützung und Beratung des Vorstandes sowie aller Bereiche, Abteilungen und weiterer Organisationseinheiten des gesamten Konzerns für alle verwaltungsrechtlichen Themen insbesondere des Bau- und Planungsrechts.

- Du bist juristisch verantwortlich für die Vorhaben auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Planungsrechts
- Du wirkst aktiv mit bei der Vorbereitung der Geltendmachung und Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sowie der Reduzierung von Haftungsrisiken
- Du übernimmst die juristische Begleitung der Bereiche bei sämtlichen Prozessen hinsichtlich aller verwaltungs- und planungsrechtlicher Angelegenheiten
- Du erarbeitest abschließende, relevante, konzerninterne gutachterliche Stellungnahmen im Hinblick auf verwaltungs- und planungsrechtliche Themen
- Du übernimmst die juristische Begleitung von Planfeststellungsverfahren, inklusive der Prüfung von Unterlagen, Wahrnehmung sämtlicher notwendiger Termine, Fertigen von Stellungnahmen und unterstützt die juristische Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse

Bewerbungsfrist: 26. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Trainees Controlling und Rechnungswesen/
Finanzen (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8707-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Wir suchen für die Bereiche Controlling und Rechnungswesen/Finanzen mehrere Trainees. Arbeitsort: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin. Deine Aufgaben: Im Rahmen deines Trainee-Programms wirst du vom ersten Tag an ein wertvolles Mitglied in unseren Bereichen Controlling und Rechnungswesen/Finanzen der BVG sein. Deine Aufgaben im Controlling: • Du unterstützt das Team bei der konzernweiten Jahres-, Mittel- und Langfristplanung. • Du wirkst bei der Erstellung von Berichten, zum Beispiel Monatsberichte, Berichte des Vorstands, Chancen- und Risikomanagementberichte mit. • Du bist mitverantwortlich für die Kostenrechnung und den Monatsabschlüssen sowie dem Ertrags-, Produktions- und Vorhabencontrolling. Deine Aufgaben im Rechnungswesen/Finanzen: • Du wirkst bei der Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung mit. • Du erhältst Einblicke in das Finanzmanagement unter anderem in das Liquiditätsmanagement und Steuern sowie Versicherungsmanagement und alternative Finanzierungen. • Du bist bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Projektfinanzierungen dabei.

Bewerbungsfrist: 29. September 2024

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/jobs/detail/trainees-controlling-und-rechnungswesen-finanzen-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Fachplanerin/Fachplaner (w/m/d)**
Gleiskonstruktion U-Bahn

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8691-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Du übernimmst gerne Verantwortung? Dich interessieren die Planung und Projektierung von Gleis-, Weichen- und Stromschienenanlagen im U-Bahnbereich? Die Ausführung von Umbau-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen reizen dich? Dann komm zu uns und es erwartet dich eine große Bandbreite spannender Themenfelder: - Du übernimmst die Aufstellung von Konstruktions- und Einbauzeichnungen für die Herstellung und Verlegung von Gleis-, Weichen- und Stromschienenanlagen - Du nimmst das Aufmaß beschädigter beziehungsweise abgenutzter Teile an den oben genannten Anlagen und übernimmst deren konstruktive Bearbeitung - Die von Firmen eingesandten Konstruktions- und Verlegepläne werden durch dich geprüft - Du übernimmst die Abstimmung und Koordinierung der Projekte mit den relevanten Beteiligten innerhalb und außerhalb der BVG - Du übernimmst die Aufstellung von Einbauanweisungen unter Einhaltung der erforderlichen Vorschriften und prüfst, ob diese eingehalten werden

Bewerbungsfrist: 30. September 2024

Kontaktdaten: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Bauingenieurin/Bauingenieur (w/m/d)**
Instandhaltung Gleisanlagen U-Bahn

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 7873-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Dich interessiert Planung und Projektierung von Gleisanlagen der U-Bahn? Die selbstständige und verantwortliche Ausführung von Umbau- Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen inklusive Übernahme der Bauleitung reizen dich? Dann komm zu uns und es erwarten dich eine große Bandbreite spannender Themenfelder: • Die Instandhaltung von Gleisanlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften liegt in deiner Verantwortung • Du bearbeitest die Auftragsabwicklung von Bauprojekten inklusive der Planung sowie Erstellung von Ausschreibungsunterlagen • Die auszuführenden Arbeiten koordinierst du mit externen Auftragnehmer/-innen und anderen Fachabteilungen • Du überwachst die Vertragsfristen beziehungsweise Bauabschnittstermine und die Wirtschaftlichkeit einzelner Bauabschnitte • Du übernimmst die Durchführung der Bauleitung und Bauabnahme von Bauprojekten und nimmst die Anlagen in Betrieb beziehungsweise übergibst diese • Für die Inspektion der Gleisanlagen sowie Weichen und deren Beurteilung über die Betriebssicherheit bist du verantwortlich

Bewerbungsfrist: 30. September 2024

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Trainee im Arbeits-/Umweltschutz
und Gefahrstoffmanagement (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 8766-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Std./Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Wir suchen für die Stabsabteilung Arbeits-, Brand- und Umweltschutz drei Trainees. Arbeitsort: Siegfriedstraße 36-45 in 10365 Berlin. Deine Aufgaben: Die Stabsabteilung Arbeits-, Brand- und Umweltschutz bietet unternehmensweit eine lösungsorientierte, rechtssichere Beratung als Basis für verantwortungsvolles sowie nachhaltiges Handeln und ist ein verlässlicher Partner in allen Fragen des Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzmanagements. • Du arbeitest mit deinem Team an der Schlüsselstelle für einen optimalen Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutz und wirkst bei der strategischen Ausrichtung der BVG hinsichtlich Klimaschutz, Umweltschutz und weiterer Themen der Nachhaltigkeit mit • Bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und beim Gefahrstoffmanagement bringst du dich ein • Du beurteilst und bewertest Gefahren für die Umwelt und trägst dazu bei, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter/-innen (zum Beispiel bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, Schutzausrüstung, chemischen Stoffen und vieles mehr) zu gewährleisten • Des Weiteren unterstützt du die Abteilung bei internen Seminaren, der Erarbeitung von Informationsmaterialien und Unterweisungen von Beschäftigten

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2024

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/trainee-im-arbeits-umwelt-schutz-und-gefahrstoffmanagement-w-m-d>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Wir machen dich fit für das Rohrnetz als Mitarbeiterin/Mitarbeiter Spezialtechnik (w/m/d)!**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 gemäß dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) Zudem erfolgt die Zahlung einer Zulage nach TV-V.

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3436

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: - Weiterqualifizierung als Mitarbeiter/-in Spezialtechnik/Rohrnetzfacharbeiter/-in - Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Instandsetzung, Wartung und Pflege der technischen Anlagen der Trinkwasserverteilung in der Metropole Berlin - Führung von Kraftfahrzeuge gegebenenfalls mit Anhänger und Baumaschinen nach entsprechender Einweisung/Schulung - Wichtig: Der Einsatz erfolgt dezentral/innerhalb von Berlin

Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2024

Kontaktdaten: Bitte bewirb dich mit deinem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.bwb.de/job-invite/3436/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Managerin/Manager (w/m/d)
Public Affairs**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kann eine Eingruppierung auch in eine niedrigere Entgeltgruppe erfolgen.

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet für die Dauer einer Elternzeitvertretung bis Oktober 2025

Kennzahl: Job-ID: 3691

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: - Sie konzeptionieren und planen Maßnahmen der Stakeholderkommunikation und führen diese durch - Sie pflegen den strategischen und nachhaltigen Dialog mit den Stakeholdern des Unternehmens - Sie monitoren relevante Gremien insbesondere in den Berliner Bezirken sowie im Land Berlin - Sie erstellen redaktionelle Beiträge für die internen und externen Kommunikationskanäle des Unternehmens - Sie managen Projekte von der Konzeption bis zur Umsetzung und koordinieren Veranstaltungen für Stakeholder

Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3691/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Bauingenieurin/Bauingenieur (w/m/d)
für die Prüfung komplexer Nachträge im Tief-
und Rohrleitungsbau**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kann eine Eingruppierung auch in eine niedrigere Entgeltgruppe erfolgen.

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3692

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: - Prüfung von komplexen Nachträgen bei innerstädtischen Tiefbaumaßnahmen unter formalen, technischen, wirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkten - Erarbeitung von Handlungsstrategien für Nachtragsverhandlungen und deren Durchführung sowie die Ergebnisdokumentation - Beratung der Bedarfsträger/-innen zu allen nachtragsrelevanten Problemstellungen - Kontinuierliches Verbessern des Nachtragsmanagementprozesses in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbereichen - Mitarbeit bei der Erstellung und Vergabe von Rahmenvereinbarungen

Bewerbungsfrist: 30. September 2024

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3692/>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Technische Sachbearbeiterin/ Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) im Hoch- und Sonderbau im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 Teil II 22.1 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet bis voraussichtlich 30. April 2026 eine Elternzeitvertretung und ab dem 1. Oktober 2024 unbefristet
Kennzahl:	208-4201-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Prüfung und Bescheidung beantragter Baugenehmigungen von Hoch- und Sonderbauten - Prüfung der bautechnischer Nachweise zum Brand-, Wärme- und Schallschutz - Prüfung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes und Solargesetzes - Durchführung von Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen - Überwachung der Bauvorhaben während der Bau-durchführung - Bearbeiten von Gefahrenanzeigen - Durchführen von Ordnungsmaßnahmen, Festlegen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - Prüfen und Bearbeiten von Wohnungsmisständen - Abhilfeprüfung von Widersprüchen, Zuarbeiten zu Klage- und Rechtsschutzverfahren - Ermittlung und Festsetzen von Gebühren - Beratung, Führung von Abstimmungsgesprächen zu den oben genannten Aufgaben mit Bauherren, Bauausführenden, Behördenmitarbeitern, Rechtsvertretern, Architekten/Ingenieure und Bürgern - Grundsätzlich digitale Aktenführung, bei Schriftformerfordernis in Papier - Anwendung von verschiedenen IT-Fachverfahren - Zuarbeit an Vorgesetzte zu besonderen Sachverhalten
Bewerbungsfrist:	29. September 2024
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Techn-SB-im-Hoch-und-Sonderbau-im-Fachbereich-Bau-und-Wohn-de-j50806.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachadministratorinnen/Fachadministrator und Anwendungssystembetreuerinnen/ Anwendungssystembetreuer (m/w/d) des IKT-Basisdienstes D-Akte (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	041-3306-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Umsetzung der Konzepte und Richtlinien der Senatskanzlei zum IKT-Basisdienst Digitale Akte im Bezirksamt - Koordination von Verfahrensfragen mit der Zentralen Anwendungssystembetreuung (ZASB) des ITDZ Berlin - fachliche Administration des IKT Basisdienstes Digitale Akte im Bezirksamt - Tätigkeiten zur Sicherstellung der Funktionalitäten - Technische Administration - Begleitende Tätigkeiten zur Fachadministration - Anwendungsbetreuung und Multiplikator-Funktion im Bezirksamt Besonderheiten: Zur Gewährleistung des technischen Supports für den IKT-Basisdienst Digitale Akte im Bezirksamt ist gegebenenfalls Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise im Rahmen eines Dienstplans notwendig.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=45688>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitungen (m/w/d)**
in der Gruppe Bauunterhaltung und Sonderprogramme
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 031-3306-2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistungen, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der Baustellen-VO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=38925>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachbauleiterinnen/Fachbauleiter (m/w/d) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	028-3306-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Bauherr/-innenleistung - Baufachliche Aufsicht, Wirtschaftliche Aufsicht - Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Bearbeitung von Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Koordinierung der Arbeitsabläufe
Bewerbungsfrist:	31. Dezember 2024
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=37023

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Gruppenleitung (m/w/d) Planung, Entwurf und Projektsteuerung im Straßen- und Grünflächenamt (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	002-3800-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Leitung und Verantwortung in allen Angelegenheiten genereller und grundsätzlicher Art - Personal- und Organisationsverantwortung gemäß § 9 GGO I insbesondere durch Anleitung, Planung, Zielsetzung, Entscheidung, Delegation und Kontrolle der Fachaufgaben - Arbeitsorganisation durch Zuordnung von Aufgabenbereichen und Arbeitsaufteilung der Geschäftsvorfälle für die Dienstkräfte der Gruppe - Steuerung/Koordination der Arbeitsabläufe, Durchführung regelmäßiger Dienstberatungen, Kontrolle über die unterstellten Dienstkräfte, Terminkontrolle - Führen von Jahresgesprächen und Anwendung weiterer Instrumente der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung, Erstellen von Beurteilungen - Personalentwicklungsplanung sowie Planung fachbezogener Aus- und Fortbildung Fachaufgaben - Klärung der grundsätzlichen Belange der Gruppe - Zusammenstellung und

Fortführung/Aktualisierung der Investitionsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Vorgaben - Planung und Anmeldung von Straßenbauvorhaben im Rahmen von Förder- und Sonderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU - Grundsatzfragen bei der entwurfsbezogenen und technischen Straßenbauplanung - Grundsätzliche Bearbeitung von Stellungnahmen hinsichtlich der gesicherten Erschließung zu Baugesuchen - fachlich notwendige Stellungnahmen zu Baumaßnahmen von externen Bauherren im Bereich des öffentlichen Straßenlandes - Projektvorbereitung (Klärung der Grundlagen und strategische Projektabwicklung) - Leitende Steuerung und Kontrolle bei der Vergabe und Abwicklung von Planungs- und Ingenieurverträgen (nach HOAI) - Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Erschließungsverträgen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit - Projektsteuerung Straßenplanung bei Neubau-, Komplett- oder Teilsanierung von Straßenverkehrsflächen im Rahmen von Planverfahren - Bauherrenaufgaben: fachliche Betreuung, Steuerung und Kontrolle beauftragter Fachplaner bei Sondervorhaben - Erledigung des mit Grundsatz- und Einzelaufgaben verbundenen Schriftverkehrs - Vorbereitung und Gestaltung der jeweilig erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2024

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=29900>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung: Teamleiterin/Teamleiter (m/w/d)
im Zentralen Forderungsmanagement

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/10 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 2024-279-51303

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst: die Teamleitung (inklusive der Sachbearbeitung von Nachlassfällen und sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche) im Fachbereich Zentrales Forderungsmanagement des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin mit derzeit sechs Dienstkräften. Zu den Aufgaben einer Teamleitung zählen unter anderem: Führungsaufgaben: • Einsatz der Mitarbeitenden und der Arbeitsmittel in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung • Dienstliche Beurteilung der Mitarbeiter/-innen als Erstbeurteiler/-in • regelmäßige Durchführung von Mitarbeitenden-/Vorgesetztengesprächen, Jahresgesprächen, Orientierungs- und Beurteilungsgesprächen • Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe innerhalb des unterstellten Teams durch Hinweise, Rücksprachen und Besprechungen Fach- und Sachaufgaben: • Vermittlung von Fachwissen und praktischer Anwendung • Bearbeitung schwieriger Fälle mit Zeichnungsbefugnis • Klärung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit den Senatsverwaltungen oder anderen Behörden beziehungsweise Abteilungen • Vorbereitung von Stellungnahmen unter anderem zu Eingaben, Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Prüfungsersuchen, Revisionsberichten, Klageverfahren und einstweiligen Anordnungsverfahren • Bearbeitung von Widersprüchen der Arbeitsgruppe (unter anderem gegen Leistungsbescheide auf der Grundlage von Bescheiden nach §§ 35, 36, 37, 38, 93 SGB XII), Fertigung von Kostenersatzbescheiden gegen die Erben nach § 102 SGB XII sowie Feststellungsbescheiden nach § 103 SGB XII) • Befugnis zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gemäß aktueller Zeichnungsbefugnis • Vollstreckung von Forderungen mit den Möglichkeiten des öffentlichen Zwangs (zum Beispiel gemäß §96 OWiG - Erzwingungshaft).

Das Anforderungsprofil ist Bestandteil der Stellenausschreibung und kann im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden. Da das Verfahren derzeit noch nicht komplett barrierefrei ist, wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte direkt an den Fachbereich Personalmanagement, Frau Paulson, Telefon: 90294-2092.

- Bewerbungsfrist:** 4. Oktober 2024
- Kontaktdaten:** Fachabteilung: Frau Dumke, Telefon: 90294-2014 (organisatorische Fragen), Herr Weidner, Telefon: 90294-4002 (fachliche Fragen), Personalmanagement: Frau Weber, Telefon: 90294-2183.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/team-leiterinteamleiter-im-zentralen-forderungsmanagement-m-de-j51303.html>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezeichnung:** **Leiterin/Leiter (m/w/d) des Fachbereiches Straßenbau**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A14/14
- Besetzbar ab:** sofort
- Kennzahl:** Kennzahl: 2024-272-51131
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.)
- Arbeitsgebiet:** Der Fachbereich Straßenbau im Straßen- und Grünflächenamt ist zuständig für den Neubau sowie die bauliche Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bezirk Reinickendorf. Als Leitung des Fachbereiches gestalten Sie mit einem engagierten und fachlich kompetenten Team aktiv die Entwicklung des Bezirkes mit. Dabei haben Sie die Belange aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Blick und nehmen die Anforderungen der Mobilitätswende und der Klimaanpassung als spannende Herausforderungen an. In Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitenden sowie Kolleginnen und Kollegen anderer Fachbereiche, Bezirke und der Senatsverwaltungen bringen Sie sich ein in die nachhaltige Umgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen Berlins. Mit innovativen Projekten wie der Urban-Tech-Republik und dem Schumacher Quartier, auf dem ehemaligen Flughafen Tegel, bieten sich dabei besonders innovative Ansätze. Sie führen den Fachbereich mit Ihrem fachlichen Verständnis, wobei Sie Ihre Führungsqualitäten in einem offenen und kooperativen Stil einzusetzen verstehen. Sie verantworten für den Fachbereich neben der Personalplanung die Zuarbeiten zur Haushaltsplanung sowie den Haushaltsvollzug. Dabei arbeiten Sie auch eng mit Mitarbeitenden anderer Fachbereiche und der Amtsleitung zusammen und werden von diesen unterstützt. Die Finanzierung der Maßnahmen und den zeitlichen Ablauf sowie Fristen behalten Sie dabei mit Ihren Mitarbeitenden stets im Blick.
- Bewerbungsfrist:** 4. Oktober 2024
- Kontaktdaten:** Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Personalmanagement
Eichborndamm 215, 13437 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/leiterin-des-fachbereiches-strassenbau-mwd-de-j51131.html>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) in der Friedhofsverwaltung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 7/6
Besetzbar ab:	sofort
Kennzahl:	Kennzahl: 2024-276-51263
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.)
Arbeitsgebiet:	- telefonische Annahme der Bestattungen (mit Bestatter/-in, gegebenenfalls Bürger/-in), - Terminkoordination der Bestattungstermine (Terminkalender führen), - Bearbeitung und Prüfung der Bestattungspapiere, - Prüfen der Unterlagen auf Vollständigkeit, Anlage von Grabstellenakten, - Dateneingabe im Friedhofsverwaltungsprogramm OrLando, - Stellenzuordnungen, Arbeitsaufträge für die Friedhöfe erstellen, - Gebührenberechnungen laut Friedhofsgebührenordnung erstellen, Einnahmearauftrag und Gebührenbescheid fertigen, - beantragte Nutzungsrechtsübertragungen und -verlängerungen bearbeiten, - Urnenüberführungen, Urnenanforderungen und Urnenumbettungen bearbeiten, - Urnenanforderungen erstellen, versenden, Rücklauf kontrollieren, - Überwachung und Verschlagwortung des Fax- und E-Mail-Eingangs, - Statistikführung, - Bearbeitung von Anträgen auf Exhumierung, - Publikumsberatung persönlich und telefonisch. Das Anforderungsprofil ist Bestandteil der Stellenausschreibung und kann im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden.
Bewerbungsfrist:	4. Oktober 2024
Kontaktdaten:	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Personalmanagement Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/mitarbeiterin-in-der-friedhofsverwaltung-mwd-de-j51263.html

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)

Bezeichnung:	Volljuristin/Volljurist (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 13
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	917
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Bearbeitung von juristischen Grundsatzangelegenheiten des DIBt, Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für die Institutsleitung, Begleitung von behördlichen und gerichtlichen Verfahren des Instituts. Rechtliche Betreuung der Präsidialabteilung, Begutachtung von rechtlichen Fragestellungen des Bauproduktenrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Technik- und Umweltrechts.
Bewerbungsfrist:	4. Oktober 2024

Kontaktdaten: DIBt
Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.dibt.de

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Fachadministratorin/Fachadministrator (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Kennzahl: 024NN_2024

Vollzeit/Teilzeit: mit 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: • Sie gewährleisten gemeinsam mit den Kolleginnen/Kollegen des Teams Anwendungsunterstützung die Fachadministration im Regelbetrieb der Systeme. • Sie steuern das Change-Management für die Weiterentwicklung der Systeme mit entsprechender Dokumentation in deutscher Sprache. • Sie unterstützen die Fachadministration bei einzelnen Prozessen im zentralen Dokumentenmanagementsystem (DMS). • Sie unterstützen die Nutzer/-innen in den Fachabteilungen in der Systemnutzung. Die konkreten Systeme und der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeiten werden in enger Absprache mit Ihnen nach Ihrer Einstellung festgelegt, um Ihre Fähigkeiten und Interessen optimal zu nutzen.

Bewerbungsfrist: 22. September 2024

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/>
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/omyuq>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Werkstudentin/Werkstudent für das Betriebliche Gesundheitsmanagement**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 Euro/Stunde

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 322/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Organisation und Mitgestaltung der hausinternen Kurse und Anwendungen (Terminplanungen, Ansprechperson für Kursleitende)
• Unterstützung bei der Planung und Organisation des jährlichen Gesundheitstages
• Organisation und Betreuung von Events wie Laufveranstaltungen • administrative Unterstützung beim Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement und bei der Er-

stellung von Abrechnungen • Terminkoordination für Angebote des Betriebsärztlichen Dienstes (Gripeschutzimpfungen, Augenuntersuchungen etc.) • Unterstützung bei der internen Kommunikation im Intranet

Bewerbungsfrist: 6. Oktober 2024

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1332/>

Vergabepattform Berlin:
www.berlin.de/vergabepattform

**Aufruf zur Interessenbekundung
für die Einrichtung eines gesamtstädtischen Kompetenzzentrums
für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Fristverlängerung bis zum 27. September 2024 -**

Interessenbekundungsverfahren

Die Bewerbungsfrist für den Aufruf zur Interessenbekundung für die Einrichtung eines gesamtstädtischen Kompetenzzentrums für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe (ABl. 2024 S. 2233) wurde vom **13. September 2024 bis einschließlich 27. September 2024** verlängert.

Den Aufruf können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/ausschreibungen/>

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katja Lüdke bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (E-Mail: katja.luedke@senbjf.berlin.de, Telefon: 90227-6635) gerne zur Verfügung.

Aufgebote

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 44/23

In dem Verfahren betreffend Hedda Baum, Klausdorfer Weg 16, 12307 Berlin, Antragstellerin, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Berg, Bahnhofstraße 16, 12305 Berlin, Geschäftszeichen: 123/23 B16 cb D1/552-23, Werner Karl Baum, geboren am 9. Januar 1927, Warmbader Straße 96, 10318 Berlin, Verschollener, hier: Feststellung des Todes und der Todeszeit hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin Radloff am 9. September 2024 beschlossen: 1. Der Verschollene Werner Karl Baum wird für tot erklärt. 2. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1945, 24 Uhr, festgestellt. Gerichtskosten werden gemäß Artikel 2 § 6 VerschÄndG nicht erhoben.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 5009/24

Frau Irene Lindner, Altmarkstraße 7, 12157 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Steglitz, Blatt 19.901, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld zu 78 700 Euro. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 27. November 2024 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin